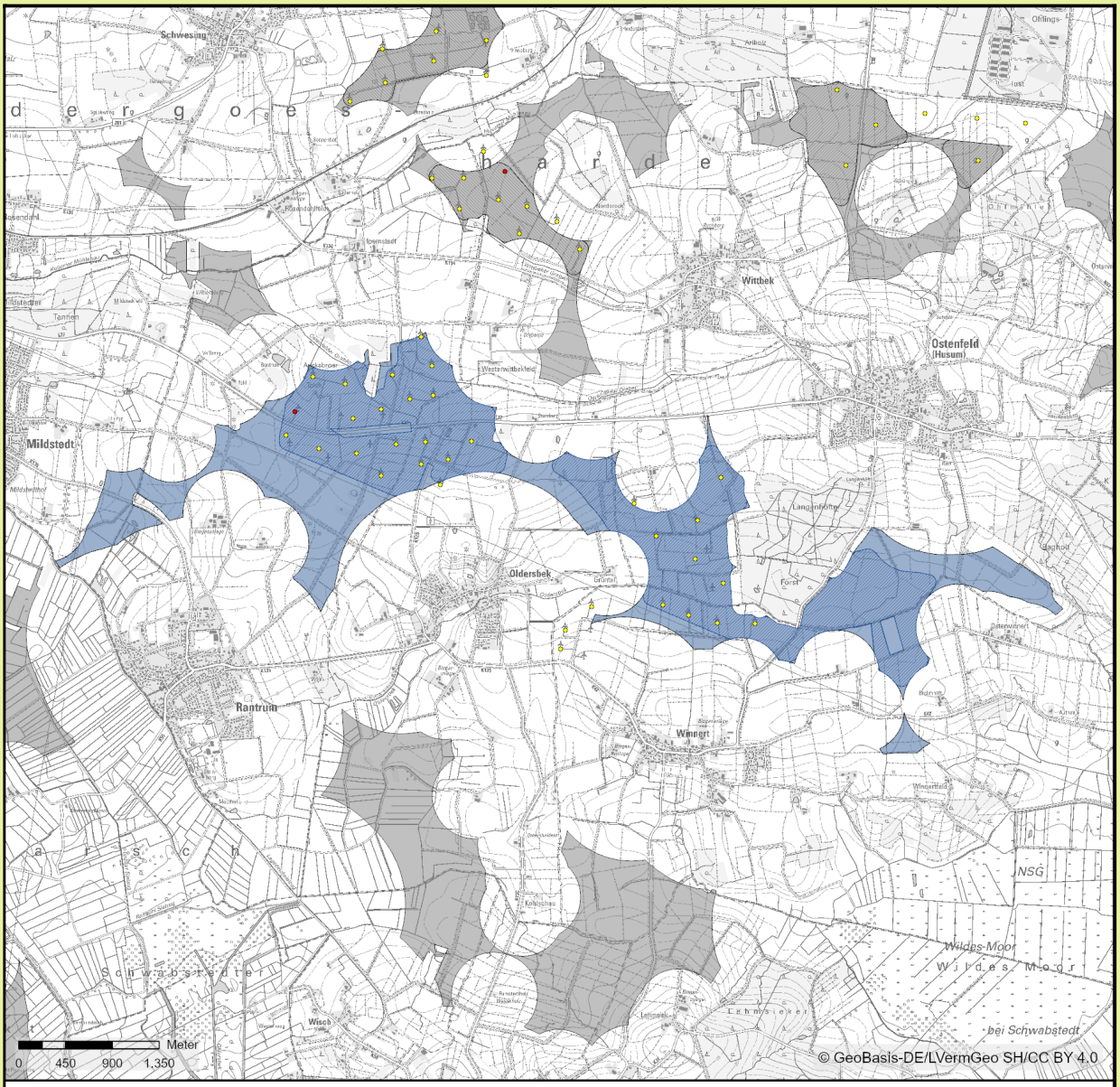
PR1_NFL_007
PR1_NFL_011
PR1_NFL_017
PR1_NFL_020
PR1_NFL_032
PR1_NFL_039
PR1_NFL_040
PR1_NFL_041
PR1_NFL_042
PR1_NFL_046
PR1_NFL_050
PR1_NFL_052
PR1_NFL_053
PR1_NFL_058
PR1_NFL_065
PR1_NFL_066
PR1_NFL_075
PR1_NFL_079
PR1_NFL_083
PR1_NFL_087
PR1_NFL_089
PR1_NFL_090
PR1_NFL_092
PR1_NFL_098
PR1_NFL_099
PR1_NFL_100
PR1_NFL_105

Anl. 2 zum Umweltbericht PR I: Datenblatt PR1_NFL_007 2. Entwurf

Grundlagendaten Potenzialfläche		Grundlagendaten Vorranggebiet	
Kreis:	Nordfriesland	**Kreis:**	Nordfriesland
Stadt/Gemeinde:	Rantrum; Ostenfeld (Husum); Winnert; Oldersbek; Mildstedt	**Stadt/Gemeinde:**	Rantrum; Ostenfeld (Husum); Winnert; Oldersbek
Anzahl Teilgebiete:	2	**Anzahl Teilgebiete:**	2
Größe (ha):	725,9	**Größe (ha):**	440,0

Kartenausschnitt



- VRG Windenergie ggü. ersten Planentwurf 2025 verändert
- VRG Windenergie verändert in der Umgebung
- WEA in Betrieb
- VRG Windenergie ggü. ersten Planentwurf unverändert
- VRG Windenergie unverändert in der Umgebung
- WEA vor Inbetriebnahme
- Potenzialfläche
- Potenzialfläche in der Umgebung

Anl. 2 zum Umweltbericht PR I: Datenblatt PR1_NFL_007 2. Entwurf

Konfliktrisikoanalyse

Kapitel 4.5.1.1 LEPWindVO – Siedlungsstruktur

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G (1)	800 bis 1.000m Umgebungsbereich von Siedlungsbereichen	mittel	188,1	ha	mittel	53,1	ha
1 G (2)	Umgebungsbereich um Flächen für den Gemeinbedarf	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
2 G	Umgebungsbereich um planverfestigte Siedlungsflächen im Außenbereich	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G	Umgebungsbereich um Siedlungsachsen, Baugebietsgrenzen und Entwicklungs- und Entlastungsorte	mittel	8,4	ha	gering	0,0	ha
6 G	Stadt- und Umlandbereiche sowie Verdichtungsräume	mittel	212,4	ha	mittel	63,5	ha
7 G	Umfassung von Ortslagen	hoch			gering		

Kapitel 4.5.1.2 LEPWindVO – Miltärische Belange, Infrastruktur, Tourismus/ Erholung sowie Freiraumschutz

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Militärische Bereiche	hoch	699,7	ha	hoch	440,0	ha
4 G (1)	Abstände zu bestehenden Infrastrukturen des Straßenverkehrs	mittel	30,2	ha	mittel	17,8	ha
4 G (2)	Abstände zu geplanten Infrastrukturen des Straßenverkehrs	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G	An- und Abflugbereiche sowie Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
8 G	Korridore von Richtfunkstrecken	mittel	94,5	ha	mittel	58,8	ha
9 G	Mittel- und Binnendeiche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
10 G	Bestehende und geplante Infrastrukturen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes	mittel	33,7	ha	gering	0,2	ha
11 G	Schwerpunkträume für Tourismus u. Erholung/ Kernbereiche für Tourismus u./o. Erholung	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
12 G	Regionale Grünzüge	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
13 G	Landschaftsschutzgebiete	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
14 G	Naturparke	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.3 LEPWindVO – Gebiets- und Artenschutz

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
5 G (1)	Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	hoch	0,7	ha	hoch	0,3	ha
5 G (1)	Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	gering	34,2	ha	gering	30,1	ha
5 G (2)	Kleinstbiotope	gering	11,0	ha	gering	7,5	ha
13 G	Landesweit bedeutsame Schlafgewässer der Kraniche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
14 G	Nahrungsgebiete für Gänse und Singschwäne	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
15 G	Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit Bedeutung	mittel	725,9	ha	mittel	440,0	ha
16 G	Wiesenvogel-Brutgebiete mit hohen Siedlungsdichten	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
17 G (1)	2km Radius um Schwarzstorchbrutplätze	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
17 G (2)	1,2km/1km Radius um Rotmilan-/ Weißstorchbrutplätze sowie 2 km um Seeadlerbrutplätze	hoch	22,3	ha	gering	0,0	ha
18 G	Nordfriesische Inseln	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.4 LEPWindVO – Boden und Wasser

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Übrige Gewässer zweiter Ordnung sowie Seen und Teiche unter einem Hektar	gering	0,2	ha	gering	0,0	ha
3 G	Vorranggebiete Binnenhochwasserschutz	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G	Gewässertalräume	mittel	39,8	ha	mittel	31,7	ha
5 G	Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	mittel	106,0	ha	gering	0,0	ha
6 G	Geotope	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
7 G	Kompensations- und Ökokontoflächen	mittel	8,2	ha	gering	1,0	ha

Kapitel 4.5.1.5 LEPWindVO – Kultur und sonstige Sachgüter

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Belange des Denkmalschutzes	mittel	320,8	ha	mittel	115,9	ha
3 G	Sichtkorridore um die UNESCO-Welterbestätte Archäologischer Grenzkomplex Haithabu und Danewerk	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Hinweise

Das in dem Gebiet liegende archäologische Denkmalensemble ist bei der konkreten Standortplanung von WKA einschließlich ihrer Anlagenteile und Zuwegungen regelmäßig freizuhalten. In dem Gebiet werden zudem weitere archäologische Kulturdenkmale vermutet. Bei der konkreten Standortplanung können daher Untersuchungen ergeben, dass erhaltenswerte archäologische Kulturdenkmale vorliegen, die dann von WKA einschließlich ihrer Anlagenteilen und Zuwegungen ebenfalls freizuhalten sind. Zudem können archäologische Untersuchungen notwendig werden.

In Bezug auf militärische Belange kann es gegebenenfalls zu Auflagen im Genehmigungsverfahren kommen.

Innerhalb des Vorranggebietes sind wasserwirtschaftlich relevante Talräume vorhanden, die im Zuge der konkreten Genehmigungsplanung von WEA regelmäßig freizuhalten sind. In Ausnahmefällen können WEA zugelassen werden, wenn sie am Rand des Talraums errichtet werden sollen, keine Anlagenteile, Zuwegungen, Leitungen oder ähnliches innerhalb des Talraums verlaufen und die zuständige Wasserbehörde einer Errichtung explizit zugestimmt hat.

Abwägungsentscheidung

Die Potenzialfläche wird teilweise als Vorranggebiet Windenergie übernommen. Dabei werden aufgrund des bestehenden hohen Konfliktrisikos bezüglich einer Umfassungswirkung vorrangig die bereits durch WEA vorgeprägten Bereiche übernommen. Hierdurch findet eine Begrenzung von Umfang und Anzahl der möglichen Windenergiegebiete in räumlicher Nähe zu den betroffenen Ortslagen statt. Auf diese Weise kann dafür Sorge getragen werden, dass die Umfassungssituation zunächst nicht weiter verschärft wird. Darüber hinaus wird hierdurch dem öffentlichen Interesse an fortbestehender Nutzung bereits vorhandener Infrastrukturen und dem berechtigten Interesse der Anlagenbetreiber an einem (Weiter-)Betrieb der Anlagen Rechnung getragen.
Für die die Hauptortslagen der Gemeinden Mildstedt und Rantrum wird der Umgebungsbereich von 800 Metern um Siedlungsbereiche um einen erweiterten Schutzbereich von 200 Metern ergänzt. Aufgrund der in diesem Bereich fehlenden Vorbelastung durch eine Windenergienutzung oder durch den Freiraum beeinträchtigende Strukturen wird dem siedlungsnahen Freiraumschutz ein höheres Gewicht eingeräumt. Hierdurch reduziert sich die Potenzialfläche im westlichen Bereich. Der westliche Flächenausläufer ist darüber hinaus in Teilen zu schmal, um eine Referenzanlage aufnehmen zu können. Der entsprechende Bereich wird deshalb nicht als Vorranggebiet übernommen.
Für die Hauptortslage der Gemeinde Oldersbek wird im Bereich südlich des Verlaufs der Freileitung des Hochspannungsnetzes der Umgebungsbereich von 800 Metern um Siedlungsbereiche um einen erweiterten Schutzbereich von 200 Metern ergänzt, da hier aus Sicht des Siedlungsbereichs keine Vorbelastung durch eine Windenergienutzung oder durch den Freiraum beeinträchtigende Strukturen besteht. Somit wird dem siedlungsnahen Freiraumschutz ein höheres Gewicht eingeräumt. Hierdurch reduziert sich die Potenzialfläche im südwestlichen Bereich. Im Bereich des bestehenden Windparks nördlich des Verlaufs der Freileitung des Hochspannungsnetzes wird für die Hauptortslage der Gemeinde Oldersbek sowie für Ortslage Rantrum-Ipernstedt der Umgebungsbereich von 800 Metern um Siedlungsbereiche nicht durch einen erweiterten Schutzbereich von 200 Metern ergänzt. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch WEA sowie eine anderweitige weithin sichtbare Vorbelastung wird dem öffentlichen Interesse an fortbestehender Nutzung bereits vorhandener Infrastrukturen und dem berechtigten Interesse der Anlagenbetreiber an einem (Weiter-)Betrieb der Anlagen ein höheres Gewicht gegenüber dem siedlungsnahen Freiraumschutz eingeräumt. Im Bereich zwischen den bestehenden Windparks in Rantrum und Oldersbek sowie in Ostenfeld und Winnert besteht keine Vorbelastung durch WEA oder anderweitige, weithin sichtbare Strukturen, weshalb der Umgebungsbereich von 800 Metern um die Hauptortslage der Gemeinde Oldersbek hier um einen erweiterten Schutzbereich von 200 Metern ergänzt wird. Hierdurch reduziert sich die Potenzialfläche in mittlerer Lage und wird im Bereich zwischen den bestehenden Windparks geteilt.
Für die die Hauptortslagen der Gemeinden Winnert und Ostenfeld wird im Bereich des bestehenden Windparks sowie der nördlich von Winnert verlaufenden Freileitung des Hochspannungsnetzes an den Umgebungsbereich von 800 Metern um Siedlungsbereiche kein erweiterter Schutzbereich von 200 Metern festgelegt, da aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch WEA sowie einer weithin sichtbaren Vorbelastung dem öffentlichen Interesse an fortbestehender Nutzung bereits vorhandener Infrastrukturen und dem berechtigten Interesse der Anlagenbetreiber an einem (Weiter-)Betrieb der Anlagen ein höheres Gewicht gegenüber dem siedlungsnahen Freiraumschutz eingeräumt wird. Im Bereich südöstlich der Hauptortslage der Gemeinde Ostenfeld wird der Umgebungsbereich von 800 Metern um Siedlungsbereiche um einen erweiterten Schutzbereich von 200 Metern ergänzt, da in diesem Bereich keine Vorbelastung durch eine Windenergienutzung besteht und dem siedlungsnahen Freiraumschutz ein höheres Gewicht eingeräumt wird. Hierdurch reduziert sich die Potenzialfläche im östlichen Bereich.
In der Gesamtschau entstehen somit zunächst drei voneinander getrennte Teilbereiche in westlicher Lage östlich von Mildstedt und nördlich von Rantrum, in mittlerer Lage nordöstlich und nördlich von Oldersbek sowie in östlicher Lage südwestlich von Ostenfeld und nördlich von Winnert. Die gesamte Fläche wird durch militärische Schutzbelange überlagert. Der Landesplanungsbehörde liegen allerdings keine Informationen seitens der zuständigen Schutzbereichsbehörde vor, durch die eine Übernahme als Vorranggebiet ausgeschlossen wird.

Teilbereich West:
Der Teilbereich wird nicht als Vorranggebiet Windenergie übernommen. Dies wird insbesondere dadurch begründet, dass bei Zugrundelegung des erweiterten Siedlungsabstands die verbleibende Restfläche die festgelegte Mindestgröße für isolierte sowie für im räumlichen Zusammenhang stehende Vorranggebiete unterschreitet.
Gegen eine Übernahme als Vorranggebiet spricht auch vollständige Überlagerung des Teilbereichs mit einer Hauptachse des überregionalen Vogelzugs mit Bedeutung. Grundsätzlich soll aus artenschutzfachlichen Vorsorgeerwägungen innerhalb dieser Vogelzugrouten keine Errichtung von WEA stattfinden, da ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht. Deshalb und aufgrund der in diesem Bereich fehlenden Vorbelastung durch WEA, durch die eine Inanspruchnahme für eine Windenergienutzung begründet werden könnte, wird der Überlagerungsbereich nicht als Vorranggebiet übernommen.

Abwägungsentscheidung

Teilbereich Mitte:
Der Teilbereich wird im Westen beziehungsweise Südwesten durch ein Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe überlagert. Aus Gründen der vorsorglichen Rohstoffsicherung sowie des Rohstoffabbaus sollen Nutzungen, die den Abbau von Rohstoffen in diesen Gebieten behindern können, vermieden werden. Der Überlagerungsbereich wird somit nicht als Vorranggebiet übernommen. Hierdurch können auch bereits die Konfliktlagen mit den dort betroffenen Belangen des Denkmalschutzes minimiert werden.
Der Teilbereich wird vollständig von einer Hauptachse des überregionalen Vogelzugs mit Bedeutung überlagert. Grundsätzlich ist innerhalb dieser Vogelzugrouten eine Errichtung von WEA als artenschutzfachlich kritisch zu bewerten, da ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht. Gleichwohl sind bei der Übernahme von Vorranggebieten innerhalb der Zugachsen bestehende Vorbelastungen wie durch den bestehenden Windpark zu berücksichtigen und die entsprechenden Gebiete der Inanspruchnahme noch unbelasteter Flächen an anderer Stelle vorzuziehen. Darüber hinaus finden lediglich kleinräumliche Arrondierungen statt, die lediglich eine maßvolle Erweiterungsfläche in direkter Zuordnung zur bestehenden Vorbelastung darstellen.
Die den Teilbereich nördlich querende Achse des Biotopverbundsystems wird ebenfalls als Vorranggebiet übernommen. Es wird davon ausgegangen, dass der Schutzbelang im Rahmen der konkretisierten Standortplanungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren angemessene Berücksichtigung finden kann und gleichzeitig die Nutzbarkeit des Vorranggebiets nicht wesentlich eingeschränkt wird. Dies gilt in gleicher Form auch für die innerhalb des Teilbereichs gelegenen Kleinstbiotope sowie die vorhandenen Kompensations- und Ökokontenflächen, welche gegebenenfalls von einer Windenergienutzung freizuhalten sind.
Der Teilbereich befindet sich teilweise im Stadt- und Umlandbereich der Stadt Husum, welcher in seiner Entwicklung als regionaler Wirtschafts-, Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkt im ländlichen Raum gestärkt werden soll. Dieser Zielsetzung stünde eine übermäßige, anderweitige Flächeninanspruchnahme entgegen, weshalb diese Bereiche im Einzelfall von einer Windenergienutzung freigehalten werden sollen. Aufgrund der existierenden Vorbelastung durch WEA wird allerdings von einer grundsätzlichen Vereinbarkeit des Schutzbelangs mit einer Windenergienutzung an dieser Stelle ausgegangen und der Überlagerungsbereich als Vorranggebiet übernommen.
Der Teilbereich wird von mehreren Korridoren von Richtfunkstrecken gequert. Entsprechend den der Landesplanungsbehörde vorliegenden Informationen seitens der zuständigen Fachbehörde sind die Trassen und eine Windenergienutzung nur in einzelnen Bereichen vereinbar, die bereits mit WEA bebaut sind. Darüber hinaus findet keine Übernahme als Vorranggebiet statt.
Darüber hinaus wird der Teilbereich von der Landesstraße 37 sowie der Kreisstraße 128 durchquert, welche mit Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen versehen sind. Innerhalb dieser Zonen ist eine Windenergienutzung nur unter bestimmten Voraussetzungen und unter Wahrung der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs zulässig. Gleichwohl wird der Überlagerungsbereich ebenfalls als Vorranggebiet übernommen, da der Belang auf Ebene des Genehmigungsverfahrens hinreichend berücksichtigt werden kann. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, das die freizuhaltenden Abstände geringer sind als diejenigen, die WEA ohnehin mindestens untereinander einhalten müssen, weshalb die Ausnutzung eines Windenergiegebiets nicht maßgeblich eingeschränkt wird.
Die geplante Aufgabe der schützenswerten Nutzung an der Adresse Voßberg 2 in der Gemeinde Rantrum wurde nicht umgesetzt; zum zweiten Planentwurf wird das Gebäude somit wieder mit einem Umgebungsbereich von 400 Metern berücksichtigt und das Vorranggebiet in diesem Bereich verkleinert.

Teilbereich Ost:
Die südöstliche, singuläre Teilfläche wird nicht als Vorranggebiet übernommen. Dies wird insbesondere dadurch begründet, dass die Fläche im Bereich eines Radius von 500 - 1.200 Meter um einen Rotmilanhorst liegt. Innerhalb dieses hochfrequentierten Bereichs bestehen Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist. Dies spricht aus Gründen des Individuenschutzes grundsätzlich gegen eine Übernahme als Vorranggebiet.
Es existiert auch keine Vorbelastung durch bestehende WEA, die im Einzelfall für eine Inanspruchnahme dieses Bereiches sprechen könnte. Zudem soll mit der Freihaltung dieses Bereiches an anderer, möglichst mit WEA vorbelasteter, Stelle die Inanspruchnahme der Umgebungsbereiche im Einzelfall ermöglicht werden. Aus diesen Gründen wird der entsprechende Überlagerungsbereich nicht als Vorranggebiet übernommen. Dies gilt ebenfalls für den Osten des Teilbereichs. Dieser befindet sich teilweise im Bereich eines Radius von 500 - 2.000 Meter um einen Seeadlerhorst und wird somit ebenfalls nicht übernommen. Nach Osten wird das übernommene Vorranggebiet entlang des Verlaufs der Oldersbek abgegrenzt, da das weiter östlich liegende Gebiet vor diesem Hintergrund nicht ausreichend Raum zur Aufnahme einer Referenzanlage bietet. Die südwestliche Begrenzung des übernommenen Vorranggebiets erfolgt durch den einseitigen Abstand zur hier verlaufenden Freileitung des Hochspannungsnetzes. Dies wird dadurch begründet, dass jenseits der Trasse kein ausreichender Raum für eine Windenergienutzung verbleibt, wodurch eine Übernahme des Überlagerungsbereiches als Vorranggebiet zu rechtfertigen wäre.

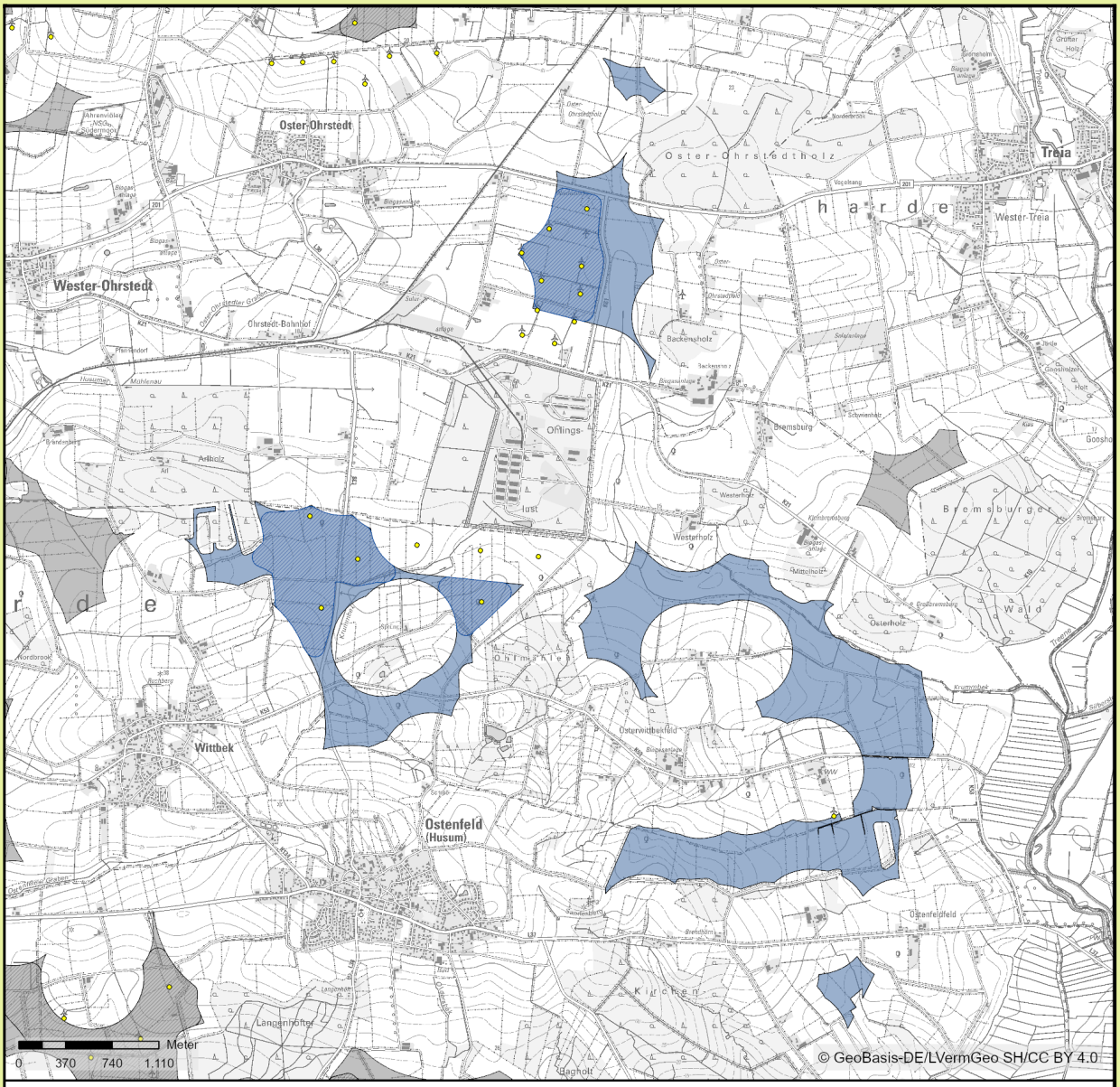
Abwägungsentscheidung

Der Überlagerungsbereich mit den Freiflächen-Photovoltaik-Planungen der Gemeinde Winnert gemäß 6. Änderung des Flächennutzungsplans wird nicht als Vorranggebiet übernommen, da keine kombinierte Windenergie- und Photovoltaik-Nutzung vorgesehen wird. Es ist insofern nicht davon auszugehen, dass sich im Überlagerungsbereich mit einem potenziellen Vorranggebiet eine Windenergienutzung gegenüber der Photovoltaik-Nutzung durchsetzen kann.
Im westlichen Randgebiet des Teilbereichs befindet sich eine Gruppe aus Grabhügeln. Direkte Eingriffe durch eine Windenergienutzung in die noch erhaltene Substanz dieser Denkmale von hohem kulturhistorischem Wert und Erlebniswert sind zu deren Erhalt unbedingt zu vermeiden. Trotzdem wird auch dieser Bereich als Vorranggebiet übernommen, da davon auszugehen ist, dass der Schutzbelang im Rahmen der konkretisierten Standortplanungen im Genehmigungsverfahren angemessene Berücksichtigung finden kann, ohne dass die Nutzbarkeit des Vorranggebiets wesentlich eingeschränkt wird. Für die übrigen, durch den Teilbereich berührten Denkmalschutzbelange liegen der Landesplanungsbehörde keine Informationen seitens der Obersten Denkmalschutzbehörde vor, die gegen eine Übernahme als Vorranggebiet sprechen. Darüber hinaus ist im Bereich des Windparks aufgrund der bestehenden Vorbelastung nicht von unlösbaren Konflikten aus denkmalschutzfachlicher Sicht auszugehen.
Der Teilbereich wird vollständig von einer Hauptachse des überregionalen Vogelzugs mit Bedeutung überlagert. Grundsätzlich ist innerhalb dieser Vogelzugrouten eine Errichtung von WEA als artenschutzfachlich kritisch zu bewerten, da ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht. Gleichwohl sind bei der Übernahme von Vorranggebieten innerhalb der Zugachsen bestehende Vorbelastungen zu berücksichtigen und die entsprechenden Gebiete der Inanspruchnahme noch unbelasteter Flächen an anderer Stelle vorzuziehen. Im Bereich des bestehenden Windparks ist aus artenschutzfachlicher Sicht allerdings von einer Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit diesem Schutzbelang auszugehen, weshalb dieser als Vorranggebiet übernommen wird.
Die den Teilbereich querende Achse des Biotopverbundsystems entlang der Oldersbek wird ebenfalls als Vorranggebiet übernommen. Es wird davon ausgegangen, dass der Schutzbelang im Rahmen der konkretisierten Standortplanungen im Genehmigungsverfahren angemessene Berücksichtigung finden kann, und gleichzeitig die Nutzbarkeit des Vorranggebiets nicht wesentlich eingeschränkt wird. Dies gilt in gleicher Form auch für die entlang des Gewässerverlaufs liegenden Talräume und die innerhalb des Teilbereichs gelegenen Kleinstbiotope sowieso die vorhandenen Kompensations- und Ökokontenflächen.
Der Teilbereich wird von zwei Richtfunktrassen gequert. Da der Landesplanungsbehörde keine anderslautenden Informationen vorliegen, wird bei diesen angenommen, dass die Vereinbarkeit mit einer Windenergienutzung im Rahmen der konkretisierten Planungen der Anlagenstandorte im Genehmigungsverfahren sichergestellt werden kann. Die Überlagerungsbereiche werden deshalb ebenfalls als Vorranggebiet übernommen.
Darüber hinaus wird der Teilbereich von der Landesstraße 38 durchquert, welche mit Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen versehen ist. Innerhalb dieser Zonen ist eine Windenergienutzung nur unter bestimmten Voraussetzungen und unter Wahrung der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs zulässig. Gleichwohl wird der Überlagerungsbereich ebenfalls als Vorranggebiet übernommen, da der Belang auf Ebene des Genehmigungsverfahrens hinreichend berücksichtigt werden kann. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, das die freizuhaltenden Abstände geringer sind als diejenigen, die WEA ohnehin mindestens untereinander einhalten müssen, weshalb die Ausnutzung der Windenergiegebiete nicht maßgeblich eingeschränkt wird.

Anl. 2 zum Umweltbericht PR I: Datenblatt PR1_NFL_011 2. Entwurf

Grundlagendaten Potenzialfläche		Grundlagendaten Vorranggebiet	
Kreis:	Nordfriesland	**Kreis:**	Nordfriesland
Stadt/Gemeinde:	Wester-Ohrstedt; Ostenfeld (Husum); Wittbek; Oster-Ohrstedt	**Stadt/Gemeinde:**	Wester-Ohrstedt; Wittbek; Oster-Ohrstedt
Anzahl Teilgebiete:	6	**Anzahl Teilgebiete:**	3
Größe (ha):	540,4	**Größe (ha):**	135,2

Kartenausschnitt



Anl. 2 zum Umweltbericht PR I: Datenblatt PR1_NFL_011 2. Entwurf

Konfliktrisikoanalyse

Kapitel 4.5.1.1 LEPWindVO – Siedlungsstruktur

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G (1)	800 bis 1.000m Umgebungsbereich von Siedlungsbereichen	hoch	55,8	ha	hoch	12,3	ha
1 G (2)	Umgebungsbereich um Flächen für den Gemeinbedarf	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
2 G	Umgebungsbereich um planverfestigte Siedlungsflächen im Außenbereich	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G	Umgebungsbereich um Siedlungsachsen, Baugebietsgrenzen und Entwicklungs- und Entlastungsorte	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
6 G	Stadt- und Umlandbereiche sowie Verdichtungsräume	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
7 G	Umfassung von Ortslagen	hoch			gering		

Kapitel 4.5.1.2 LEPWindVO – Miltärische Belange, Infrastruktur, Tourismus/ Erholung sowie Freiraumschutz

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Militärische Bereiche	hoch	540,4	ha	hoch	135,2	ha
4 G (1)	Abstände zu bestehenden Infrastrukturen des Straßenverkehrs	mittel	32,5	ha	mittel	6,3	ha
4 G (2)	Abstände zu geplanten Infrastrukturen des Straßenverkehrs	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G	An- und Abflugbereiche sowie Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
8 G	Korridore von Richtfunkstrecken	mittel	48,8	ha	mittel	17,7	ha
9 G	Mittel- und Binnendeiche	gering	2,1	ha	gering	0,0	ha
10 G	Bestehende und geplante Infrastrukturen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
11 G	Schwerpunkträume für Tourismus u. Erholung/ Kernbereiche für Tourismus u./o. Erholung	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
12 G	Regionale Grünzüge	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
13 G	Landschaftsschutzgebiete	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
14 G	Naturparke	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.3 LEPWindVO – Gebiets- und Artenschutz

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
5 G (1)	Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	hoch	6,4	ha	gering	0,0	ha
5 G (1)	Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	mittel	56,6	ha	gering	0,2	ha
5 G (2)	Kleinstbiotope	mittel	62,6	ha	gering	0,7	ha
13 G	Landesweit bedeutsame Schlafgewässer der Kraniche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
14 G	Nahrungsgebiete für Gänse und Singschwäne	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
15 G	Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit Bedeutung	mittel	436,6	ha	mittel	86,9	ha
16 G	Wiesenvogel-Brutgebiete mit hohen Siedlungsdichten	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
17 G (1)	2km Radius um Schwarzstorchbrutplätze	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
17 G (2)	1,2km/1km Radius um Rotmilan-/ Weißstorchbrutplätze sowie 2 km um Seeadlerbrutplätze	mittel	121,5	ha	mittel	48,3	ha
18 G	Nordfriesische Inseln	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.4 LEPWindVO – Boden und Wasser

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Übrige Gewässer zweiter Ordnung sowie Seen und Teiche unter einem Hektar	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
3 G	Vorranggebiete Binnenhochwasserschutz	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G	Gewässertalräume	mittel	40,4	ha	gering	0,0	ha
5 G	Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
6 G	Geotope	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
7 G	Kompensations- und Ökokontoflächen	mittel	9,3	ha	gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.5 LEPWindVO – Kultur und sonstige Sachgüter

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Belange des Denkmalschutzes	hoch	41,2	ha	gering	0,0	ha
3 G	Sichtkorridore um die UNESCO-Welterbestätte Archäologischer Grenzkomplex Haithabu und Danewerk	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Hinweise

In Bezug auf militärische Belange kann es gegebenenfalls zu Auflagen im Genehmigungsverfahren kommen.

Abwägungsentscheidung

Die Potenzialfläche wird teilweise als Vorranggebiet Windenergie übernommen. Große Teile der Fläche befinden sich in Räumen, die aus arten- und naturschutzfachlicher Sicht nur bedingt für eine Windenergienutzung in Betracht kommen. Aus diesem Grund wird vorrangig der Bereich der bestehenden Windparks bei der Auswahl eines Vorranggebiets betrachtet, da aufgrund der hier existierenden Vorbelastung tendenziell von einer Vereinbarkeit der betroffenen Schutzbelange mit einer Windenergienutzung ausgegangen wird. Hierfür sorgen auch arten- und/oder naturschutzfachliche Auflagen im Rahmen weiterer immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren.
Für die Hauptortslage der Gemeinde Wittbek wird an den Umgebungsbereich von 800 Metern um Siedlungsbereiche kein erweiterter Schutzbereich von 200 Metern festgelegt, da aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch WEA aus Sicht der Ortslage dem öffentlichen Interesse an fortbestehender Nutzung bereits vorhandener Infrastrukturen und dem berechtigten Interesse der Anlagenbetreiber an einem (Weiter-)Betrieb der Anlagen ein höheres Gewicht gegenüber dem siedlungsnahen Freiraumschutz eingeräumt wird; hiervon ausgenommen ist der nördliche Ausläufer der Potenzialfläche. Für diesen wird gegenüber dem ersten Planentwurf nunmehr keine Vorbelastung angenommen, wodurch sich das Vorranggebiet im westlichen Bereich reduziert. Demgegenüber wird für die Hauptortslage der Gemeinde Ostenfeld der Umgebungsbereich von 800 Metern um Siedlungsbereiche um einen erweiterten Schutzbereich von 200 Metern ergänzt. Aufgrund der in diesen Bereichen fehlenden Vorbelastung durch eine Windenergienutzung oder durch weithin sichtbare Strukturen wird dem siedlungsnahen Freiraumschutz ein höheres Gewicht eingeräumt. Hierdurch reduziert sich die Fläche des potenziellen Vorranggebiets in mehreren randlichen Bereichen.
Gegenüber dem ersten Planentwurf wird nunmehr das Sondergebiet Bund in der Gemeinde Wester-Ohrstedt mit einem Abstandspuffer von 400 Metern berücksichtigt. Hierdurch verkleinert sich die Potenzialfläche deutlich und in der Konsequenz bestehen drei räumlich voneinander getrennte Teilbereiche in westlicher Lage nordöstlich von Wittbek und nördlich von Ostenfeld, in nördlicher Lage östlich beziehungsweise südöstlich von Oster-Ohrstedt sowie in östlicher Lage nordöstlich von Ostenfeld.

Teilbereich West:
Aufgrund vielzähliger entgegenstehender Belange wird innerhalb des Teilbereichs vorrangig das Gebiet des bestehenden Windparks als Vorranggebiet übernommen und nur maßvoll arrondiert.
Der Teilbereich wird vollständig von einer Hauptachse des überregionalen Vogelzugs mit Bedeutung überlagert. Grundsätzlich ist innerhalb dieser Vogelzugrouten eine Errichtung von WEA als artenschutzfachlich kritisch zu bewerten, da ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht. Gleichwohl sind bei der Übernahme von Vorranggebieten innerhalb der Zugachsen bestehende Vorbelastungen zu berücksichtigen und die entsprechenden Gebiete der Inanspruchnahme noch unbelasteter Flächen an anderer Stelle vorzuziehen. Der Bereich des bestehenden Windparks wird somit als Vorranggebiet übernommen. Darüber hinaus werden auch der als vorbelastet angenommene Bereich des Streifens von 800 – 1.000 Meter um die Hauptortslage der Gemeinde Wittbek sowie der westlich der Landesstraße 38 liegende Bereiche als Vorranggebiet übernommen, da es sich hierbei lediglich um maßvolle Erweiterungsfläche in direkter Zuordnung zur vorhanden Vorbelastung handelt.
Die den Teilbereich querende Landesstraße 38 beziehungsweise die sie umgebende Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone werden etwa nördlich der Straße Sprung ebenfalls als Vorranggebiet übernommen. Innerhalb dieser Zonen ist eine Windenergienutzung nur unter bestimmten Voraussetzungen und unter Wahrung der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs zulässig. Gleichwohl wird der Überlagerungsbereich ebenfalls als Vorranggebiet übernommen, da der Belang auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hinreichend berücksichtigt werden kann. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, das die freizuhaltenden Abstände geringer sind als diejenigen, die WEA ohnehin mindestens untereinander einhalten müssen, weshalb die Ausnutzung der Windenergiegebiete nicht maßgeblich eingeschränkt wird.
Da der Landesplanungsbehörde keine anderslautenden Informationen vorliegen, wird auch bezüglich des den Teilbereich querenden Korridors einer Richtfunkstrecke angenommen, dass die Vereinbarkeit mit einer Windenergienutzung im Rahmen der konkretisierten Planungen der Anlagenstandorte im Genehmigungsverfahren sichergestellt werden kann. Der Überlagerungsbereich wird deshalb ebenfalls als Vorranggebiet übernommen.
Der östliche Bereich des Teilbereichs wird im Zuge der Berücksichtigung des Sondergebiets in der Gemeinde Wester-Ohrstedt deutlich verkleinert; der verbleibende Bereich ist teils zu schmal zur Aufnahme einer Referenzanlage und wird somit nicht mehr als Vorranggebiet übernommen. Gegenüber dem ersten Planentwurf wird darüber hinaus auch der südöstliche Ausläufer nicht mehr übernommen, da dieser nicht zur angestrebten Konzentrationswirkung beitragen würde; es verbleibt somit der nordöstliche, bereits mit WEA bebaute Bereich. Die den Teilbereich querende Achse des Biotopverbundsystems wird als Vorranggebiet übernommen. Es wird davon ausgegangen, dass der Schutzbelang im Rahmen der konkretisierten Standortplanungen im Genehmigungsverfahren angemessene Berücksichtigung finden kann und gleichzeitig die Nutzbarkeit des Vorranggebiets nicht wesentlich eingeschränkt wird. Der Teilbereich wird vollständig durch militärische Schutzbelange überlagert. Der Landesplanungsbehörde liegen allerdings keine Informationen seitens der zuständigen Schutzbereichsbehörde vor, durch die eine Übernahme als Vorranggebiet ausgeschlossen wird. Der Überlagerungsbereich wird somit ebenfalls übernommen. Der Teilbereich überlagert einen Gewässertalraum. Innerhalb dieser Bereiche ist eine Windenergienutzung regelhaft nicht mit den Schutzzwecken der Talräume vereinbar. Gleichwohl wird der Bereich ebenfalls als Vorranggebiet übernommen, da aufgrund der Kleinräumlichkeit des Belangs davon auszugehen ist, dass der Schutzbelang im Rahmen der konkretisierten Standortplanungen im Genehmigungsverfahren angemessene Berücksichtigung finden kann, und gleichzeitig die Nutzbarkeit des Vorranggebiets nicht wesentlich eingeschränkt wird.

Abwägungsentscheidung

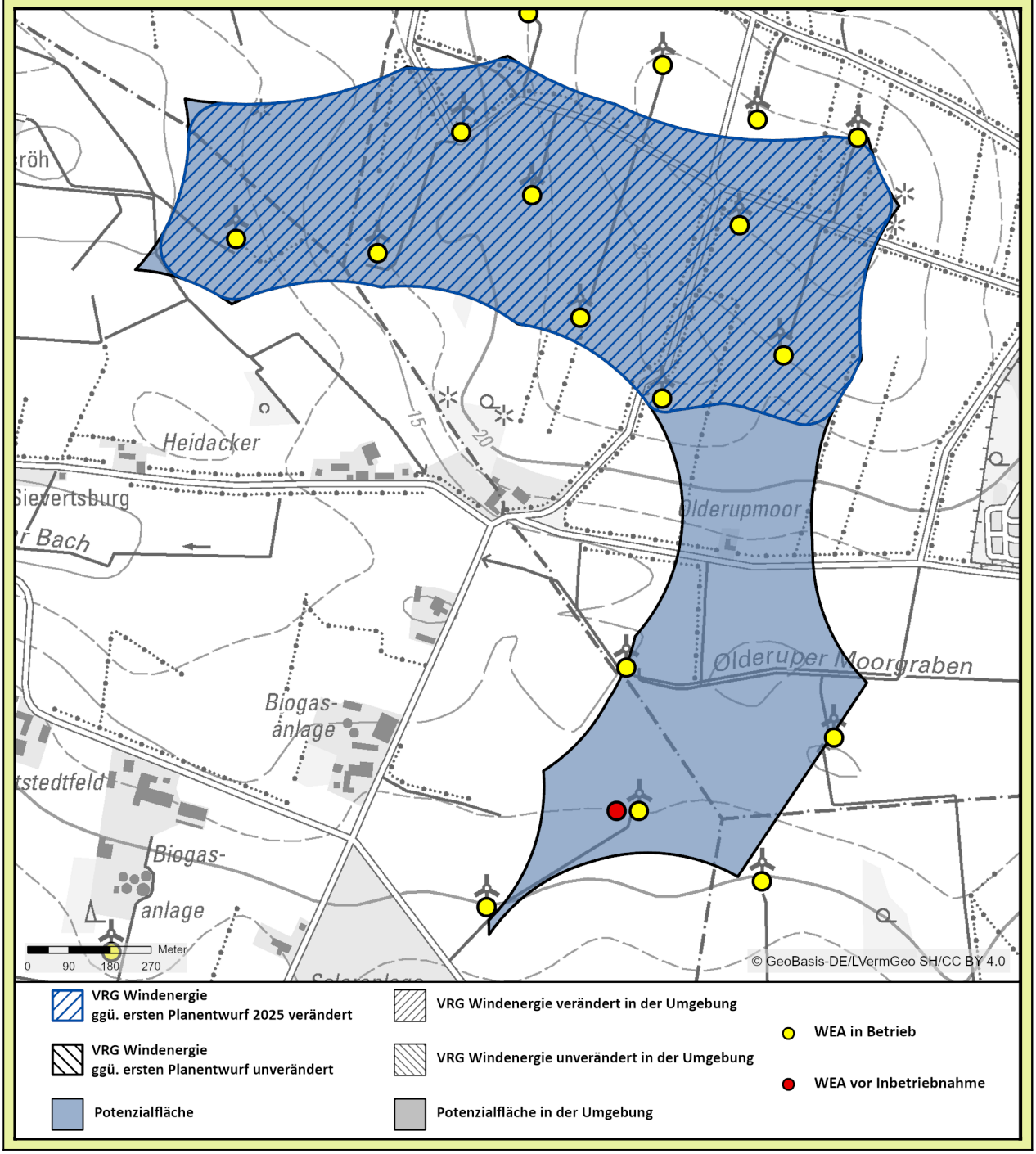
Teilbereich Nord:
Der Teilbereich liegt zu großen Teilen im Bereich eines Radius von 500 - 2.000 Meter um einen Seeadlerhorst. Innerhalb dieses hochfrequentierten Bereichs bestehen Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist. Dies spricht grundsätzlich gegen eine Übernahme als Vorranggebiet. Gleichwohl sind bei der Übernahme von Vorranggebieten bestehende Vorbelastungen durch WEA zu berücksichtigen und die entsprechenden Gebiete der erstmaligen Inanspruchnahme noch unbelasteter Flächen an anderer Stelle vorzuziehen. Damit kann neben dem berechtigten Interesse der Anlagenbetreiber an einem (Weiter)-Betrieb der Anlagen auch dem öffentlichen Interesse an fortbestehender Nutzung bereits vorhandener Infrastruktur Rechnung getragen werden. Aus diesem Grund wird der Bereich des bestehenden Windparks als Vorranggebiet übernommen; ausgenommen ist lediglich das zum zweiten Planentwurf mit einem Abstandsbereich von 400 Metern berücksichtigte Sondergebiet Bund. Um innerhalb des Radius um den Seeadlerhorst die Belastung nicht noch weiter zu erhöhen, bilden hilfsweise die Anbauverbotszonen der Kreisstraße 61 nach Osten und der Bundesstraße 201 nach Norden die Abgrenzung des Vorranggebiets.
Der Teilbereich wird von einem Korridor einer Richtfunkstrecke gequert, welcher aufgrund des Fehlens anderslautender Informationen im Bereich des bestehenden Windparks als Vorranggebiet übernommen werden kann. Für eine Übernahme spricht auch der innerhalb des Korridors befindliche Bestand an WEA. Der gesamte Teilbereich wird darüber hinaus durch militärische Schutzbelange überlagert. Der Landesplanungsbehörde liegen zum Großteil des Überlagerungsbereichs allerdings keine Informationen seitens der zuständigen Schutzbereichsbehörde vor, durch die eine Übernahme als Vorranggebiet ausgeschlossen wird. Der Überlagerungsbereich wird somit übernommen. Lediglich für den Bereich östlich der Kreisstraße 61 und südlich der den Teilbereich querenden Richtfunktrasse liegen Informationen zur Unvereinbarkeit einer Windenergienutzung mit dem Schutzbelang vor. Im Zuge der Abwägung hinsichtlich des Seeadlerhorstes wird dieser Bereich allerdings bereits anderweitig freigehalten.
Innerhalb des Teilbereichs befinden sich mehrere Kleinstbiotope, die als Vorranggebiet übernommen werden. Aufgrund ihrer Kleinteiligkeit wird davon ausgegangen, dass die Einzelbiotope als Schutzbelang im Rahmen der konkretisierten Standortplanungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren angemessene Berücksichtigung finden können und gleichzeitig die Nutzbarkeit des Vorranggebiets nicht wesentlich eingeschränkt wird. Dies gilt auch für die innerhalb des übernommenen Vorranggebietes vorhandenen Kompensations- und Ökokontenflächen, welche gegebenenfalls von einer Windenergienutzung freizuhalten sind.

Teilbereich Ost:
Der Teilbereich wird vollständig von einer Hauptachse des überregionalen Vogelzugs mit Bedeutung überlagert. Grundsätzlich soll aus artenschutzfachlichen Vorsorgeerwägungen innerhalb dieser Vogelzugrouten keine Errichtung von WEA stattfinden, da ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht. Deshalb und aufgrund der in diesem Bereich fehlenden Vorbelastung durch WEA, durch die eine Inanspruchnahme für eine Windenergienutzung begründet werden könnte, wird der Überlagerungsbereich nicht als Vorranggebiet übernommen. Im Zuge dieser Abwägung zu Lasten einer Windenergienutzung können ebenfalls (potenzielle) Konfliktlagen mit den innerhalb des Teilbereichs befindlichen Strukturen des Biotopverbundsystems, verschiedenen Infrastrukturen, militärischen Schutzbelangen sowie dem nördlich verlaufenden Gewässertalraum vermieden werden. Die getroffene Abwägung sorgt insgesamt für eine Begrenzung von Umfang und Anzahl der möglichen Windenergiegebiete in räumlicher Nähe zu den betroffenen Ortslagen, womit das potenzielle Konfliktrisiko bezüglich einer Umfassungswirkung deutlich begrenzt wird. Auf diese Weise kann dafür Sorge getragen werden, dass sich die Umfassungssituation zunächst nicht weiter verschärft. Darüber hinaus wird hierdurch dem öffentlichen Interesse an fortbestehender Nutzung bereits vorhandener Infrastrukturen und dem berechtigten Interesse der Anlagenbetreiber an einem (Weiter-)Betrieb der Anlagen Rechnung getragen.

Anl. 2 zum Umweltbericht PR I: Datenblatt PR1_NFL_017 2. Entwurf

Grundlagendaten Potenzialfläche		Grundlagendaten Vorranggebiet	
Kreis:	Nordfriesland	**Kreis:**	Nordfriesland
Stadt/Gemeinde:	Horstedt; Arlewatt; Schwesing; Olderup	**Stadt/Gemeinde:**	Horstedt; Arlewatt; Olderup
Anzahl Teilgebiete:	1	**Anzahl Teilgebiete:**	1
Größe (ha):	119,9	**Größe (ha):**	77,6

Kartenausschnitt



Anl. 2 zum Umweltbericht PR I: Datenblatt PR1_NFL_017 2. Entwurf

Konfliktrisikoanalyse

Kapitel 4.5.1.1 LEPWindVO – Siedlungsstruktur

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G (1)	800 bis 1.000m Umgebungsbereich von Siedlungsbereichen	mittel	31,3	ha	mittel	30,8	ha
1 G (2)	Umgebungsbereich um Flächen für den Gemeinbedarf	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
2 G	Umgebungsbereich um planverfestigte Siedlungsflächen im Außenbereich	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G	Umgebungsbereich um Siedlungsachsen, Baugebietsgrenzen und Entwicklungs- und Entlastungsorte	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
6 G	Stadt- und Umlandbereiche sowie Verdichtungsräume	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
7 G	Umfassung von Ortslagen	gering			gering		

Kapitel 4.5.1.2 LEPWindVO – Miltärische Belange, Infrastruktur, Tourismus/ Erholung sowie Freiraumschutz

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Militärische Bereiche	mittel	44,0	ha	mittel	10,1	ha
4 G (1)	Abstände zu bestehenden Infrastrukturen des Straßenverkehrs	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G (2)	Abstände zu geplanten Infrastrukturen des Straßenverkehrs	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G	An- und Abflugbereiche sowie Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
8 G	Korridore von Richtfunkstrecken	hoch	35,0	ha	mittel	14,0	ha
9 G	Mittel- und Binnendeiche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
10 G	Bestehende und geplante Infrastrukturen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes	mittel	5,5	ha	gering	0,0	ha
11 G	Schwerpunkträume für Tourismus u. Erholung/ Kernbereiche für Tourismus u./o. Erholung	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
12 G	Regionale Grünzüge	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
13 G	Landschaftsschutzgebiete	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
14 G	Naturparke	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.3 LEPWindVO – Gebiets- und Artenschutz

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
5 G (1)	Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G (1)	Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G (2)	Kleinstbiotope	gering	0,2	ha	gering	0,2	ha
13 G	Landesweit bedeutsame Schlafgewässer der Kraniche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
14 G	Nahrungsgebiete für Gänse und Singschwäne	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
15 G	Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit Bedeutung	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
16 G	Wiesenvogel-Brutgebiete mit hohen Siedlungsdichten	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
17 G (1)	2km Radius um Schwarzstorchbrutplätze	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
17 G (2)	1,2km/1km Radius um Rotmilan-/ Weißstorchbrutplätze sowie 2 km um Seeadlerbrutplätze	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
18 G	Nordfriesische Inseln	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.4 LEPWindVO – Boden und Wasser

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Übrige Gewässer zweiter Ordnung sowie Seen und Teiche unter einem Hektar	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
3 G	Vorranggebiete Binnenhochwasserschutz	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G	Gewässertalräume	mittel	4,0	ha	gering	0,3	ha
5 G	Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
6 G	Geotope	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
7 G	Kompensations- und Ökokontoflächen	gering	0,2	ha	gering	0,2	ha

Kapitel 4.5.1.5 LEPWindVO – Kultur und sonstige Sachgüter

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Belange des Denkmalschutzes	mittel	76,2	ha	mittel	72,1	ha
3 G	Sichtkorridore um die UNESCO-Welterbestätte Archäologischer Grenzkomplex Haithabu und Danewerk	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Hinweise

Das Vorranggebiet überlagert Hindernisbegrenzungsbereiche um einen Flugplatz. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens können sich daher Auflagen für WEA ergeben. Eine Prüfung erfolgt durch die zuständige Luftfahrtbehörde unter Beteiligung der Deutsche Flugsicherung GmbH.

In Bezug auf militärische Belange kann es gegebenenfalls zu Auflagen im Genehmigungsverfahren kommen.

Innerhalb des Vorranggebietes sind wasserwirtschaftlich relevante Talräume vorhanden, die im Zuge der konkreten Genehmigungsplanung von WEA regelmäßig freizuhalten sind. In Ausnahmefällen können WEA zugelassen werden, wenn sie am Rand des Talraums errichtet werden sollen, keine Anlagenteile, Zuwegungen, Leitungen oder ähnliches innerhalb des Talraums verlaufen und die zuständige Wasserbehörde einer Errichtung explizit zugestimmt hat.

Das in dem Gebiet liegende archäologische Kulturdenkmal ist bei der konkreten Standortplanung von WKA einschließlich ihrer Anlagenteile und Zuwegungen regelmäßig freizuhalten. In dem Gebiet werden zudem weitere archäologische Kulturdenkmale vermutet. Bei der konkreten Standortplanung können daher Untersuchungen ergeben, dass erhaltenswerte archäologische Kulturdenkmale vorliegen, die dann von WKA einschließlich ihrer Anlagenteilen und Zuwegungen ebenfalls freizuhalten sind. Zudem können archäologische Untersuchungen notwendig werden.

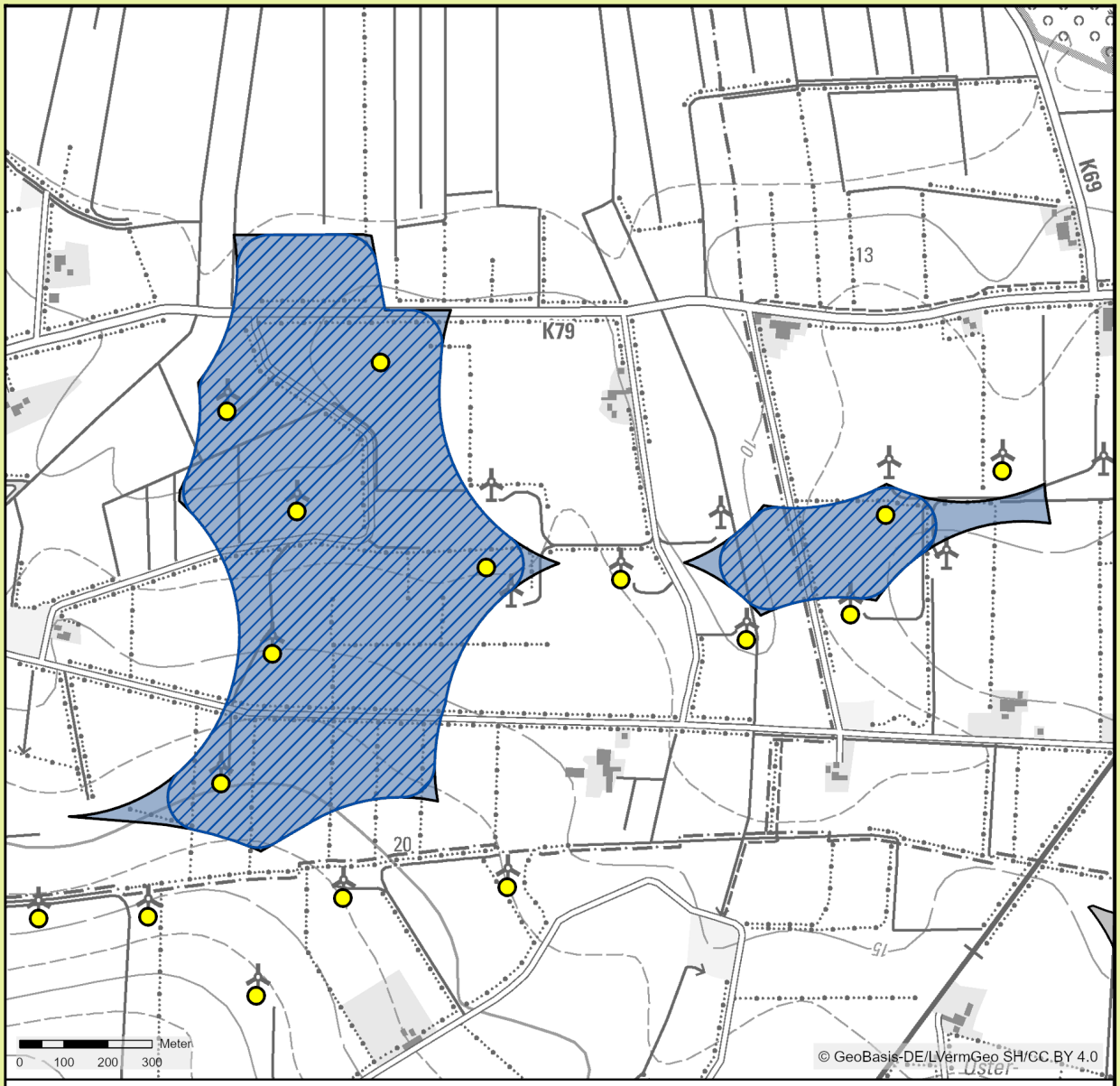
Abwägungsentscheidung

Die Potenzialfläche wird zu großen Teilen als Vorranggebiet Windenergie übernommen. Gegenüber dem ersten Planentwurf vergrößert sich die Potenzialfläche im östlichen Bereich aufgrund der differenzierten Berücksichtigung der 53. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der Gemeinde Olderup; da nur die als Sondergebiet dargestellten Bereiche mit einem Abstandspuffer von 400 Metern versehen werden, wird die vergrößerte Potenzialfläche ebenfalls als Vorranggebiet übernommen.
Für die Ortslagen der Gemeinden Olderup, Arlewatt und Horstedt wird an den Umgebungsbereich von 800 Metern um Siedlungsbereiche kein erweiterter Schutzbereich von 200 Metern festgelegt, da aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch WEA dem öffentlichen Interesse an fortbestehender Nutzung bereits vorhandener Infrastrukturen und dem berechtigten Interesse der Anlagenbetreiber an einem (Weiter-)Betrieb der Anlagen ein höheres Gewicht gegenüber dem siedlungsnahen Freiraumschutz eingeräumt wird.
Die Potenzialfläche wird im östlichen Bereich durch militärische Schutzbelange überlagert. Nach den der Landesplanungsbehörde vorliegenden Informationen seitens der zuständigen Luftfahrtbehörde ist eine eingeschränkte Übernahme der Bereiche um die bestehenden Windparks als Vorranggebiet mit den Schutzbereichsbelangen vereinbar. Dies gilt hingegen nicht für den südlichen Bereich der Fläche, innerhalb dessen eine Windenergienutzung nicht mit den Schutzbelangen der Luftfahrt vereinbar ist.
Die Potenzialfläche wird vom Korridor einer Richtfunkstrecke gequert. Da der Landesplanungsbehörde keine anderslautenden Informationen vorliegen, wird bei diesem angenommen, dass die Vereinbarkeit mit einer Windenergienutzung im Rahmen der konkretisierten Planungen der Anlagenstandorte im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sichergestellt werden kann. Für eine Übernahme des Überlagerungsbereichs als Vorranggebiet spricht auch der existierende Bestand an WEA innerhalb des Korridors.
Die Potenzialfläche überlagert einen Gewässertalraum. Innerhalb dieser Bereiche ist eine Windenergienutzung regelhaft nicht mit den Schutzzwecken der Talräume vereinbar. Gleichwohl wird der Bereich ebenfalls als Vorranggebiet übernommen, da aufgrund der geringen Überlagerungsbereiche mit der Potenzialfläche davon auszugehen ist, dass der Schutzbelang im Rahmen der konkretisierten Standortplanungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren angemessene Berücksichtigung finden kann und gleichzeitig die Nutzbarkeit des Vorranggebiets nicht wesentlich eingeschränkt wird. Darüber hinaus ist auch aufgrund der Lage einer bestehenden WEA innerhalb des Talraums von einer grundsätzlichen Vereinbarkeit des Schutzbelangs an dieser Stelle mit einer Windenergienutzung auszugehen.
Im nördlichen Bereich der Potenzialfläche befindet sich eine Gruppe aus Grabhügeln. Direkte Eingriffe durch eine Windenergienutzung in die noch erhaltene Substanz dieser Denkmale von hohem kulturhistorischem Wert und Erlebniswert sind zu deren Erhalt unbedingt zu vermeiden. Trotzdem wird auch dieser Bereich als Vorranggebiet übernommen, da der Landesplanungsbehörde seitens der Obersten Denkmalschutzbehörde keine Hinweise zur einer besonderen Schutzwürdigkeit vorliegen, die einer Übernahme als Vorranggebiet entgegenstehen. Es ist darüber hinaus davon auszugehen, dass der Schutzbelang im Rahmen der konkretisierten Standortplanungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren angemessene Berücksichtigung finden kann, ohne dass gleichzeitig die Nutzbarkeit des Vorranggebiets wesentlich eingeschränkt wird. Zuletzt spricht auch der innerhalb des Grabhügelfeldes existierende Bestand an WEA für eine grundsätzlich Vereinbarkeit des Schutzbelangs mit einer Windenergienutzung.

Anl. 2 zum Umweltbericht PR I: Datenblatt PR1_NFL_020 2. Entwurf

Grundlagendaten Potenzialfläche		Grundlagendaten Vorranggebiet	
Kreis:	Nordfriesland	**Kreis:**	Nordfriesland
Stadt/Gemeinde:	Ahrenviöl; Ahrenviölfeld	**Stadt/Gemeinde:**	Ahrenviöl; Ahrenviölfeld
Anzahl Teilgebiete:	2	**Anzahl Teilgebiete:**	2
Größe (ha):	83,3	**Größe (ha):**	79,2

Kartenausschnitt



Anl. 2 zum Umweltbericht PR I: Datenblatt PR1_NFL_020 2. Entwurf

Konfliktrisikoanalyse

Kapitel 4.5.1.1 LEPWindVO – Siedlungsstruktur

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G (1)	800 bis 1.000m Umgebungsbereich von Siedlungsbereichen	mittel	18,7	ha	mittel	16,3	ha
1 G (2)	Umgebungsbereich um Flächen für den Gemeinbedarf	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
2 G	Umgebungsbereich um planverfestigte Siedlungsflächen im Außenbereich	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G	Umgebungsbereich um Siedlungsachsen, Baugebietsgrenzen und Entwicklungs- und Entlastungsorte	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
6 G	Stadt- und Umlandbereiche sowie Verdichtungsräume	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
7 G	Umfassung von Ortslagen	gering			gering		

Kapitel 4.5.1.2 LEPWindVO – Miltärische Belange, Infrastruktur, Tourismus/ Erholung sowie Freiraumschutz

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Militärische Bereiche	hoch	83,3	ha	hoch	79,2	ha
4 G (1)	Abstände zu bestehenden Infrastrukturen des Straßenverkehrs	mittel	2,8	ha	mittel	2,6	ha
4 G (2)	Abstände zu geplanten Infrastrukturen des Straßenverkehrs	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G	An- und Abflugbereiche sowie Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
8 G	Korridore von Richtfunkstrecken	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
9 G	Mittel- und Binnendeiche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
10 G	Bestehende und geplante Infrastrukturen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
11 G	Schwerpunkträume für Tourismus u. Erholung/ Kernbereiche für Tourismus u./o. Erholung	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
12 G	Regionale Grünzüge	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
13 G	Landschaftsschutzgebiete	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
14 G	Naturparke	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.3 LEPWindVO – Gebiets- und Artenschutz

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
5 G (1)	Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G (1)	Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	gering	1,7	ha	gering	1,6	ha
5 G (2)	Kleinstbiotope	gering	0,6	ha	gering	0,5	ha
13 G	Landesweit bedeutsame Schlafgewässer der Kraniche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
14 G	Nahrungsgebiete für Gänse und Singschwäne	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
15 G	Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit Bedeutung	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
16 G	Wiesenvogel-Brutgebiete mit hohen Siedlungsdichten	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
17 G (1)	2km Radius um Schwarzstorchbrutplätze	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
17 G (2)	1,2km/1km Radius um Rotmilan-/ Weißstorchbrutplätze sowie 2 km um Seeadlerbrutplätze	mittel	6,3	ha	mittel	4,4	ha
18 G	Nordfriesische Inseln	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.4 LEPWindVO – Boden und Wasser

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Übrige Gewässer zweiter Ordnung sowie Seen und Teiche unter einem Hektar	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
3 G	Vorranggebiete Binnenhochwasserschutz	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G	Gewässertalräume	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G	Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
6 G	Geotope	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
7 G	Kompensations- und Ökokontoflächen	gering	0,1	ha	gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.5 LEPWindVO – Kultur und sonstige Sachgüter

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Belange des Denkmalschutzes	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
3 G	Sichtkorridore um die UNESCO-Welterbestätte Archäologischer Grenzkomplex Haithabu und Danewerk	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Hinweise

In Bezug auf militärische Belange kann es gegebenenfalls zu Auflagen im Genehmigungsverfahren kommen.

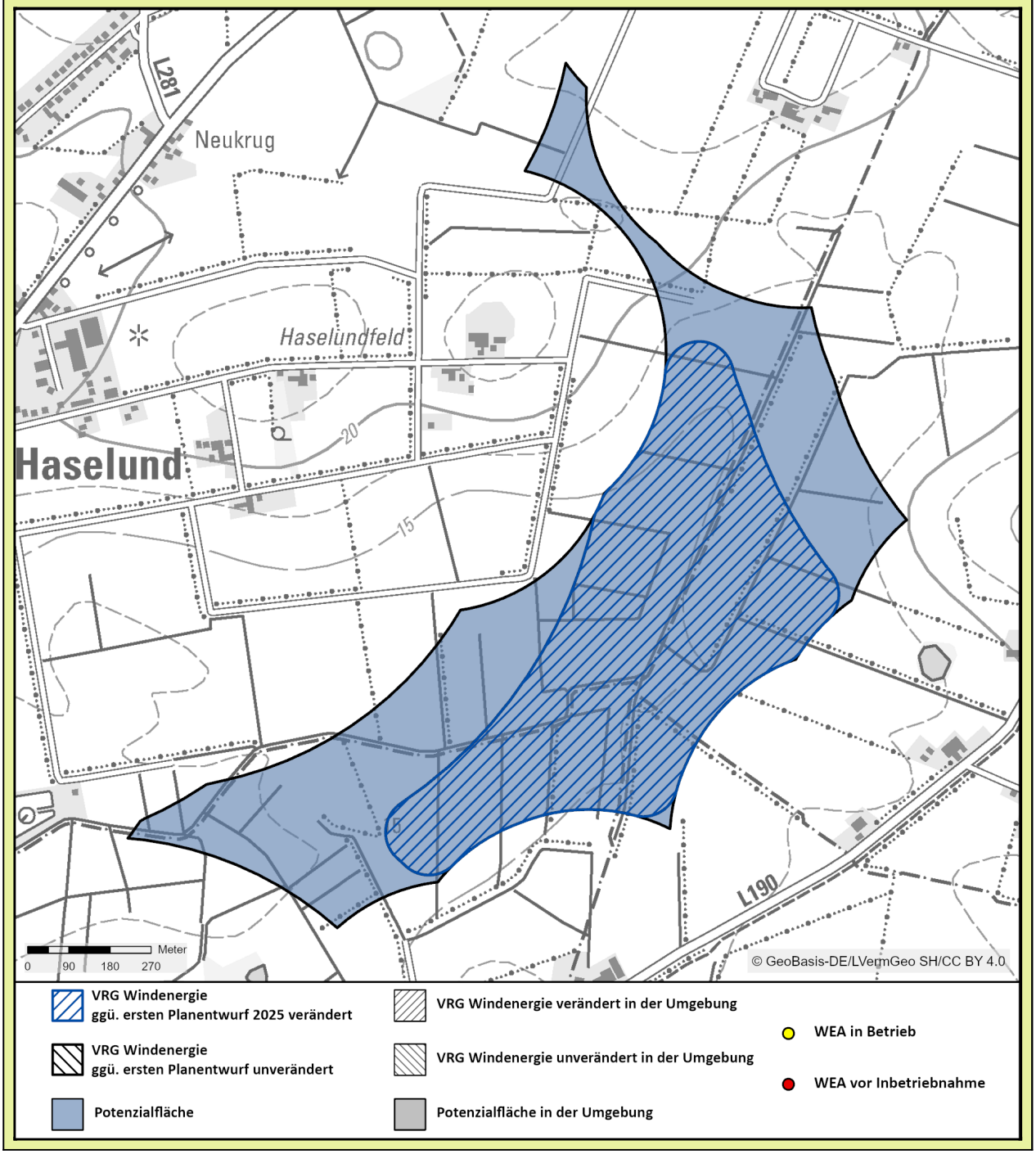
Abwägungsentscheidung

Die Potenzialfläche wird als Vorranggebiet Windenergie übernommen. Aufgrund von Hinweisen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum ersten Planentwurf verringert sich die Flächen im südwestlichen Bereich zum zweiten Planentwurf geringfügig. Hintergrund ist die Berücksichtigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans bzw. des Bebauungsplans Nr. 7 der Gemeinde Oster-Ohrstedt mit dem vorzusehenden Umgebungsbereich von 400 Metern; darüber hinaus ergeben sich keine Änderungen am Flächenzuschnitt.
Für die Ortslagen der Gemeinden Ahrenviöl und Oster-Ohrstedt wird an den Umgebungsbereich von 800 Metern um Siedlungsbereiche kein erweiterter Schutzbereich von 200 Metern festgelegt, da aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch WEA dem öffentlichen Interesse an fortbestehender Nutzung bereits vorhandener Infrastrukturen und dem berechtigten Interesse der Anlagenbetreiber an einem (Weiter-)Betrieb der Anlagen ein höheres Gewicht gegenüber dem siedlungsnahen Freiraumschutz eingeräumt wird.
Die Potenzialfläche wird im Norden von der Kreisstraße 79 durchquert, welche mit Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen versehen ist. Innerhalb dieser Zonen ist eine Windenergienutzung nur unter bestimmten Voraussetzungen und unter Wahrung der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs zulässig. Gleichwohl werden der Überlagerungsbereich sowie der nördlich der Straße liegende Bereich ebenfalls als Vorranggebiet übernommen, da der Belang auf Ebene des Genehmigungsverfahrens hinreichend berücksichtigt werden kann. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, das die freizuhaltenden Abstände geringer sind als diejenigen, die WEA ohnehin mindestens untereinander einhalten müssen, weshalb die Ausnutzung der Windenergiegebiete nicht maßgeblich eingeschränkt wird.
Die Potenzialfläche wird vollständig durch militärische Schutzbelange überlagert. Der Landesplanungsbehörde liegen allerdings keine Informationen seitens der zuständigen Schutzbereichsbehörde vor, durch die eine Übernahme als Vorranggebiet ausgeschlossen wird. Der Überlagerungsbereich wird somit ebenfalls übernommen.
Die östliche Teilfläche liegt im Bereich eines Radius von 500 - 2.000 Meter um einen Seeadlerhorst. Innerhalb dieses hochfrequentierten Bereichs bestehen Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist. Dies spricht grundsätzlich gegen eine Übernahme als Vorranggebiet. Gleichwohl sind bei der Übernahme von Vorranggebieten bestehende Vorbelastungen durch WEA zu berücksichtigen und die entsprechenden Gebiete der erstmaligen Inanspruchnahme noch unbelasteter Flächen an anderer Stelle vorzuziehen. Damit kann neben dem berechtigten Interesse der Anlagenbetreiber an einem (Weiter-)Betrieb der Anlagen auch dem öffentlichen Interesse an fortbestehender Nutzung bereits vorhandener Infrastruktur Rechnung getragen werden. Aus diesem Grund werden Teile des Überlagerungsbereichs als Vorranggebiet übernommen.
Innerhalb des westlichen Teilbereichs befinden sich mehrere Kleinstbiotope, die ebenfalls als Vorranggebiet übernommen werden. Aufgrund ihrer Kleinteiligkeit wird davon ausgegangen, dass die Einzelbiotope als Schutzbelang im Rahmen der konkretisierten Standortplanungen im Genehmigungsverfahren angemessene Berücksichtigung finden können, und gleichzeitig die Nutzbarkeit des Vorranggebiets nicht wesentlich eingeschränkt wird.
Die den östlichen Teilbereich querende Achse des Biotopverbundsystems wird als Vorranggebiet übernommen. Es wird davon ausgegangen, dass der Schutzbelang im Rahmen der konkretisierten Standortplanungen im Genehmigungsverfahren angemessene Berücksichtigung finden kann und gleichzeitig die Nutzbarkeit des Vorranggebiets nicht wesentlich eingeschränkt wird. Für eine Übernahme spricht auch der Anlagenbestand innerhalb des Schutzbelangs.

Anl. 2 zum Umweltbericht PR I: Datenblatt PR1_NFL_032 2. Entwurf

Grundlagendaten Potenzialfläche		Grundlagendaten Vorranggebiet	
Kreis:	Nordfriesland	**Kreis:**	Nordfriesland
Stadt/Gemeinde:	Behrendorf; Sollwitt; Viöl; Haselund	**Stadt/Gemeinde:**	Behrendorf; Sollwitt; Viöl; Haselund
Anzahl Teilgebiete:	1	**Anzahl Teilgebiete:**	1
Größe (ha):	87,6	**Größe (ha):**	45,8

Kartenausschnitt



Anl. 2 zum Umweltbericht PR I: Datenblatt PR1_NFL_032 2. Entwurf

Konfliktrisikoanalyse

Kapitel 4.5.1.1 LEPWindVO – Siedlungsstruktur

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G (1)	800 bis 1.000m Umgebungsbereich von Siedlungsbereichen	hoch	38,4	ha	gering	0,0	ha
1 G (2)	Umgebungsbereich um Flächen für den Gemeinbedarf	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
2 G	Umgebungsbereich um planverfestigte Siedlungsflächen im Außenbereich	gering	0,5	ha	gering	0,0	ha
4 G	Umgebungsbereich um Siedlungsachsen, Baugebietsgrenzen und Entwicklungs- und Entlastungsorte	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
6 G	Stadt- und Umlandbereiche sowie Verdichtungsräume	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
7 G	Umfassung von Ortslagen	hoch			gering		

Kapitel 4.5.1.2 LEPWindVO – Miltärische Belange, Infrastruktur, Tourismus/ Erholung sowie Freiraumschutz

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Militärische Bereiche	hoch	87,6	ha	hoch	45,8	ha
4 G (1)	Abstände zu bestehenden Infrastrukturen des Straßenverkehrs	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G (2)	Abstände zu geplanten Infrastrukturen des Straßenverkehrs	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G	An- und Abflugbereiche sowie Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
8 G	Korridore von Richtfunkstrecken	mittel	18,3	ha	hoch	15,6	ha
9 G	Mittel- und Binnendeiche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
10 G	Bestehende und geplante Infrastrukturen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
11 G	Schwerpunkträume für Tourismus u. Erholung/ Kernbereiche für Tourismus u./o. Erholung	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
12 G	Regionale Grünzüge	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
13 G	Landschaftsschutzgebiete	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
14 G	Naturparke	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.3 LEPWindVO – Gebiets- und Artenschutz

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
5 G (1)	Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G (1)	Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	mittel	24,2	ha	mittel	9,5	ha
5 G (2)	Kleinstbiotope	gering	3,3	ha	gering	0,0	ha
13 G	Landesweit bedeutsame Schlafgewässer der Kraniche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
14 G	Nahrungsgebiete für Gänse und Singschwäne	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
15 G	Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit Bedeutung	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
16 G	Wiesenvogel-Brutgebiete mit hohen Siedlungsdichten	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
17 G (1)	2km Radius um Schwarzstorchbrutplätze	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
17 G (2)	1,2km/1km Radius um Rotmilan-/ Weißstorchbrutplätze sowie 2 km um Seeadlerbrutplätze	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
18 G	Nordfriesische Inseln	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.4 LEPWindVO – Boden und Wasser

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Übrige Gewässer zweiter Ordnung sowie Seen und Teiche unter einem Hektar	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
3 G	Vorranggebiete Binnenhochwasserschutz	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G	Gewässertalräume	mittel	15,1	ha	mittel	7,5	ha
5 G	Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
6 G	Geotope	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
7 G	Kompensations- und Ökokontoflächen	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.5 LEPWindVO – Kultur und sonstige Sachgüter

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Belange des Denkmalschutzes	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
3 G	Sichtkorridore um die UNESCO-Welterbestätte Archäologischer Grenzkomplex Haithabu und Danewerk	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Hinweise

Innerhalb des Vorranggebietes sind wasserwirtschaftlich relevante Talräume vorhanden, die im Zuge der konkreten Genehmigungsplanung von WEA regelmäßig freizuhalten sind. In Ausnahmefällen können WEA zugelassen werden, wenn sie am Rand des Talraums errichtet werden sollen, keine Anlagenteile, Zuwegungen, Leitungen oder ähnliches innerhalb des Talraums verlaufen und die zuständige Wasserbehörde einer Errichtung explizit zugestimmt hat.

In Bezug auf militärische Belange kann es gegebenenfalls zu Auflagen im Genehmigungsverfahren kommen.

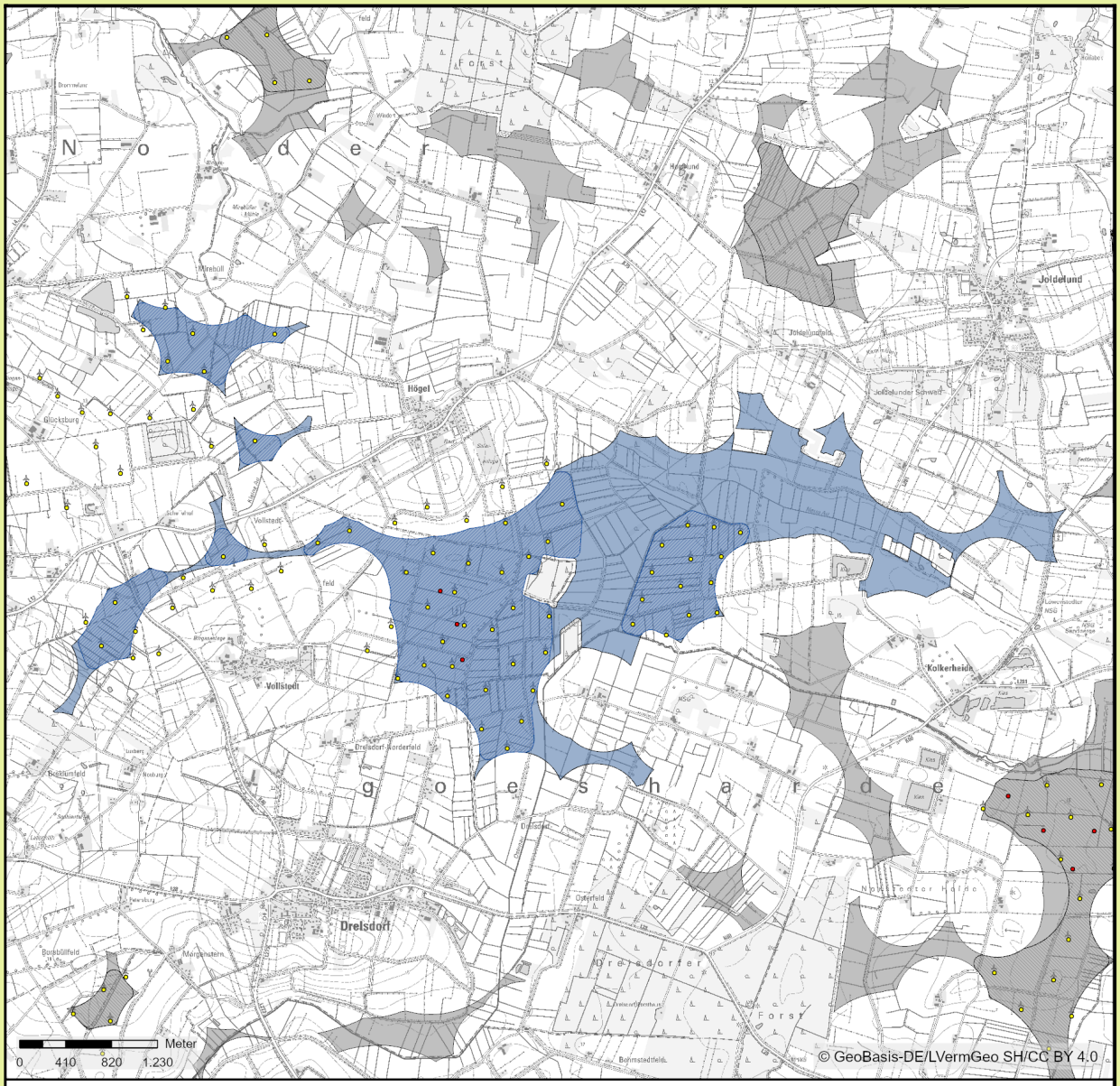
Abwägungsentscheidung

Die Potenzialfläche wird teilweise als Vorranggebiet Windenergie übernommen.
Für die Hauptortslagen der Gemeinden Haselund, Sollwitt und Viöl wird der Umgebungsbereich von 800 Metern um Siedlungsbereiche um einen erweiterten Schutzbereich von 200 Metern ergänzt. Aufgrund der in diesem Bereich fehlenden Vorbelastung durch eine Windenergienutzung oder durch weithin sichtbare Strukturen wird dem siedlungsnahen Freiraumschutz ein höheres Gewicht eingeräumt. Hierdurch reduziert sich die Fläche des Vorranggebiets im westlichen und nordöstlichen Bereich. Das potenzielle Konfliktrisiko bezüglich einer Umfassungswirkung kann bereits auf diese Weise reduziert werden. Diese Entscheidung wird nicht verändert; gleichwohl ändert sich die Abgrenzung zum zweiten Planentwurf, da bislang fälschlicherweise der reduzierte Siedlungsabstand von 800 Metern angesetzt wurde.
Die die Potenzialfläche entlang des Verlaufs der Haselunder Au querende Achse des Biotopverbundsystems wird als Vorranggebiet übernommen. Es wird davon ausgegangen, dass der Schutzbelang im Rahmen der konkretisierten Standortplanungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren angemessene Berücksichtigung finden kann und gleichzeitig die Nutzbarkeit des Vorranggebiets nicht wesentlich eingeschränkt wird. Dies gilt gleichermaßen für den entlang des Gewässers verlaufenden Talraum, dessen Schutzzweck regelhaft nicht mit einer Windenergienutzung vereinbar ist.
Die Potenzialfläche wird vollständig durch militärische Schutzbelange überlagert. Der Landesplanungsbehörde liegen allerdings keine Informationen seitens der zuständigen Schutzbereichsbehörde vor, durch die eine Übernahme als Vorranggebiet ausgeschlossen wird. Der Überlagerungsbereich wird somit ebenfalls übernommen. Dies gilt auch für den die Potenzialfläche querenden Korridor einer Richtfunkstrecke. Da der Landesplanungsbehörde keine anderslautenden Informationen vorliegen, wird bei diesem angenommen, dass die Vereinbarkeit mit einer Windenergienutzung im Rahmen der konkretisierten Planungen der Anlagenstandorte im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sichergestellt werden kann. Der Überlagerungsbereich wird deshalb ebenfalls als Vorranggebiet übernommen.

Anl. 2 zum Umweltbericht PR I: Datenblatt PR1_NFL_039 2. Entwurf

Grundlagendaten Potenzialfläche		Grundlagendaten Vorranggebiet	
Kreis:	Nordfriesland	**Kreis:**	Nordfriesland
Stadt/Gemeinde:	Joldelund; Vollstedt; Löwenstedt; Drelsdorf; Breklum; Bordelum; Högel; Kolkerheide; Sönnebüll	**Stadt/Gemeinde:**	Joldelund; Vollstedt; Drelsdorf; Breklum; Bordelum; Högel; Sönnebüll
Anzahl Teilgebiete:	3	**Anzahl Teilgebiete:**	6
Größe (ha):	829,7	**Größe (ha):**	437,2

Kartenausschnitt



Anl. 2 zum Umweltbericht PR I: Datenblatt PR1_NFL_039 2. Entwurf

Konfliktrisikoanalyse

Kapitel 4.5.1.1 LEPWindVO – Siedlungsstruktur

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G (1)	800 bis 1.000m Umgebungsbereich von Siedlungsbereichen	mittel	137,0	ha	mittel	107,1	ha
1 G (2)	Umgebungsbereich um Flächen für den Gemeinbedarf	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
2 G	Umgebungsbereich um planverfestigte Siedlungsflächen im Außenbereich	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G	Umgebungsbereich um Siedlungsachsen, Baugebietsgrenzen und Entwicklungs- und Entlastungsorte	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
6 G	Stadt- und Umlandbereiche sowie Verdichtungsräume	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
7 G	Umfassung von Ortslagen	hoch			gering		

Kapitel 4.5.1.2 LEPWindVO – Miltärische Belange, Infrastruktur, Tourismus/ Erholung sowie Freiraumschutz

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Militärische Bereiche	mittel	168,6	ha	mittel	56,9	ha
4 G (1)	Abstände zu bestehenden Infrastrukturen des Straßenverkehrs	gering	7,7	ha	gering	1,9	ha
4 G (2)	Abstände zu geplanten Infrastrukturen des Straßenverkehrs	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G	An- und Abflugbereiche sowie Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
8 G	Korridore von Richtfunkstrecken	mittel	30,6	ha	mittel	26,9	ha
9 G	Mittel- und Binnendeiche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
10 G	Bestehende und geplante Infrastrukturen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes	mittel	55,9	ha	mittel	20,1	ha
11 G	Schwerpunkträume für Tourismus u. Erholung/ Kernbereiche für Tourismus u./o. Erholung	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
12 G	Regionale Grünzüge	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
13 G	Landschaftsschutzgebiete	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
14 G	Naturparke	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.3 LEPWindVO – Gebiets- und Artenschutz

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
5 G (1)	Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	gering	5,3	ha	gering	0,0	ha
5 G (1)	Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	mittel	263,0	ha	gering	34,3	ha
5 G (2)	Kleinstbiotope	gering	20,8	ha	gering	6,7	ha
13 G	Landesweit bedeutsame Schlafgewässer der Kraniche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
14 G	Nahrungsgebiete für Gänse und Singschwäne	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
15 G	Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit Bedeutung	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
16 G	Wiesenvogel-Brutgebiete mit hohen Siedlungsdichten	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
17 G (1)	2km Radius um Schwarzstorchbrutplätze	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
17 G (2)	1,2km/1km Radius um Rotmilan-/ Weißstorchbrutplätze sowie 2 km um Seeadlerbrutplätze	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
18 G	Nordfriesische Inseln	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.4 LEPWindVO – Boden und Wasser

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Übrige Gewässer zweiter Ordnung sowie Seen und Teiche unter einem Hektar	gering	0,3	ha	gering	0,0	ha
3 G	Vorranggebiete Binnenhochwasserschutz	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G	Gewässertalräume	mittel	79,7	ha	mittel	27,4	ha
5 G	Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	mittel	28,9	ha	gering	0,0	ha
6 G	Geotope	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
7 G	Kompensations- und Ökokontoflächen	mittel	51,0	ha	mittel	16,2	ha

Kapitel 4.5.1.5 LEPWindVO – Kultur und sonstige Sachgüter

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Belange des Denkmalschutzes	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
3 G	Sichtkorridore um die UNESCO-Welterbestätte Archäologischer Grenzkomplex Haithabu und Danewerk	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Hinweise

Innerhalb des Vorranggebietes sind wasserwirtschaftlich relevante Talräume vorhanden, die im Zuge der konkreten Genehmigungsplanung von WEA regelmäßig freizuhalten sind. In Ausnahmefällen können WEA zugelassen werden, wenn sie am Rand des Talraums errichtet werden sollen, keine Anlagenteile, Zuwegungen, Leitungen oder ähnliches innerhalb des Talraums verlaufen und die zuständige Wasserbehörde einer Errichtung explizit zugestimmt hat.

In Bezug auf militärische Belange kann es gegebenenfalls zu Auflagen im Genehmigungsverfahren kommen.

Das Vorranggebiet überlagert Hindernisbegrenzungsbereiche um einen Flugplatz. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens können sich daher Auflagen für WEA ergeben. Eine Prüfung erfolgt durch die zuständige Luftfahrtbehörde unter Beteiligung der Deutsche Flugsicherung GmbH.

Abwägungsentscheidung

Die Potenzialfläche wird teilweise als Vorranggebiet Windenergie übernommen. Dabei werden aufgrund des bestehenden hohen Konfliktrisikos bezüglich einer Umfassungswirkung sowie der potenziellen arten- und naturschutzfachtlichen Konfliktlagen vorrangig die bereits durch WEA vorgeprägten Bereiche übernommen. Hierdurch findet eine Begrenzung von Umfang und Anzahl der möglichen Windenergiegebiete in räumlicher Nähe zu den betroffenen Ortslagen statt. Durch die vorrangige Übernahme bereits mit WEA bebauter Bereiche als Vorranggebiet kann dafür Sorge getragen werden, dass die Umfassungssituation nicht weiter verschärft wird. Darüber hinaus wird hierdurch dem öffentlichen Interesse an fortbestehender Nutzung bereits vorhandener Infrastrukturen und dem berechtigten Interesse der Anlagenbetreiber an einem (Weiter-)Betrieb der Anlagen Rechnung getragen.
Der mittlere und östliche Bereich zwischen den Ortslagen der Gemeinden Högel und Kolkerheide wird großflächig durch Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems überlagert. Diese Gebiete sollen aus Vorsorgeerwägungen des Arten- und Biotopschutzes von WEA freigehalten, sofern eine Windenergienutzung nicht mit den Schutzzielen vereinbar ist. Aufgrund der großen Ausdehnung der Verbundachsen wird von einer besonderen Schutzwürdigkeit ausgegangen; die Überlagerungsbereiche werden somit nicht als Vorranggebiet übernommen. Bei den übrigen Überlagerungsbereichen der Verbundachsen mit der Potenzialfläche im westlichen Bereich wird aufgrund der verhältnismäßig geringen Ausdehnung hingegen angenommen, dass der Schutzbelang im Rahmen der konkretisierten Standortplanungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren angemessene Berücksichtigung finden kann und gleichzeitig die Nutzbarkeit des Vorranggebiets nicht wesentlich eingeschränkt wird. Diese Gebiete werden somit als Vorranggebiete übernommen. Für eine Übernahme spricht auch der teilweise innerhalb der Verbundachse existierende Bestand an WEA.
Für die Ortslagen der Gemeinden Högel, Bordelum-Dörpum, Sönnebüll und Vollstedt wird an den Umgebungsbereich von 800 Metern um Siedlungsbereiche kein erweiterter Schutzbereich von 200 Metern festgelegt, da aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch WEA dem öffentlichen Interesse an fortbestehender Nutzung bereits vorhandener Infrastrukturen und dem berechtigten Interesse der Anlagenbetreiber an einem (Weiter-)Betrieb der Anlagen ein höheres Gewicht gegenüber dem siedlungsnahen Freiraumschutz eingeräumt wird. Lediglich für die Ortslagen der Gemeinden Kolkerheide und Joldelund wird der Umgebungsbereich von 800 Metern um Siedlungsbereiche um einen erweiterten Schutzbereich von 200 Metern ergänzt. Aufgrund der in diesem Bereich fehlenden Vorbelastung durch eine Windenergienutzung oder durch weithin sichtbare Strukturen wird dem siedlungsnahen Freiraumschutz ein höheres Gewicht eingeräumt. Hierdurch reduziert sich die Fläche des Vorranggebiets im östlichen Bereich.
Insgesamt ergeben sich zwei klar voneinander zu trennende Teilbereiche westlich und östlich der oben genannten Biotopverbundachse.

Teilbereich West:
Der Teilbereich wird fast vollständig als Vorranggebiet übernommen. Dabei wird in zwei Bereichen mit bestehenden WEA westlich von Högel und nördlich von Vollstedt ein Rotordurchmesser von 100 Metern für die geometrische Abrundung zugrunde gelegt. Diese Verringerung gegenüber der festgelegten Referenzanlage mit einem Rotordurchmesser von 150 Metern wird dadurch begründet, dass hierdurch bestehende WEA mit in das Vorranggebiet übernommen werden können. Hierdurch wird dem öffentlichen Interesse an fortbestehender Nutzung bereits vorhandener Infrastrukturen und dem berechtigten Interesse der Anlagenbetreiber an einem (Weiter-)Betrieb der Anlagen Rechnung getragen.
Insgesamt verkleinert sich das Vorranggebiet zum zweiten Planentwurf, da das im Flächennutzungsplan der Gemeinde Sönnebüll dargestellte Sondergebiet Bund mit einem vorzusehenden Schutzabstand von 400 Metern berücksichtigt wird. Hierdurch entfällt ein größerer Bereich um das Sondergebiet herum. Darüber hinaus verkleinert sich das Vorranggebiet südlich der Ortslage Högels geringfügig, da der Siedlungsabstand aufgrund einer Datenkorrektur angepasst wurde. Die übrigen Abgrenzungen bleiben auch zum zweiten Planentwurf unverändert.
Das Betriebsgebäude mit der Adresse Ole Landstraat 1 in der Gemeinde Vollstedt wurde bei der Übernahme des Vorranggebiets nicht berücksichtigt, da der Landesplanungsbehörde hierzu eine vorgesehene Aufgabe der schützenswerten Nutzung angezeigt wurde. Ein entsprechender Nachweis liegt mittlerweile vor, weshalb die Abgrenzung im entsprechenden Bereich auch zum zweiten Planentwurf beibehalten wird.
Der Teilbereich wird von drei Richtfunktrassen gequert, die zum Teil der militärischen Nutzung dienen. Entsprechend den der Landesplanungsbehörde vorliegenden Informationen seitens der zuständigen Fachbehörde sind die Korridore und eine Windenergienutzung in Teilen nicht vereinbar, weshalb die entsprechenden Bereiche nicht als Vorranggebiet übernommen werden. Zu den übrigen Überlagerungen liegen der Landesplanungsbehörde keine solchen Informationen vor, weshalb angenommen wird, dass die Vereinbarkeit mit einer Windenergienutzung im Rahmen der konkretisierten Planungen der Anlagenstandorte im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sichergestellt werden kann. Diese Bereiche werden somit übernommen.
Durch den Teilbereich verlaufen die Landesstraße 12 und die Kreisstraße 46, welche mit Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen versehen ist. Innerhalb dieser Zonen ist eine Windenergienutzung nur unter bestimmten Voraussetzungen und unter Wahrung der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs zulässig. Gleichwohl wird der Überlagerungsbereich ebenfalls als Vorranggebiet übernommen, da der Belang auf Ebene des Genehmigungsverfahrens hinreichend berücksichtigt werden kann. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, das die freizuhaltenden Abstände geringer sind als diejenigen, die WEA ohnehin mindestens untereinander einhalten müssen, weshalb die Ausnutzung der Windenergiegebiete nicht maßgeblich eingeschränkt wird.

Abwägungsentscheidung

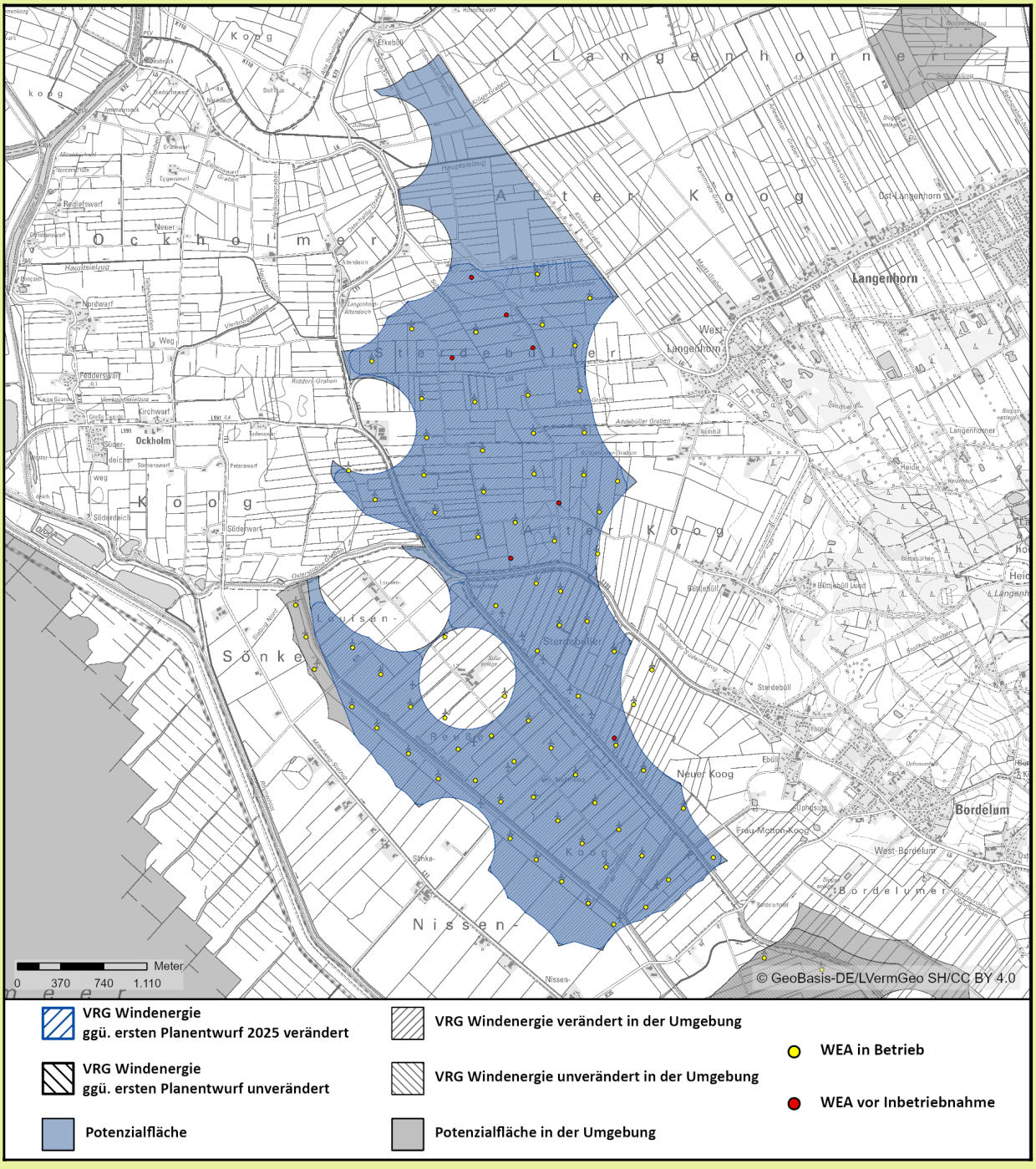
Darüber hinaus wird der Teilbereich im Südosten von einer Freileitungstrasse des Hochspannungsnetzes durchquert. Ihr Verlauf sowie der umgebende Schutzabstand werden ebenfalls als Vorranggebiet übernommen, da davon auszugehen ist, dass der Schutzbelang im Rahmen der konkretisierten Standortplanungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren angemessene Berücksichtigung finden kann, ohne dass die Nutzbarkeit des Vorranggebiets wesentlich eingeschränkt wird.
Innerhalb des Teilbereichs befinden sich mehrere Kleinstbiotope, die ebenfalls als Vorranggebiet übernommen werden. Aufgrund ihrer Kleinteiligkeit wird davon ausgegangen, dass die Einzelbiotope als Schutzbelang im Rahmen der konkretisierten Standortplanungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren angemessene Berücksichtigung finden können und gleichzeitig die Nutzbarkeit des Vorranggebiets nicht wesentlich eingeschränkt wird. Dies gilt auch für die innerhalb des übernommenen Vorranggebietes vorhandenen Kompensations- und Ökokontenflächen und Gewässertalräume, welche gegebenenfalls von einer Windenergienutzung freizuhalten sind.

Teilbereich Ost:
Der Teilbereich wird ausschließlich im Bereich des bestehenden Windparks im Gebiet der Gemeinde Joldelund als Vorranggebiet übernommen. Hier ist aufgrund der bestehenden Vorbelastung davon auszugehen, dass eine Windenergienutzung mit den betroffenen Schutzbelangen vereinbar ist.
Betroffen sind dabei einerseits Randbereiche der genannten großflächigen Biotopverbundachse. Der Überlagerungsbereich wird eng entlang des Anlagenbestands als Vorranggebiet übernommen. In erster Linie soll damit dem öffentlichen Interesse an fortbestehender Nutzung bereits vorhandener Infrastruktur sowie dem berechtigten Interesse der Anlagenbetreiber an einem Weiterbetrieb Rechnung getragen werden.
Die Potenzialfläche wird hier durch militärische Schutzbelange überlagert. Der Landesplanungsbehörde liegen allerdings keine Informationen seitens der zuständigen Schutzbereichsbehörde vor, durch die eine Übernahme als Vorranggebiet ausgeschlossen wird. Der Überlagerungsbereich wird somit ebenfalls übernommen.
Innerhalb des übernommenen Vorranggebiets befinden sich mehrere Kleinstbiotope. Aufgrund ihrer Kleinteiligkeit wird davon ausgegangen, dass die Einzelbiotope als Schutzbelang im Rahmen der konkretisierten Standortplanungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren angemessene Berücksichtigung finden können, und gleichzeitig die Nutzbarkeit des Vorranggebiets nicht wesentlich eingeschränkt wird. Dies gilt auch für die Gewässertalräume, welche gegebenenfalls von einer Windenergienutzung freizuhalten sind.

Anl. 2 zum Umweltbericht PR I: Datenblatt PR1_NFL_040 2. Entwurf

Grundlagendaten Potenzialfläche		Grundlagendaten Vorranggebiet	
Kreis:	Nordfriesland	**Kreis:**	Nordfriesland
Stadt/Gemeinde:	Langenhorn; Ockholm; Bordelum; Reußenköge	**Stadt/Gemeinde:**	Langenhorn; Ockholm; Bordelum; Reußenköge
Anzahl Teilgebiete:	1	**Anzahl Teilgebiete:**	1
Größe (ha):	1148,9	**Größe (ha):**	992,8

Kartenausschnitt



Anl. 2 zum Umweltbericht PR I: Datenblatt PR1_NFL_040 2. Entwurf

Konfliktrisikoanalyse

Kapitel 4.5.1.1 LEPWindVO – Siedlungsstruktur

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G (1)	800 bis 1.000m Umgebungsbereich von Siedlungsbereichen	mittel	112,4	ha	mittel	109,6	ha
1 G (2)	Umgebungsbereich um Flächen für den Gemeinbedarf	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
2 G	Umgebungsbereich um planverfestigte Siedlungsflächen im Außenbereich	hoch	34,3	ha	hoch	34,2	ha
4 G	Umgebungsbereich um Siedlungsachsen, Baugebietsgrenzen und Entwicklungs- und Entlastungsorte	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
6 G	Stadt- und Umlandbereiche sowie Verdichtungsräume	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
7 G	Umfassung von Ortslagen	hoch			mittel		

Kapitel 4.5.1.2 LEPWindVO – Miltärische Belange, Infrastruktur, Tourismus/ Erholung sowie Freiraumschutz

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Militärische Bereiche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G (1)	Abstände zu bestehenden Infrastrukturen des Straßenverkehrs	mittel	52,4	ha	mittel	33,9	ha
4 G (2)	Abstände zu geplanten Infrastrukturen des Straßenverkehrs	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G	An- und Abflugbereiche sowie Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
8 G	Korridore von Richtfunkstrecken	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
9 G	Mittel- und Binnendeiche	mittel	34,9	ha	mittel	34,9	ha
10 G	Bestehende und geplante Infrastrukturen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
11 G	Schwerpunkträume für Tourismus u. Erholung/ Kernbereiche für Tourismus u./o. Erholung	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
12 G	Regionale Grünzüge	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
13 G	Landschaftsschutzgebiete	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
14 G	Naturparke	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.3 LEPWindVO – Gebiets- und Artenschutz

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
5 G (1)	Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G (1)	Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	gering	7,0	ha	gering	0,0	ha
5 G (2)	Kleinstbiotope	mittel	188,6	ha	mittel	178,3	ha
13 G	Landesweit bedeutsame Schlafgewässer der Kraniche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
14 G	Nahrungsgebiete für Gänse und Singschwäne	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
15 G	Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit Bedeutung	mittel	206,0	ha	mittel	200,9	ha
16 G	Wiesenvogel-Brutgebiete mit hohen Siedlungsdichten	mittel	571,2	ha	mittel	453,8	ha
17 G (1)	2km Radius um Schwarzstorchbrutplätze	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
17 G (2)	1,2km/1km Radius um Rotmilan-/ Weißstorchbrutplätze sowie 2 km um Seeadlerbrutplätze	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
18 G	Nordfriesische Inseln	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.4 LEPWindVO – Boden und Wasser

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Übrige Gewässer zweiter Ordnung sowie Seen und Teiche unter einem Hektar	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
3 G	Vorranggebiete Binnenhochwasserschutz	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G	Gewässertalräume	mittel	30,6	ha	mittel	18,6	ha
5 G	Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
6 G	Geotope	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
7 G	Kompensations- und Ökokontoflächen	mittel	30,7	ha	mittel	21,5	ha

Kapitel 4.5.1.5 LEPWindVO – Kultur und sonstige Sachgüter

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Belange des Denkmalschutzes	mittel	117,7	ha	mittel	110,5	ha
3 G	Sichtkorridore um die UNESCO-Welterbestätte Archäologischer Grenzkomplex Haithabu und Danewerk	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Hinweise

Innerhalb des Vorranggebietes sind Mitteldeiche vorhanden, deren Anpassung an sich ändernde Belastungssituationen durch die Errichtung von WEA nicht beeinträchtigt werden darf. WEA haben daher durchgehend einseitig einen Abstand von 50 m von den Mitteldeichen einzuhalten. Dies ist im Zuge der konkreten Genehmigungsplanung für Windkraftanlagen sicher zu stellen.

Innerhalb des Vorranggebietes sind wasserwirtschaftlich relevante Talräume vorhanden, die im Zuge der konkreten Genehmigungsplanung von WEA regelmäßig freizuhalten sind. In Ausnahmefällen können WEA zugelassen werden, wenn sie am Rand des Talraums errichtet werden sollen, keine Anlagenteile, Zuwegungen, Leitungen oder ähnliches innerhalb des Talraums verlaufen und die zuständige Wasserbehörde einer Errichtung explizit zugestimmt hat.

Abwägungsentscheidung

Die Potenzialfläche wird zu großen Teilen als Vorranggebiet Windenergie übernommen. Dabei werden aufgrund des bestehenden hohen Konfliktrisikos bezüglich einer Umfassungswirkung vorrangig die bereits durch WEA vorgeprägten Bereiche übernommen. Hierdurch findet eine Begrenzung von Umfang und Anzahl der möglichen Windenergiegebiete in räumlicher Nähe zu den betroffenen Ortslagen statt. Durch die vorrangige Übernahme bereits mit WEA bebauter Bereiche als Vorranggebiet kann dafür Sorge getragen werden, dass die Umfassungssituation zunächst nicht weiter verschärft wird. Darüber hinaus wird hierdurch dem öffentlichen Interesse an fortbestehender Nutzung bereits vorhandener Infrastrukturen und dem berechtigten Interesse der Anlagenbetreiber an einem (Weiter-)Betrieb der Anlagen Rechnung getragen.
Die gesamte Teilregion besitzt eine hohe Bedeutung für den Vogelschutz, weshalb eine Inanspruchnahme bislang unbelasteter Flächen für eine Windenergienutzung regelhaft unterbleiben soll. Die Potenzialfläche wird im Westen und Südwesten von einer Hauptachse des überregionalen Vogelzugs mit Bedeutung überlagert. Grundsätzlich ist innerhalb dieser Vogelzugrouten eine Errichtung von WEA als artenschutzfachlich kritisch zu bewerten, da ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht. Gleichwohl sind bei der Übernahme von Vorranggebieten innerhalb der Zugachsen bestehende Vorbelastungen zu berücksichtigen und die entsprechenden Gebiete der Inanspruchnahme noch unbelasteter Flächen an anderer Stelle vorzuziehen. Im Bereich des bestehenden Windparks ist vor diesem Hintergrund von einer Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit diesem Schutzbelang auszugehen, weshalb der Bereich als Vorranggebiet übernommen wird. Darüber hinaus überlagert sich die Potenzialfläche im mittleren und nördlichen Bereich mit einem Wiesenvogel-Brutgebiet mit hohen Siedlungsdichten. Grundsätzlich ist innerhalb dieser Gebiete eine weitere Errichtung von WEA als artenschutzfachlich kritisch zu bewerten, da sie eine hohe regionale Bedeutung zum Erhalt beziehungsweise zur Ermöglichung der Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der Wiesenvogelpopulation besitzen. Allerdings ist in Bereichen mit bestehenden WEA aufgrund der von ihnen ausgehenden Scheuchwirkung auf die Tiere davon auszugehen, dass auch zukünftig keine besonders hohen Siedlungsdichten und somit keine erhöhte Schutzbedürftigkeit erreicht werden. Die Bereiche des bestehenden Windparks auf dem Gebiet der Gemeinden Reußenköge und Langenhorn wird deshalb als Vorranggebiet übernommen. Im Sinne des Vogelschutzes wird der nördliche Überlagerungsbereich hingegen nicht übernommen. Als nördliche Begrenzung des Vorranggebiets wird hilfsweise der Verlauf der Landesstraße 6 herangezogen, welche mit Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen versehen ist. Innerhalb dieser Zonen ist eine Windenergienutzung nur unter bestimmten Voraussetzungen und unter Wahrung der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs zulässig. Da nördlich der Straße unter Berücksichtigung des Wiesenvogel-Brutgebiets kein Raum für eine Windenergienutzung verbleibt, dient die Anbauverbotszone als Grenze des Vorranggebiets. Im Norden verbleibt durch den Ausschluss des Wiesenvogel-Brutgebiets eine Teilfläche in Alleinlage, die zum zweiten Planentwurf als Vorranggebiet gestrichen wird. Hintergrund sind artenschutzfachliche Vorsorgeerwägungen in einem bislang nicht durch eine Windenergienutzung beanspruchten Gebiet. Die isolierte Fläche könnte potenziell negativen Einfluss auf die sie umgebenden Wiesenvogel-Brutgebiete in Form verstärkter Scheuchwirkungen nehmen und würde darüber hinaus der Zielsetzung einer Konzentrationswirkung zuwiderlaufen.
Für die Hauptortslage der Gemeinde Bordelum sowie für die Orteile Büttjebüll, Sterdebüll und Ebüll der Gemeinde Bordelum sowie für den Ortsteil Westlangenhorn der Gemeinde Langenhorn wird an den Umgebungsbereich von 800 Metern um Siedlungsbereiche kein erweiterter Schutzbereich von 200 Metern festgelegt, da aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch WEA dem öffentlichen Interesse an fortbestehender Nutzung bereits vorhandener Infrastrukturen und dem berechtigten Interesse der Anlagenbetreiber an einem (Weiter-)Betrieb der Anlagen ein höheres Gewicht gegenüber dem siedlungsnahen Freiraumschutz eingeräumt wird.
Im Bereich Sönke-Nissen-Koog stellt der Flächennutzungsplan der Gemeinde Reußenköge ein Mischgebiet dar. Neben gewerblichen Nutzungen existieren hier auch Wohnhäuser, die als Außenbereichsbebauung jedoch lediglich den Charakter einer Splittersiedlung aufweisen. Entsprechend der Schutzwürdigkeit wird zu diesem Bereich ein Abstand von 400 Metern vorgesehen.
Die Wohnhäuser mit den Adressen Louisenkoog 2 in der Gemeinde Reußenköge und Klinker 1 in der Gemeinde Langenhorn wurden bei der Übernahme des Vorranggebiets nicht berücksichtigt, da der Landesplanungsbehörde hierzu eine vorgesehene Aufgabe der Wohnnutzung angezeigt wurde. Im Falle des Wohnhauses an der Adresse Klinker 1 wurde ein Nachweis über den dauerhaften Entfall einer schützenswerten Nutzung vorgelegt, weshalb das Gebäude auch weiterhin unberücksichtigt bleibt. Im Falle Louisenkoog 2 allerdings liegt dem Plangeber kein entsprechender Nachweis vor; aus diesem Grund wird das Gebäude zum zweiten Planentwurf wieder mit dem regulären Abstandspuffer von 400 Metern berücksichtigt und das Vorranggebiet entsprechend verkleinert.
Durch die Potenzialfläche verlaufen die Landesstraßen 13 und 191 sowie die Kreisstraße 71, welche mit Anbauverbots- beziehungsweise Anbaubeschränkungszonen versehen sind. Innerhalb dieser Zonen ist eine Windenergienutzung nur unter bestimmten Voraussetzungen und unter Wahrung der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs zulässig. Gleichwohl wird der Überlagerungsbereich ebenfalls als Vorranggebiet übernommen, da der Belang auf Ebene des Genehmigungsverfahrens hinreichend berücksichtigt werden kann. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, das die freizuhaltenden Abstände geringer sind als diejenigen, die WEA ohnehin mindestens untereinander einhalten müssen, weshalb die Ausnutzung der Windenergiegebiete nicht maßgeblich eingeschränkt wird. Einzig im Gabelungsbereich der Landesstraße 191 und der Kreisstraße 71 dient die Anbauverbotszone als Abgrenzung des Vorranggebiets, da hier jenseits der Straße nicht ausreichend Raum zum Bau von WEA verbleibt. Darüber hinaus wird die Potenzialfläche von einem Mitteldeich durchquert, dessen Schutzfunktion durch eine Windenergienutzung nicht beeinträchtigt werden darf. Der Deichverlauf sowie der ihn umgebende vorsorgliche Abstandsbereich werden ebenfalls als Vorranggebiet übernommen, da davon auszugehen ist, dass der Schutzbelang im Rahmen der konkretisierten Standortplanungen im Genehmigungsverfahren angemessene Berücksichtigung finden kann, ohne dass die Nutzbarkeit des Vorranggebiets wesentlich eingeschränkt wird.

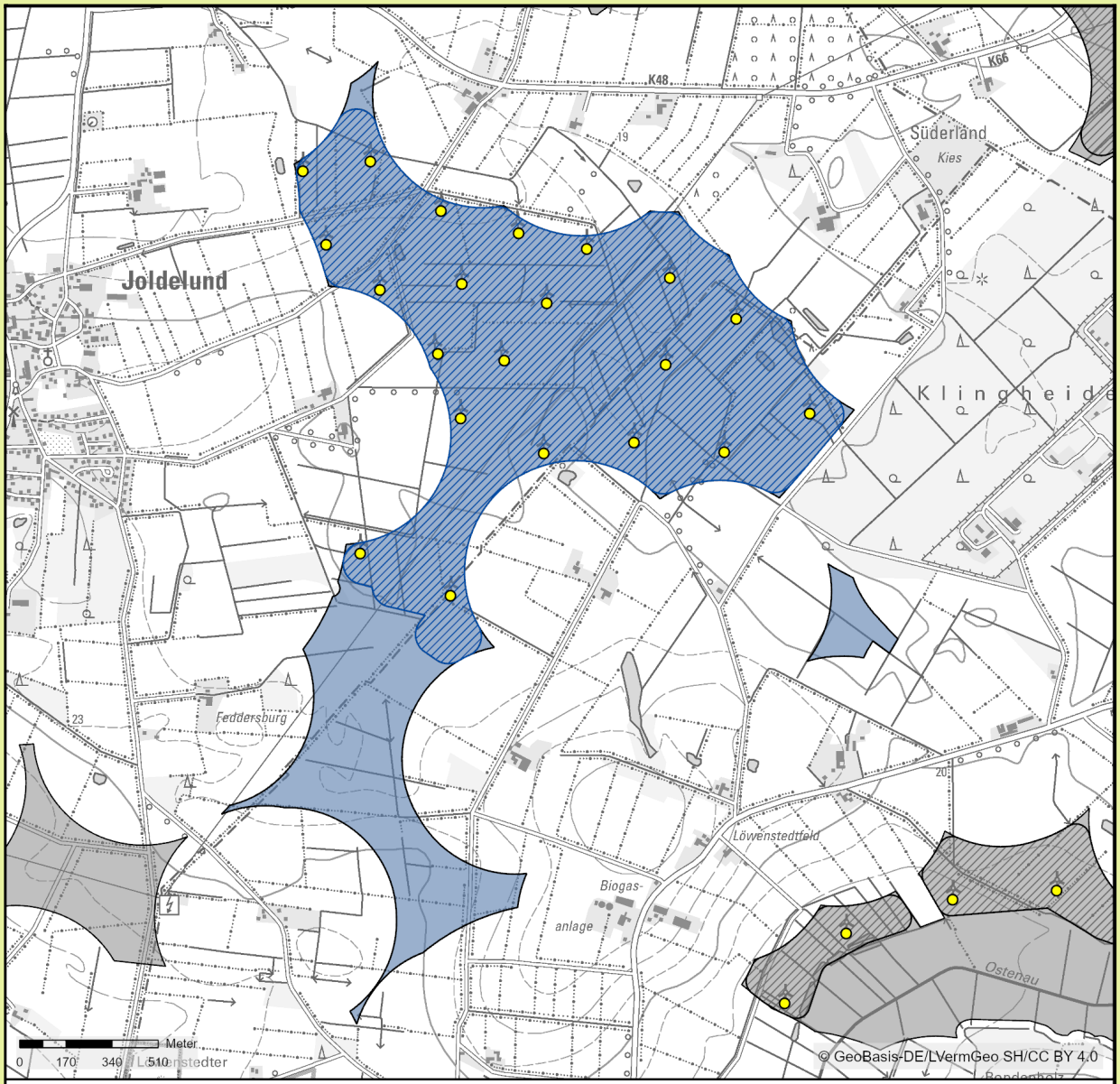
Abwägungsentscheidung

Innerhalb der Potenzialfläche befinden sich mehrere Kleinstbiotope, die ebenfalls als Vorranggebiet übernommen werden. Aufgrund ihres vergleichsweise kleinen Anteils an der Potenzialfläche wird davon ausgegangen, dass die Einzelbiotope als Schutzbelang im Rahmen der konkretisierten Standortplanungen im Genehmigungsverfahren angemessene Berücksichtigung finden können, und gleichzeitig die Nutzbarkeit des Vorranggebiets nicht wesentlich eingeschränkt wird. Dies gilt auch für die innerhalb des übernommenen Vorranggebietes vorhandenen Kompensations- und Ökokontenflächen und Gewässertalräume, welche gegebenenfalls von einer Windenergienutzung freizuhalten sind.
Die Potenzialfläche überlagert sich in Teilen mit Belangen des Denkmalschutzes. Der Landesplanungsbehörde liegen seitens der Obersten Denkmalschutzbehörde allerdings keine Hinweise zur einer besonderen Schutzwürdigkeit vor, die einer Übernahme als Vorranggebiet entgegenstehen. Darüber hinaus ist aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch WEA nicht von unlösbaren Konflikten aus denkmalschutzfachlicher Sicht auszugehen.

Anl. 2 zum Umweltbericht PR I: Datenblatt PR1_NFL_041 2. Entwurf

Grundlagendaten Potenzialfläche		Grundlagendaten Vorranggebiet	
Kreis:	Nordfriesland	**Kreis:**	Nordfriesland
Stadt/Gemeinde:	Joldelund; Löwenstedt	**Stadt/Gemeinde:**	Joldelund; Löwenstedt
Anzahl Teilgebiete:	2	**Anzahl Teilgebiete:**	1
Größe (ha):	223,9	**Größe (ha):**	166,6

Kartenausschnitt



VRG Windenergie ggü. ersten Planentwurf 2025 verändert

VRG Windenergie ggü. ersten Planentwurf unverändert

Potenzialfläche

VRG Windenergie verändert in der Umgebung

VRG Windenergie unverändert in der Umgebung

Potenzialfläche in der Umgebung

WEA in Betrieb

WEA vor Inbetriebnahme

Anl. 2 zum Umweltbericht PR I: Datenblatt PR1_NFL_041 2. Entwurf

Konfliktrisikoanalyse

Kapitel 4.5.1.1 LEPWindVO – Siedlungsstruktur

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G (1)	800 bis 1.000m Umgebungsbereich von Siedlungsbereichen	mittel	32,7	ha	mittel	14,9	ha
1 G (2)	Umgebungsbereich um Flächen für den Gemeinbedarf	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
2 G	Umgebungsbereich um planverfestigte Siedlungsflächen im Außenbereich	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G	Umgebungsbereich um Siedlungsachsen, Baugebietsgrenzen und Entwicklungs- und Entlastungsorte	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
6 G	Stadt- und Umlandbereiche sowie Verdichtungsräume	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
7 G	Umfassung von Ortslagen	mittel			mittel		

Kapitel 4.5.1.2 LEPWindVO – Miltärische Belange, Infrastruktur, Tourismus/ Erholung sowie Freiraumschutz

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Militärische Bereiche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G (1)	Abstände zu bestehenden Infrastrukturen des Straßenverkehrs	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G (2)	Abstände zu geplanten Infrastrukturen des Straßenverkehrs	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G	An- und Abflugbereiche sowie Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
8 G	Korridore von Richtfunkstrecken	mittel	2,4	ha	gering	1,3	ha
9 G	Mittel- und Binnendeiche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
10 G	Bestehende und geplante Infrastrukturen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes	mittel	25,5	ha	mittel	20,3	ha
11 G	Schwerpunkträume für Tourismus u. Erholung/ Kernbereiche für Tourismus u./o. Erholung	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
12 G	Regionale Grünzüge	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
13 G	Landschaftsschutzgebiete	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
14 G	Naturparke	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.3 LEPWindVO – Gebiets- und Artenschutz

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
5 G (1)	Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	gering	0,5	ha	gering	0,0	ha
5 G (1)	Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	gering	20,2	ha	gering	2,5	ha
5 G (2)	Kleinstbiotope	gering	7,8	ha	gering	0,9	ha
13 G	Landesweit bedeutsame Schlafgewässer der Kraniche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
14 G	Nahrungsgebiete für Gänse und Singschwäne	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
15 G	Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit Bedeutung	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
16 G	Wiesenvogel-Brutgebiete mit hohen Siedlungsdichten	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
17 G (1)	2km Radius um Schwarzstorchbrutplätze	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
17 G (2)	1,2km/1km Radius um Rotmilan-/ Weißstorchbrutplätze sowie 2 km um Seeadlerbrutplätze	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
18 G	Nordfriesische Inseln	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.4 LEPWindVO – Boden und Wasser

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Übrige Gewässer zweiter Ordnung sowie Seen und Teiche unter einem Hektar	gering	1,0	ha	gering	1,0	ha
3 G	Vorranggebiete Binnenhochwasserschutz	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G	Gewässertalräume	mittel	9,4	ha	mittel	9,4	ha
5 G	Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
6 G	Geotope	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
7 G	Kompensations- und Ökokontoflächen	gering	0,1	ha	gering	0,1	ha

Kapitel 4.5.1.5 LEPWindVO – Kultur und sonstige Sachgüter

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Belange des Denkmalschutzes	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
3 G	Sichtkorridore um die UNESCO-Welterbestätte Archäologischer Grenzkomplex Haithabu und Danewerk	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Hinweise

Innerhalb des Vorranggebietes sind wasserwirtschaftlich relevante Talräume vorhanden, die im Zuge der konkreten Genehmigungsplanung von WEA regelmäßig freizuhalten sind. In Ausnahmefällen können WEA zugelassen werden, wenn sie am Rand des Talraums errichtet werden sollen, keine Anlagenteile, Zuwegungen, Leitungen oder ähnliches innerhalb des Talraums verlaufen und die zuständige Wasserbehörde einer Errichtung explizit zugestimmt hat.

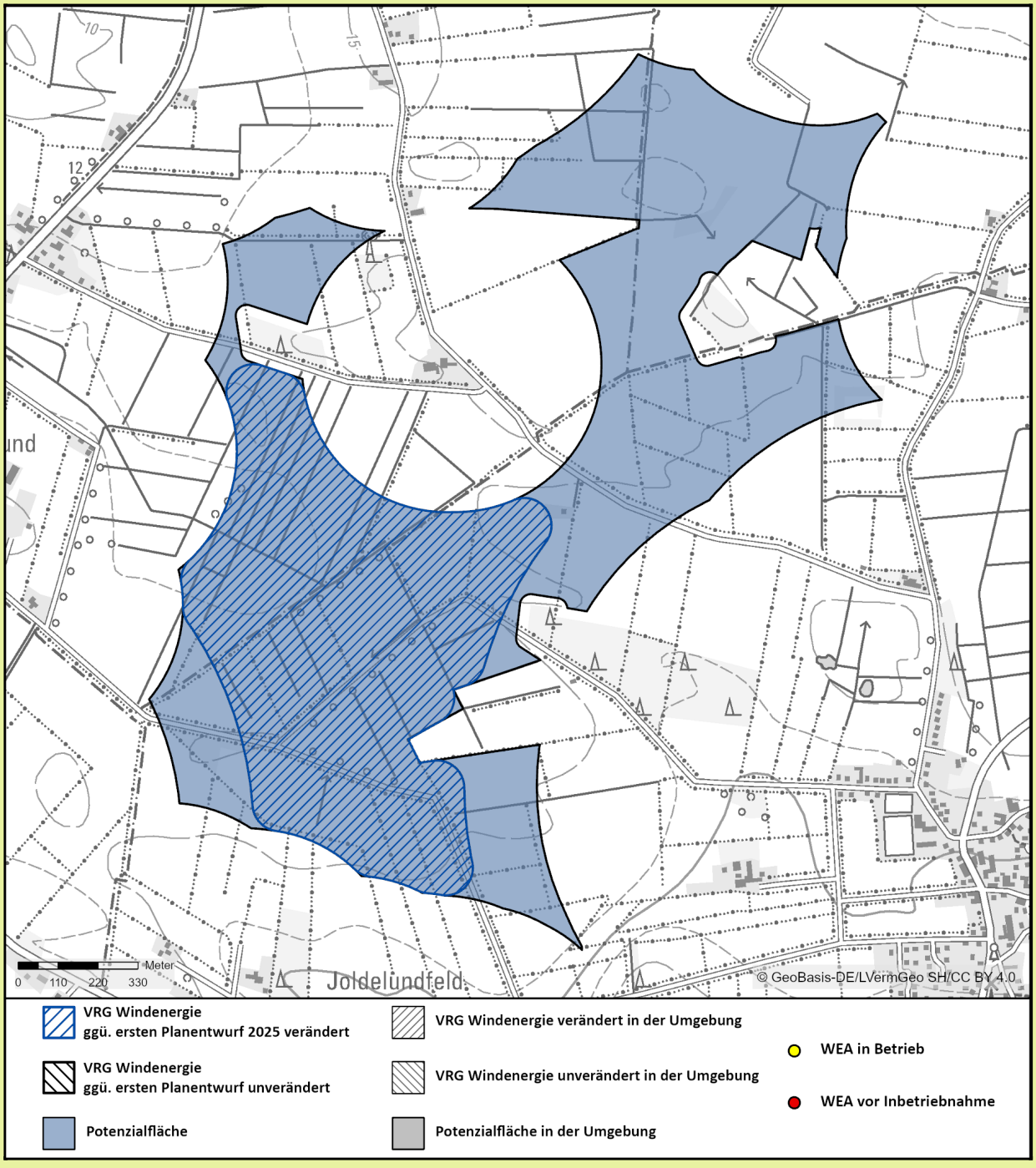
Abwägungsentscheidung

Die Potenzialfläche wird teilweise als Vorranggebiet Windenergie übernommen. Dabei werden aufgrund des bestehenden Konfliktrisikos bezüglich einer Umfassungswirkung vorrangig die bereits durch WEA vorgeprägten Bereiche übernommen. Hierdurch findet eine Begrenzung von Umfang und Anzahl der möglichen Windenergiegebiete in räumlicher Nähe zu den betroffenen Ortslagen statt. Durch die vorrangige Übernahme bereits mit WEA bebauter Bereiche als Vorranggebiet kann dafür Sorge getragen werden, dass die Umfassungssituation zunächst nicht weiter verschärft wird. Darüber hinaus wird hierdurch dem öffentlichen Interesse an fortbestehender Nutzung bereits vorhandener Infrastrukturen und dem berechtigten Interesse der Anlagenbetreiber an einem (Weiter-)Betrieb der Anlagen Rechnung getragen.
Das Wohnhaus mit der Adresse Norderfeld 4 in der Gemeinde Löwenstedt wurde bei der Übernahme des Vorranggebiets nicht berücksichtigt, da der Landesplanungsbehörde hierzu eine vorgesehene Aufgabe der Wohnnutzung angezeigt wurde. Da kein entsprechender Nachweis erbracht wurde, wird der betreffende Bereich zum zweiten Planentwurf wieder mit einem Schutzabstand von 400 Metern berücksichtigt; das übernommene Vorranggebiet reduziert sich entsprechend.
Die südlichen Flächenausläufer werden nicht übernommen. Der südöstliche Ausläufer wird großflächig von einer wichtigen Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems durchquert. Diese Gebiete sollen aus Vorsorgeerwägungen des Arten- und Biotopschutzes von WEA freigehalten, sofern eine Windenergienutzung nicht mit den Schutzzielen vereinbar ist. Aufgrund der großflächigen Überlagerung wird davon ausgegangen, dass eine Windenergienutzung Konflikte mit dem Schutzbelang hervorrufen kann; der Überlagerungsbereich wird somit nicht als Vorranggebiet übernommen. Dies gilt auch für den südwestlichen Ausläufer, der durch die Biotopverbundachse gequert wird, welche ebenfalls nicht als Vorranggebiet übernommen wird. Im Süden verbliebe somit ein räumlich getrennter Teilbereich, der aufgrund der angestrebten Konzentrationswirkung ebenfalls nicht übernommen wird. Im nordwestlichen Bereich der Potenzialfläche befindet sich eine weitere Biotopverbundachse, welche jedoch als Vorranggebiet übernommen wird. Es wird davon ausgegangen, dass der Schutzbelang im Rahmen der konkretisierten Standortplanungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren angemessene Berücksichtigung finden kann und gleichzeitig die Nutzbarkeit des Vorranggebiets nicht wesentlich eingeschränkt wird.
Für die Ortslage der Gemeinde Joldelund wird an den Umgebungsbereich von 800 Metern um Siedlungsbereiche kein erweiterter Schutzbereich von 200 Metern festgelegt, da aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch WEA dem öffentlichen Interesse an fortbestehender Nutzung bereits vorhandener Infrastrukturen und dem berechtigten Interesse der Anlagenbetreiber an einem (Weiter-)Betrieb der Anlagen ein höheres Gewicht gegenüber dem siedlungsnahen Freiraumschutz eingeräumt wird.
Die Potenzialfläche wird im Norden vom Korridor einer Richtfunkstrecke gequert. Da der Landesplanungsbehörde keine anderslautenden Informationen vorliegen, wird bei dieser angenommen, dass die Vereinbarkeit mit einer Windenergienutzung im Rahmen der konkretisierten Planungen der Anlagenstandorte im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sichergestellt werden kann. Dies gilt auch für die die Potenzialfläche querende Freileitung des Hochspannungsnetzes, da davon auszugehen ist, dass der Schutzbelang aufgrund der notwendigen Abstände von WEA untereinander angemessene Berücksichtigung finden kann, ohne dass gleichzeitig die Nutzbarkeit des Vorranggebiets wesentlich eingeschränkt wird. Die entsprechenden Überlagerungsbereiche werden somit als Vorranggebiet übernommen.
Die Potenzialfläche überlagert einen Gewässertalraum. Innerhalb dieser Bereiche ist eine Windenergienutzung regelhaft nicht mit den Schutzzwecken der Talräume vereinbar. Gleichwohl wird der Bereich ebenfalls als Vorranggebiet übernommen, da aufgrund der geringen Überlagerungsbereiche mit der Potenzialfläche davon auszugehen ist, dass der Schutzbelang im Rahmen der konkretisierten Standortplanungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren angemessene Berücksichtigung finden kann und gleichzeitig die Nutzbarkeit des Vorranggebiets nicht wesentlich eingeschränkt wird.

Anl. 2 zum Umweltbericht PR I: Datenblatt PR1_NFL_042 2. Entwurf

Grundlagendaten Potenzialfläche		Grundlagendaten Vorranggebiet	
Kreis:	Nordfriesland	**Kreis:**	Nordfriesland
Stadt/Gemeinde:	Joldelund; Goldelund; Goldebek	**Stadt/Gemeinde:**	Joldelund; Goldelund
Anzahl Teilgebiete:	1	**Anzahl Teilgebiete:**	1
Größe (ha):	187,4	**Größe (ha):**	80,3

Kartenausschnitt



Anl. 2 zum Umweltbericht PR I: Datenblatt PR1_NFL_042 2. Entwurf

Konfliktrisikoanalyse

Kapitel 4.5.1.1 LEPWindVO – Siedlungsstruktur

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G (1)	800 bis 1.000m Umgebungsbereich von Siedlungsbereichen	hoch	62,1	ha	gering	0,0	ha
1 G (2)	Umgebungsbereich um Flächen für den Gemeinbedarf	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
2 G	Umgebungsbereich um planverfestigte Siedlungsflächen im Außenbereich	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G	Umgebungsbereich um Siedlungsachsen, Baugebietsgrenzen und Entwicklungs- und Entlastungsorte	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
6 G	Stadt- und Umlandbereiche sowie Verdichtungsräume	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
7 G	Umfassung von Ortslagen	mittel			gering		

Kapitel 4.5.1.2 LEPWindVO – Miltärische Belange, Infrastruktur, Tourismus/ Erholung sowie Freiraumschutz

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Militärische Bereiche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G (1)	Abstände zu bestehenden Infrastrukturen des Straßenverkehrs	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G (2)	Abstände zu geplanten Infrastrukturen des Straßenverkehrs	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G	An- und Abflugbereiche sowie Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
8 G	Korridore von Richtfunkstrecken	mittel	17,1	ha	gering	0,0	ha
9 G	Mittel- und Binnendeiche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
10 G	Bestehende und geplante Infrastrukturen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
11 G	Schwerpunkträume für Tourismus u. Erholung/ Kernbereiche für Tourismus u./o. Erholung	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
12 G	Regionale Grünzüge	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
13 G	Landschaftsschutzgebiete	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
14 G	Naturparke	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.3 LEPWindVO – Gebiets- und Artenschutz

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
5 G (1)	Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G (1)	Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	gering	6,3	ha	gering	6,2	ha
5 G (2)	Kleinstbiotope	gering	13,7	ha	gering	0,9	ha
13 G	Landesweit bedeutsame Schlafgewässer der Kraniche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
14 G	Nahrungsgebiete für Gänse und Singschwäne	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
15 G	Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit Bedeutung	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
16 G	Wiesenvogel-Brutgebiete mit hohen Siedlungsdichten	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
17 G (1)	2km Radius um Schwarzstorchbrutplätze	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
17 G (2)	1,2km/1km Radius um Rotmilan-/ Weißstorchbrutplätze sowie 2 km um Seeadlerbrutplätze	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
18 G	Nordfriesische Inseln	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.4 LEPWindVO – Boden und Wasser

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Übrige Gewässer zweiter Ordnung sowie Seen und Teiche unter einem Hektar	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
3 G	Vorranggebiete Binnenhochwasserschutz	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G	Gewässertalräume	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G	Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
6 G	Geotope	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
7 G	Kompensations- und Ökokontoflächen	mittel	5,5	ha	mittel	5,4	ha

Kapitel 4.5.1.5 LEPWindVO – Kultur und sonstige Sachgüter

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Belange des Denkmalschutzes	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
3 G	Sichtkorridore um die UNESCO-Welterbestätte Archäologischer Grenzkomplex Haithabu und Danewerk	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Hinweise

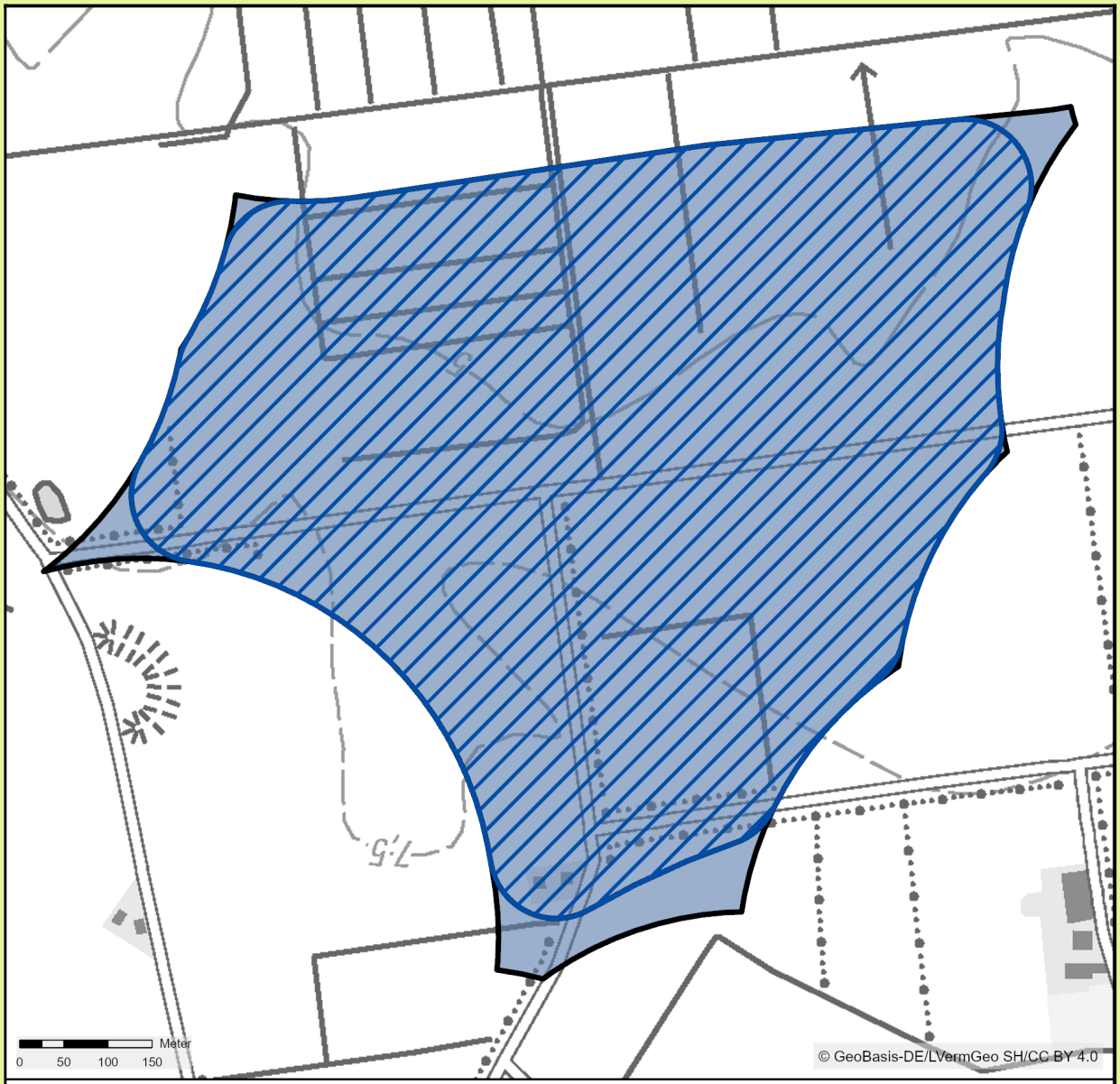
Abwägungsentscheidung

Die Potenzialfläche wird in Teilen als Vorranggebiet Windenergie übernommen. Trotz des hohen Konfliktrisikos bezüglich einer Umfassungswirkung hält es der Plangeber für zumutbar, einzelne Potenzialflächen(-teile) in der Region als Vorranggebiet zu übernehmen. Hintergrund hierfür ist der Umstand, dass bislang keine übermäßige Vorbelastung durch WEA besteht und durch Übernahme des Vorranggebiets nicht mit einer übermäßigen Umfassungswirkung zu rechnen ist. Darüber hinaus bewirken die getroffenen Abwägung zu anderen Potenzialflächen bereits eine Begrenzung von Umfang und Anzahl der möglichen Windenergiegebiete in räumlicher Nähe zu den betroffenen Ortslagen. Gleichwohl erfolgt zum zweiten Planentwurf eine Reduzierung des Vorranggebiets im nördlichen Bereich. Grund dafür sind Vorsorgeerwägungen des Siedlungsschutzes sowie die Wahrung von Siedlungsentwicklungsoptionen in den Gemeinden Goldebek und Goldelund.
Für die Ortslage der Gemeinde Joldelund sowie für den Ortsteil Högelfeld der Gemeinde Högel wird der Umgebungsbereich von 800 Metern um Siedlungsbereiche um einen erweiterten Schutzbereich von 200 Metern ergänzt. Aufgrund der in diesem Bereich fehlenden Vorbelastung durch eine Windenergienutzung oder durch weithin sichtbare Strukturen wird dem siedlungsnahen Freiraumschutz ein höheres Gewicht eingeräumt. Hierdurch reduziert sich die Fläche des Vorranggebiets im randlichen Bereich.
Der Überlagerungsbereich mit den Freiflächen-Photovoltaik-Planungen der Gemeinde Goldelund gemäß 8. Änderung des Flächennutzungsplans wird nicht als Vorranggebiet übernommen, da keine kombinierte Windenergie- und Photovoltaik-Nutzung vorgesehen wird. Es ist insofern nicht davon auszugehen, dass sich im Überlagerungsbereich mit einem potenziellen Vorranggebiet eine Windenergienutzung gegenüber der Photovoltaik-Nutzung durchsetzen kann.
Das Wohnhaus mit der Adresse Hochacker 14 in der Gemeinde Goldelund wurde zum zweiten Planentwurf wieder mit dem entsprechenden Abstandspuffer berücksichtigt, da sich die hier angezeigte Aufgabe der Wohnnutzung nicht materialisiert hat; das Vorranggebiet verkleinert sich im betreffenden Bereich entsprechend.
Die Potenzialfläche wird vom Korridor einer Richtfunkstrecke gequert. Da der Landesplanungsbehörde keine anderslautenden Informationen vorliegen, wird bei diesem angenommen, dass die Vereinbarkeit mit einer Windenergienutzung im Rahmen der konkretisierten Planungen der Anlagenstandorte im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sichergestellt werden kann. Der Überlagerungsbereich wird deshalb ebenfalls als Vorranggebiet übernommen.
Innerhalb der Potenzialfläche befinden sich mehrere Kleinstbiotope, die ebenfalls als Vorranggebiet übernommen werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Einzelbiotope als Schutzbelang im Rahmen der konkretisierten Standortplanungen im Genehmigungsverfahren angemessene Berücksichtigung finden können, und gleichzeitig die Nutzbarkeit des Vorranggebiets nicht wesentlich eingeschränkt wird. Dies gilt auch für die innerhalb des übernommenen Vorranggebietes vorhandenen Kompensations- und Ökokontenflächen, welche gegebenenfalls von einer Windenergienutzung freizuhalten sind.

Anl. 2 zum Umweltbericht PR I: Datenblatt PR1_NFL_046 2. Entwurf

Grundlagendaten Potenzialfläche		Grundlagendaten Vorranggebiet	
Kreis:	Nordfriesland	**Kreis:**	Nordfriesland
Stadt/Gemeinde:	Bordelum	**Stadt/Gemeinde:**	Bordelum
Anzahl Teilgebiete:	1	**Anzahl Teilgebiete:**	1
Größe (ha):	61,6	**Größe (ha):**	58,8

Kartenausschnitt



Anl. 2 zum Umweltbericht PR I: Datenblatt PR1_NFL_046 2. Entwurf

Konfliktrisikoanalyse

Kapitel 4.5.1.1 LEPWindVO – Siedlungsstruktur

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G (1)	800 bis 1.000m Umgebungsbereich von Siedlungsbereichen	hoch	1,5	ha	gering	0,0	ha
1 G (2)	Umgebungsbereich um Flächen für den Gemeinbedarf	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
2 G	Umgebungsbereich um planverfestigte Siedlungsflächen im Außenbereich	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G	Umgebungsbereich um Siedlungsachsen, Baugebietsgrenzen und Entwicklungs- und Entlastungsorte	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
6 G	Stadt- und Umlandbereiche sowie Verdichtungsräume	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
7 G	Umfassung von Ortslagen	gering			gering		

Kapitel 4.5.1.2 LEPWindVO – Miltärische Belange, Infrastruktur, Tourismus/ Erholung sowie Freiraumschutz

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Militärische Bereiche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G (1)	Abstände zu bestehenden Infrastrukturen des Straßenverkehrs	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G (2)	Abstände zu geplanten Infrastrukturen des Straßenverkehrs	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G	An- und Abflugbereiche sowie Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
8 G	Korridore von Richtfunkstrecken	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
9 G	Mittel- und Binnendeiche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
10 G	Bestehende und geplante Infrastrukturen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
11 G	Schwerpunkträume für Tourismus u. Erholung/ Kernbereiche für Tourismus u./o. Erholung	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
12 G	Regionale Grünzüge	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
13 G	Landschaftsschutzgebiete	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
14 G	Naturparke	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.3 LEPWindVO – Gebiets- und Artenschutz

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
5 G (1)	Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G (1)	Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G (2)	Kleinstbiotope	gering	2,8	ha	gering	2,6	ha
13 G	Landesweit bedeutsame Schlafgewässer der Kraniche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
14 G	Nahrungsgebiete für Gänse und Singschwäne	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
15 G	Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit Bedeutung	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
16 G	Wiesenvogel-Brutgebiete mit hohen Siedlungsdichten	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
17 G (1)	2km Radius um Schwarzstorchbrutplätze	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
17 G (2)	1,2km/1km Radius um Rotmilan-/ Weißstorchbrutplätze sowie 2 km um Seeadlerbrutplätze	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
18 G	Nordfriesische Inseln	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.4 LEPWindVO – Boden und Wasser

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Übrige Gewässer zweiter Ordnung sowie Seen und Teiche unter einem Hektar	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
3 G	Vorranggebiete Binnenhochwasserschutz	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G	Gewässertalräume	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G	Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
6 G	Geotope	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
7 G	Kompensations- und Ökokontoflächen	mittel	1,2	ha	mittel	0,8	ha

Kapitel 4.5.1.5 LEPWindVO – Kultur und sonstige Sachgüter

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Belange des Denkmalschutzes	hoch	21,7	ha	hoch	20,9	ha
3 G	Sichtkorridore um die UNESCO-Welterbestätte Archäologischer Grenzkomplex Haithabu und Danewerk	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Hinweise

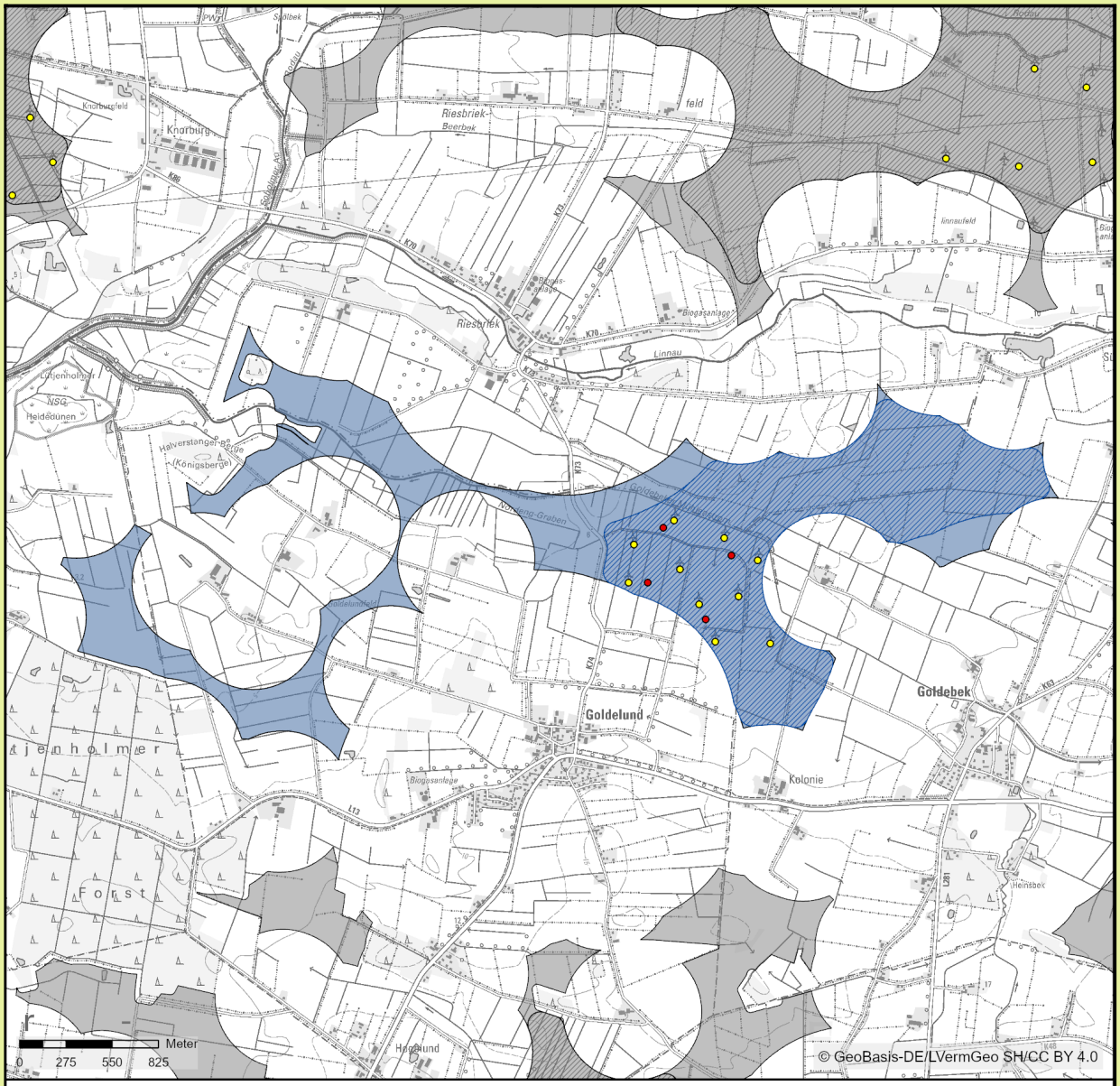
Abwägungsentscheidung

Die Potenzialfläche wird zu großen Teilen als Vorranggebiet Windenergie übernommen. Dabei werden sowohl der abgesetzt nördliche liegende Flächenteil als auch die nördlichen Bereiche der Hauptfläche nicht übernommen, da sie sich innerhalb eines Schwerpunktbereichs des Biotopverbundsystems befinden. Aus Vorsorgeerwägungen des Arten- und Biotopschutzes sollen diese Bereiche regelhaft von WEA freigehalten werden. Aufgrund der großflächigen Überlagerung des Schwerpunktbereiches wird davon ausgegangen, dass eine Windenergienutzung die Schutzziele des Gebiets beeinträchtigen kann beziehungsweise eine Windenergienutzung deutlich eingeschränkt oder gar verhindert wird. Im Zuge dieser Abgrenzung wird auch eine potenzielle Konfliktlage mit dem nördlich verlaufenden Gewässertalraum größtenteils vermieden.
Für den Ortsteil Dörpum der Gemeinde Bordelum wird der Umgebungsbereich von 800 Metern um Siedlungsbereiche um einen erweiterten Schutzbereich von 200 Metern ergänzt. Aufgrund der in diesem Bereich fehlenden Vorbelastung durch eine Windenergienutzung oder durch weithin sichtbare Strukturen wird dem siedlungsnahen Freiraumschutz ein höheres Gewicht eingeräumt. Hierdurch reduziert sich die Fläche des Vorranggebiets im südlichen Bereich.
Im nördlichen Bereich verringert sich die Ausdehnung des Vorranggebiets zum zweiten Planentwurf, da das im Flächennutzungsplan der Gemeinde Langenhorn dargestellte Sondergebiet Bund mit einem Abstandspuffer von 400 Metern berücksichtigt wird.
Das Wohnhaus mit der Adresse Lehmkuhl 3 in der Gemeinde Bordelum wurde bei der Übernahme des Vorranggebiets nicht berücksichtigt, da der Landesplanungsbehörde hierzu eine vorgesehene Aufgabe der Wohnnutzung angezeigt wurde. Da ein entsprechender Nachweis vorgelegt wurde, bleibt das Wohnhaus auch im zweiten Planentwurf unberücksichtigt.
Innerhalb der Potenzialfläche befinden sich mehrere Kleinstbiotope, die ebenfalls als Vorranggebiet übernommen werden. Aufgrund ihrer Kleinteiligkeit wird davon ausgegangen, dass die Einzelbiotope als Schutzbelang im Rahmen der konkretisierten Standortplanungen im Genehmigungsverfahren angemessene Berücksichtigung finden können, und gleichzeitig die Nutzbarkeit des Vorranggebiets nicht wesentlich eingeschränkt wird. Dies gilt auch für die innerhalb des übernommenen Vorranggebietes vorhandenen Kompensations- und Ökokontenflächen, welche gegebenenfalls von einer Windenergienutzung freizuhalten sind.
Im westlichen Bereich der Potenzialfläche befindet sich eine mittelalterliche Wallanlage. Direkte Eingriffe durch eine Windenergienutzung in die noch erhaltene Substanz dieses Denkmals sind zu deren Erhalt unbedingt zu vermeiden. Trotzdem wird auch dieser Bereich als Vorranggebiet übernommen, da der Landesplanungsbehörde seitens der Obersten Denkmalschutzbehörde keine Hinweise zur einer besonderen Schutzwürdigkeit vorliegen, die einer Übernahme als Vorranggebiet grundsätzlich entgegenstehen. Es ist darüber hinaus davon auszugehen, dass der Schutzbelang im Rahmen der konkretisierten Standortplanungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren angemessene Berücksichtigung finden kann, ohne dass gleichzeitig die Nutzbarkeit des Vorranggebiets wesentlich eingeschränkt wird.

Anl. 2 zum Umweltbericht PR I: Datenblatt PR1_NFL_050 2. Entwurf

Grundlagendaten Potenzialfläche		Grundlagendaten Vorranggebiet	
Kreis:	Nordfriesland	**Kreis:**	Nordfriesland
Stadt/Gemeinde:	Lütjenholm; Lindewitt; Goldelund; Goldebek	**Stadt/Gemeinde:**	Lindewitt; Goldelund; Goldebek
Anzahl Teilgebiete:	1	**Anzahl Teilgebiete:**	1
Größe (ha):	358,3	**Größe (ha):**	186,6

Kartenausschnitt



Anl. 2 zum Umweltbericht PR I: Datenblatt PR1_NFL_050 2. Entwurf

Konfliktrisikoanalyse

Kapitel 4.5.1.1 LEPWindVO – Siedlungsstruktur

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G (1)	800 bis 1.000m Umgebungsbereich von Siedlungsbereichen	mittel	107,8	ha	mittel	37,6	ha
1 G (2)	Umgebungsbereich um Flächen für den Gemeinbedarf	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
2 G	Umgebungsbereich um planverfestigte Siedlungsflächen im Außenbereich	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G	Umgebungsbereich um Siedlungsachsen, Baugebietsgrenzen und Entwicklungs- und Entlastungsorte	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
6 G	Stadt- und Umlandbereiche sowie Verdichtungsräume	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
7 G	Umfassung von Ortslagen	mittel			mittel		

Kapitel 4.5.1.2 LEPWindVO – Miltärische Belange, Infrastruktur, Tourismus/ Erholung sowie Freiraumschutz

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Militärische Bereiche	mittel	19,5	ha	gering	0,0	ha
4 G (1)	Abstände zu bestehenden Infrastrukturen des Straßenverkehrs	mittel	3,7	ha	gering	0,4	ha
4 G (2)	Abstände zu geplanten Infrastrukturen des Straßenverkehrs	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G	An- und Abflugbereiche sowie Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
8 G	Korridore von Richtfunkstrecken	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
9 G	Mittel- und Binnendeiche	mittel	4,5	ha	gering	0,0	ha
10 G	Bestehende und geplante Infrastrukturen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
11 G	Schwerpunkträume für Tourismus u. Erholung/ Kernbereiche für Tourismus u./o. Erholung	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
12 G	Regionale Grünzüge	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
13 G	Landschaftsschutzgebiete	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
14 G	Naturparke	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.3 LEPWindVO – Gebiets- und Artenschutz

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
5 G (1)	Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	hoch	36,6	ha	gering	0,0	ha
5 G (1)	Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	mittel	72,4	ha	mittel	19,8	ha
5 G (2)	Kleinstbiotope	gering	13,2	ha	gering	2,8	ha
13 G	Landesweit bedeutsame Schlafgewässer der Kraniche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
14 G	Nahrungsgebiete für Gänse und Singschwäne	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
15 G	Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit Bedeutung	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
16 G	Wiesenvogel-Brutgebiete mit hohen Siedlungsdichten	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
17 G (1)	2km Radius um Schwarzstorchbrutplätze	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
17 G (2)	1,2km/1km Radius um Rotmilan-/ Weißstorchbrutplätze sowie 2 km um Seeadlerbrutplätze	hoch	76,1	ha	gering	0,0	ha
18 G	Nordfriesische Inseln	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.4 LEPWindVO – Boden und Wasser

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Übrige Gewässer zweiter Ordnung sowie Seen und Teiche unter einem Hektar	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
3 G	Vorranggebiete Binnenhochwasserschutz	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G	Gewässertalräume	mittel	36,6	ha	mittel	9,9	ha
5 G	Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
6 G	Geotope	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
7 G	Kompensations- und Ökokontoflächen	gering	1,8	ha	gering	0,1	ha

Kapitel 4.5.1.5 LEPWindVO – Kultur und sonstige Sachgüter

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Belange des Denkmalschutzes	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
3 G	Sichtkorridore um die UNESCO-Welterbestätte Archäologischer Grenzkomplex Haithabu und Danewerk	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Hinweise

Innerhalb des Vorranggebietes sind wasserwirtschaftlich relevante Talräume vorhanden, die im Zuge der konkreten Genehmigungsplanung von WEA regelmäßig freizuhalten sind. In Ausnahmefällen können WEA zugelassen werden, wenn sie am Rand des Talraums errichtet werden sollen, keine Anlagenteile, Zuwegungen, Leitungen oder ähnliches innerhalb des Talraums verlaufen und die zuständige Wasserbehörde einer Errichtung explizit zugestimmt hat.

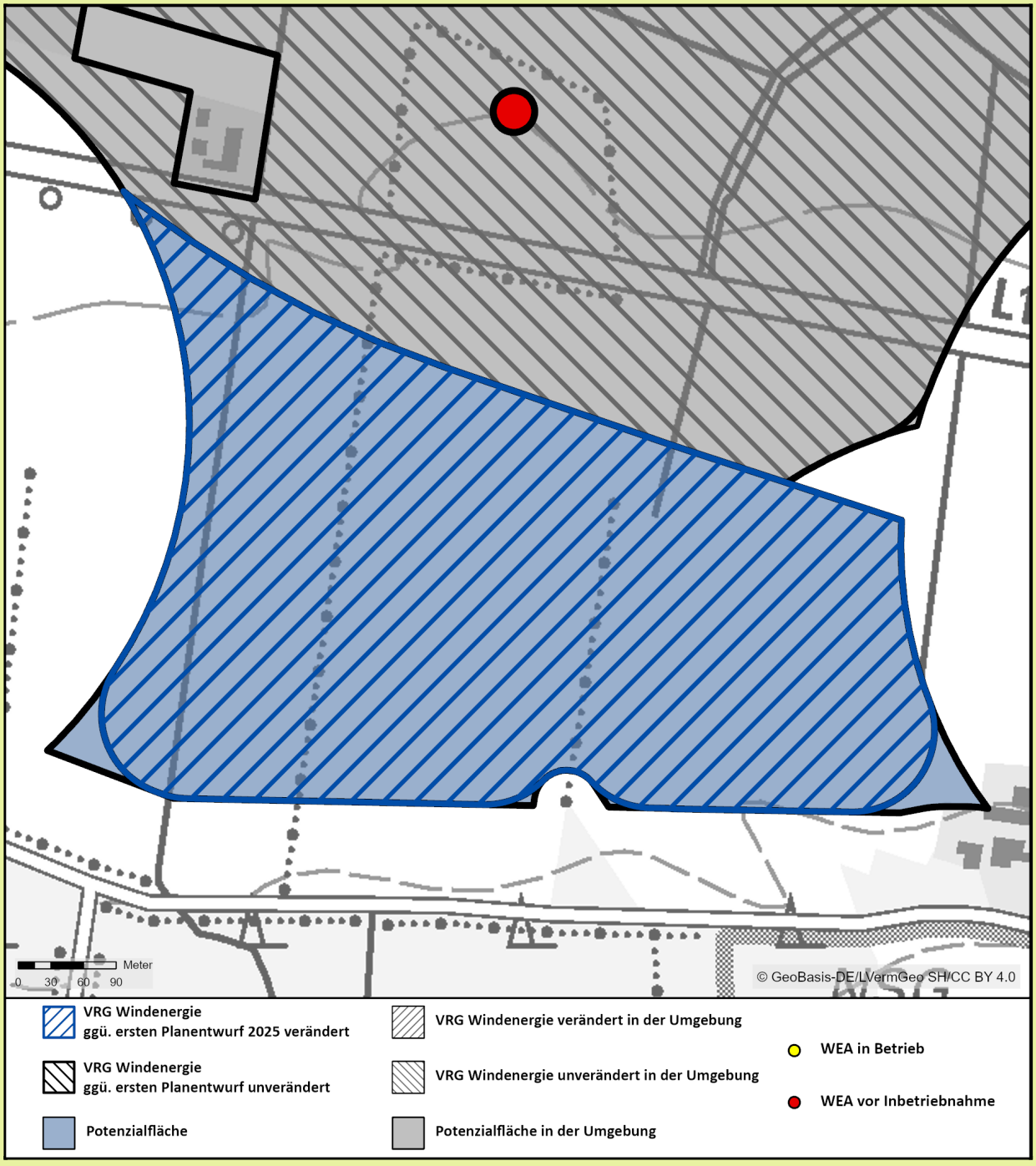
Abwägungsentscheidung

Die Potenzialfläche wird teilweise als Vorranggebiet Windenergie übernommen. Die Fläche ist in Teilen zu schmal zur Aufnahme einer Referenzanlage; die entsprechenden Gebiete werden nicht übernommen. Aufgrund des bestehenden Konfliktrisikos bezüglich einer Umfassungswirkung werden vorrangig die bereits durch WEA vorgeprägten Bereiche übernommen. Hierdurch findet eine Begrenzung von Umfang und Anzahl der möglichen Windenergiegebiete in räumlicher Nähe zu den betroffenen Ortslagen statt. Durch die vorrangige Übernahme bereits mit WEA bebauter Bereiche als Vorranggebiet kann dafür Sorge getragen werden, dass die Umfassungssituation zunächst nicht weiter verschärft wird. Darüber hinaus wird hierdurch dem öffentlichen Interesse an fortbestehender Nutzung bereits vorhandener Infrastrukturen und dem berechtigten Interesse der Anlagenbetreiber an einem (Weiter-)Betrieb der Anlagen Rechnung getragen.
Für die Ortslage der Gemeinden Goldebek und Goldelund wird in Bereichen mit bestehender Vorbelastung durch WEA an den Umgebungsbereich von 800 Metern um Siedlungsbereiche kein erweiterter Schutzbereich von 200 Metern festgelegt, da hier dem öffentlichen Interesse an fortbestehender Nutzung bereits vorhandener Infrastrukturen und dem berechtigten Interesse der Anlagenbetreiber an einem (Weiter-)Betrieb der Anlagen ein höheres Gewicht gegenüber dem siedlungsnahen Freiraumschutz eingeräumt wird. Die Vorbelastung wird bezüglich des Umgebungsbereichs um die Ortslage der Gemeinde Goldelund für den Bereich östlich des Verlaufs der Kreisstraße 74 angenommen. Westlich davon wird ein erweiterter Siedlungsabstand von 1.000 Metern zugrunde gelegt. Nach Süden im Bereich zwischen den Gemeinden Goldebek und Goldelund wird eine Vorbelastung im gesamten Bereich der Potenzialfläche angenommen und deshalb ein Umgebungsbereich von 800 Metern zugrunde gelegt. Im östlichen Umgebungsbereich um die Gemeinde Goldebek wird keine Vorbelastung angenommen und somit der Umgebungsbereich von 800 Metern um Siedlungsbereiche um einen erweiterten Schutzbereich von 200 Metern ergänzt.
Das Wohnhaus mit der Adresse Am Mühlenstrom 22 in der Gemeinde Goldebek wurde zum ersten Planentwurf nicht berücksichtigt, da der Landesplanungsbehörde hierzu eine vorgesehene Aufgabe der Wohnnutzung angezeigt wurde. Da kein entsprechender Nachweis erbracht wurde, wird das Wohnhaus zum zweiten Planentwurf wieder mit dem entsprechenden Abstandspuffer versehen; das Vorranggebiet verkleinert sich entsprechend.
Im Westen liegen Teile der Potenzialfläche im Bereich eines Radius von 500 - 2.000 Meter um einen Seeadlerhorst. Innerhalb dieses hochfrequentierten Bereichs bestehen Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist. Dies spricht aus Gründen des Individuenschutzes grundsätzlich gegen eine Übernahme als Vorranggebiet. Es existiert auch keine Vorbelastung durch bestehende WEA, die im Einzelfall für eine Inanspruchnahme dieses Bereiches sprechen könnte. Zudem soll mit der Freihaltung dieses Bereiches an anderer, möglichst mit WEA vorbelasteter, Stelle die Inanspruchnahme der Umgebungsbereiche im Einzelfall ermöglicht werden. Aus diesen Gründen wird der entsprechende Überlagerungsbereich nicht als Vorranggebiet übernommen.
Der gesamte, verbleibende Bereich westlich des Verlaufs der Kreisstraße 74 wird ebenfalls nicht als Vorranggebiet übernommen. Grund hierfür ist, dass die bei Berücksichtigung des erweiterten Siedlungsabstands und der aufgrund des Umgebungsbereichs um den Seeadlerhorst verbleibenden Flächen verhältnismäßig klein sind und sich darüber hinaus mit mehreren Belangen des Natur- und Artenschutzes überlagern. Potenzielle Konfliktlagen können auf diese Weise vermieden werden.
Die westliche Grenze des Vorranggebiets bildet somit die Kreisstraße 74, welche mit Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen versehen ist. Innerhalb dieser Zonen ist eine Windenergienutzung nur unter bestimmten Voraussetzungen und unter Wahrung der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs zulässig. Die Anbauverbotszone bildet die westliche Begrenzung des Vorranggebiets, da jenseits der Straße kein Raum für eine Windenergienutzung verbleibt.
Der Teilbereich wird durch den Goldebeker Mühlenstrom durchquert, welcher sowohl als Achse des Biotopverbundsystems als auch als Gewässertalraum einen schützenswerten Bereich bildet. Gleichwohl wird der Verlauf ebenfalls als Vorranggebiet übernommen. Dies wird zum einen durch die südlich des Gewässerverlaufs bestehenden WEA begründet, durch deren Übernahme dem öffentlichen Interesse an fortbestehender Nutzung bereits vorhandener Infrastruktur und dem berechtigten Interesse der Altanlagenbetreiber an einem Weiterbetrieb sowie einem potenziellen ortsnahen Repowering der Anlagen entsprochen wird. Zum anderen ist der Überlagerungsbereich verhältnismäßig klein, weshalb davon ausgegangen wird, dass der Schutzbelang im Rahmen der konkretisierten Standortplanungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren angemessene Berücksichtigung finden kann und gleichzeitig die Nutzbarkeit des Vorranggebiets nicht wesentlich eingeschränkt wird. Gleichwohl wird das Vorranggebiet zum zweiten Planentwurf im nordwestlichen Bereich aus sich aus eingegangenen Stellungnahmen ergebenden Vorsorgeerwägungen des Arten- und Naturschutzes geringfügig verkleinert. Hilfsweise wird hierbei der erweiterte Siedlungsabstand von 1.000 Metern um den Ortsteil Riesbriek der Gemeinde Lindewitt herangezogen; auf diese Weise können die Überlagerungen einer Windenergienutzung mit dem Schutzgebietssystem unter Achtung des Anlagenbestands gewahrt werden.
Im Zuge der Flächenauswahl können potenzielle Konflikte mit militärischen Schutzbelangen sowie mit Deichbauwerken und deren Schutzzielen vermieden werden.

Anl. 2 zum Umweltbericht PR I: Datenblatt PR1_NFL_052 2. Entwurf

Grundlagendaten Potenzialfläche		Grundlagendaten Vorranggebiet	
Kreis:	Nordfriesland	**Kreis:**	Nordfriesland
Stadt/Gemeinde:	Westre	**Stadt/Gemeinde:**	Westre
Anzahl Teilgebiete:	1	**Anzahl Teilgebiete:**	1
Größe (ha):	26,6	**Größe (ha):**	26,1

Kartenausschnitt



Anl. 2 zum Umweltbericht PR I: Datenblatt PR1_NFL_052 2. Entwurf

Konfliktrisikoanalyse

Kapitel 4.5.1.1 LEPWindVO – Siedlungsstruktur

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G (1)	800 bis 1.000m Umgebungsbereich von Siedlungsbereichen	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
1 G (2)	Umgebungsbereich um Flächen für den Gemeinbedarf	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
2 G	Umgebungsbereich um planverfestigte Siedlungsflächen im Außenbereich	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G	Umgebungsbereich um Siedlungsachsen, Baugebietsgrenzen und Entwicklungs- und Entlastungsorte	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
6 G	Stadt- und Umlandbereiche sowie Verdichtungsräume	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
7 G	Umfassung von Ortslagen	gering			gering		

Kapitel 4.5.1.2 LEPWindVO – Miltärische Belange, Infrastruktur, Tourismus/ Erholung sowie Freiraumschutz

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Militärische Bereiche	hoch	26,6	ha	hoch	26,1	ha
4 G (1)	Abstände zu bestehenden Infrastrukturen des Straßenverkehrs	gering	0,1	ha	gering	0,1	ha
4 G (2)	Abstände zu geplanten Infrastrukturen des Straßenverkehrs	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G	An- und Abflugbereiche sowie Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
8 G	Korridore von Richtfunkstrecken	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
9 G	Mittel- und Binnendeiche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
10 G	Bestehende und geplante Infrastrukturen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
11 G	Schwerpunkträume für Tourismus u. Erholung/ Kernbereiche für Tourismus u./o. Erholung	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
12 G	Regionale Grünzüge	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
13 G	Landschaftsschutzgebiete	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
14 G	Naturparke	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.3 LEPWindVO – Gebiets- und Artenschutz

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
5 G (1)	Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G (1)	Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G (2)	Kleinstbiotope	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
13 G	Landesweit bedeutsame Schlafgewässer der Kraniche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
14 G	Nahrungsgebiete für Gänse und Singschwäne	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
15 G	Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit Bedeutung	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
16 G	Wiesenvogel-Brutgebiete mit hohen Siedlungsdichten	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
17 G (1)	2km Radius um Schwarzstorchbrutplätze	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
17 G (2)	1,2km/1km Radius um Rotmilan-/ Weißstorchbrutplätze sowie 2 km um Seeadlerbrutplätze	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
18 G	Nordfriesische Inseln	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.4 LEPWindVO – Boden und Wasser

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Übrige Gewässer zweiter Ordnung sowie Seen und Teiche unter einem Hektar	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
3 G	Vorranggebiete Binnenhochwasserschutz	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G	Gewässertalräume	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G	Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
6 G	Geotope	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
7 G	Kompensations- und Ökokontoflächen	mittel	0,4	ha	mittel	0,4	ha

Kapitel 4.5.1.5 LEPWindVO – Kultur und sonstige Sachgüter

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Belange des Denkmalschutzes	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
3 G	Sichtkorridore um die UNESCO-Welterbestätte Archäologischer Grenzkomplex Haithabu und Danewerk	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Hinweise

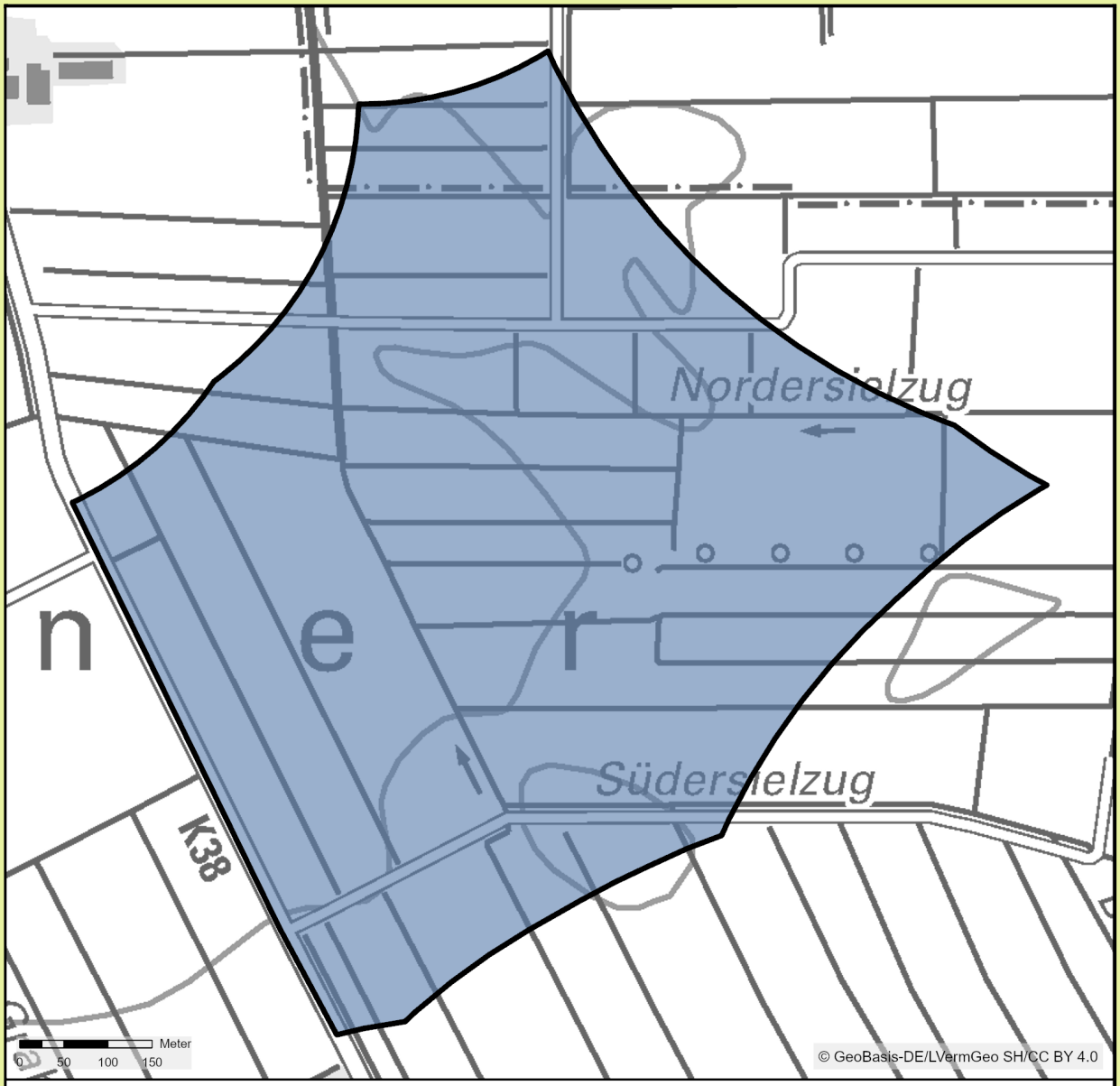
Abwägungsentscheidung

Die Potenzialfläche wird als Vorranggebiet Windenergie übernommen. Am Übergang zur nördlich gelegenen Fläche SH_EUV_001 wird auf eine geometrische Abrundung verzichtet. Grund hierfür ist, dass diese Fläche vor dem Hintergrund einer vorliegenden FFH-Verträglichkeitsprüfung ebenfalls teilweise als Vorranggebiet übernommen werden kann. Die Flächen werden somit in Gesamtschau betrachtet.
Die schützenswerte Nutzung an der Adresse Schwarze Berge 1 in der Gemeinde Westre wird mit Inkrafttreten des Regionalplans Windenergie nach den dem Plangeber vorliegenden Informationen seitens der Bauaufsichtsbehörde des Kreises dauerhaft aufgegeben. Der auf diese Weise freiwerdende Bereich wird ebenfalls als Vorranggebiet übernommen.
Der Teilbereich wird durch militärische Schutzbelange überlagert. Der Landesplanungsbehörde liegen allerdings keine Informationen seitens der zuständigen Schutzbereichsbehörde vor, durch die eine Übernahme als Vorranggebiet ausgeschlossen wird. Der Überlagerungsbereich wird somit ebenfalls übernommen.
Darüber hinaus sind keine einer Windenergienutzung entgegenstehenden Belange erkennbar.

Anl. 2 zum Umweltbericht PR I: Datenblatt PR1_NFL_053 2. Entwurf

Grundlagendaten Potenzialfläche		Grundlagendaten Vorranggebiet	
Kreis:	Nordfriesland	**Kreis:**	Nordfriesland
Stadt/Gemeinde:	Langenhorn; Bargum	**Stadt/Gemeinde:**	
Anzahl Teilgebiete:	1	**Anzahl Teilgebiete:**	
Größe (ha):	61,7	**Größe (ha):**	

Kartenausschnitt



- VRG Windenergie ggü. ersten Planentwurf 2025 verändert
- VRG Windenergie verändert in der Umgebung
- WEA in Betrieb
- VRG Windenergie ggü. ersten Planentwurf unverändert
- VRG Windenergie unverändert in der Umgebung
- WEA vor Inbetriebnahme
- Potenzialfläche
- Potenzialfläche in der Umgebung

Anl. 2 zum Umweltbericht PR I: Datenblatt PR1_NFL_053 2. Entwurf

Konfliktrisikoanalyse

Kapitel 4.5.1.1 LEPWindVO – Siedlungsstruktur

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G (1)	800 bis 1.000m Umgebungsbereich von Siedlungsbereichen	hoch	30,9	ha			ha
1 G (2)	Umgebungsbereich um Flächen für den Gemeinbedarf	gering	0,0	ha			ha
2 G	Umgebungsbereich um planverfestigte Siedlungsflächen im Außenbereich	gering	0,0	ha			ha
4 G	Umgebungsbereich um Siedlungsachsen, Baugebietsgrenzen und Entwicklungs- und Entlastungsorte	gering	0,0	ha			ha
6 G	Stadt- und Umlandbereiche sowie Verdichtungsräume	gering	0,0	ha			ha
7 G	Umfassung von Ortslagen	gering					

Kapitel 4.5.1.2 LEPWindVO – Miltärische Belange, Infrastruktur, Tourismus/ Erholung sowie Freiraumschutz

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Militärische Bereiche	gering	0,0	ha			ha
4 G (1)	Abstände zu bestehenden Infrastrukturen des Straßenverkehrs	mittel	2,3	ha			ha
4 G (2)	Abstände zu geplanten Infrastrukturen des Straßenverkehrs	gering	0,0	ha			ha
5 G	An- und Abflugbereiche sowie Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen	gering	0,0	ha			ha
8 G	Korridore von Richtfunkstrecken	gering	0,0	ha			ha
9 G	Mittel- und Binnendeiche	gering	0,0	ha			ha
10 G	Bestehende und geplante Infrastrukturen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes	gering	0,0	ha			ha
11 G	Schwerpunkträume für Tourismus u. Erholung/ Kernbereiche für Tourismus u./o. Erholung	gering	0,0	ha			ha
12 G	Regionale Grünzüge	gering	0,0	ha			ha
13 G	Landschaftsschutzgebiete	gering	0,0	ha			ha
14 G	Naturparke	gering	0,0	ha			ha

Kapitel 4.5.1.3 LEPWindVO – Gebiets- und Artenschutz

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
5 G (1)	Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	gering	0,0	ha			ha
5 G (1)	Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	gering	0,0	ha			ha
5 G (2)	Kleinstbiotope	mittel	6,2	ha			ha
13 G	Landesweit bedeutsame Schlafgewässer der Kraniche	gering	0,0	ha			ha
14 G	Nahrungsgebiete für Gänse und Singschwäne	gering	0,0	ha			ha
15 G	Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit Bedeutung	gering	0,0	ha			ha
16 G	Wiesenvogel-Brutgebiete mit hohen Siedlungsdichten	gering	0,0	ha			ha
17 G (1)	2km Radius um Schwarzstorchbrutplätze	gering	0,0	ha			ha
17 G (2)	1,2km/1km Radius um Rotmilan-/ Weißstorchbrutplätze sowie 2 km um Seeadlerbrutplätze	gering	0,0	ha			ha
18 G	Nordfriesische Inseln	gering	0,0	ha			ha

Kapitel 4.5.1.4 LEPWindVO – Boden und Wasser

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Übrige Gewässer zweiter Ordnung sowie Seen und Teiche unter einem Hektar	gering	0,0	ha			ha
3 G	Vorranggebiete Binnenhochwasserschutz	gering	0,0	ha			ha
4 G	Gewässertalräume	mittel	8,6	ha			ha
5 G	Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	gering	0,0	ha			ha
6 G	Geotope	gering	0,0	ha			ha
7 G	Kompensations- und Ökokontoflächen	gering	0,0	ha			ha

Kapitel 4.5.1.5 LEPWindVO – Kultur und sonstige Sachgüter

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Belange des Denkmalschutzes	gering	0,0	ha			ha
3 G	Sichtkorridore um die UNESCO-Welterbestätte Archäologischer Grenzkomplex Haithabu und Danewerk	gering	0,0	ha			ha

Hinweise

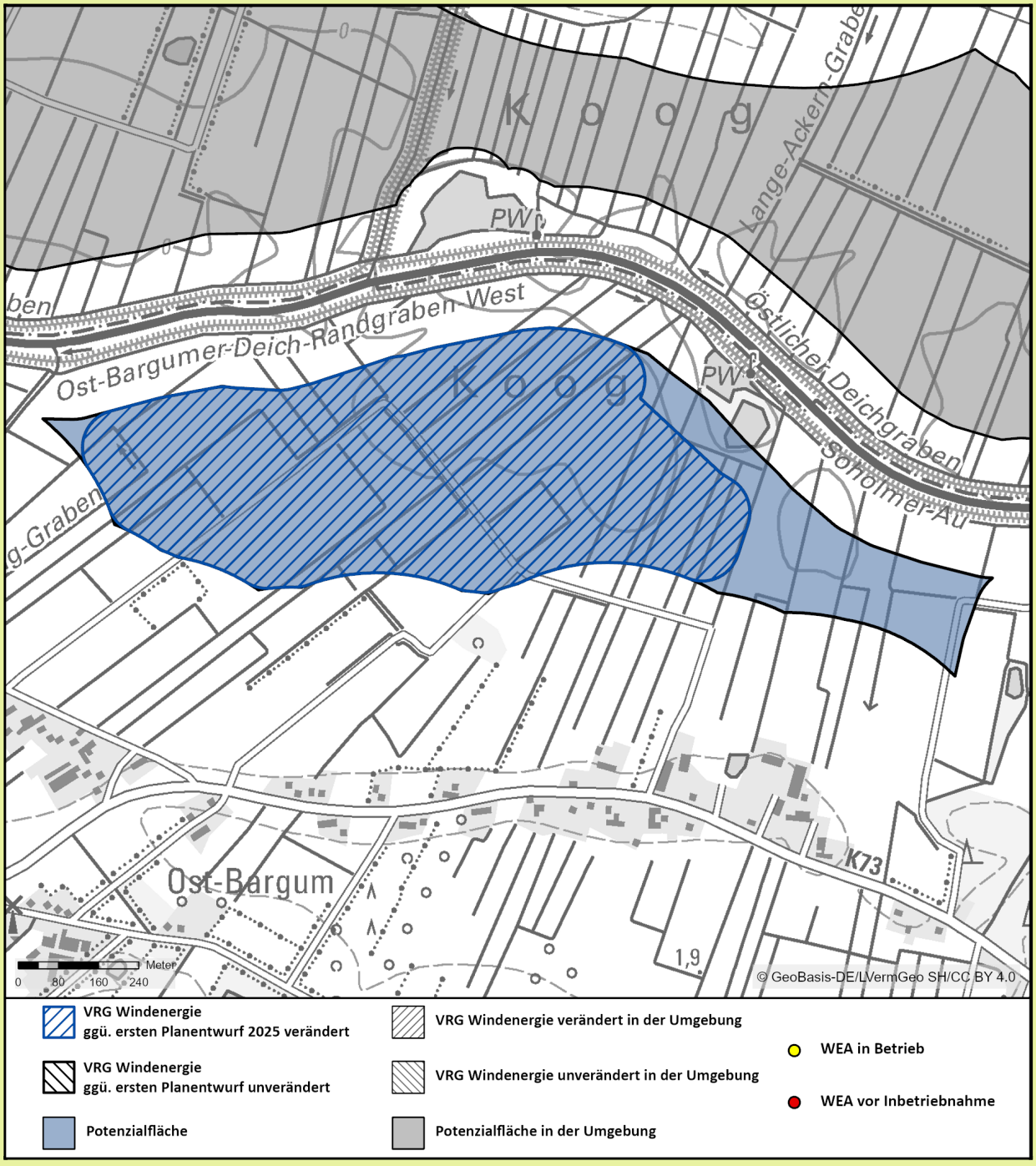
Abwägungsentscheidung

Die Fläche wird entgegen dem ersten Planentwurf zum zweiten Planentwurf in Gänze nicht mehr übernommen. Hintergrund sind artenschutzfachliche Vorsorgeerwägungen hinsichtlich potenzieller negativer Auswirkungen auf die umgebenden Schutzbelange der Wiesenvogel-Brutgebiete. In diesem bislang noch nicht vorbelasteten Bereich würde eine erstmalige Windenergienutzung potenziell zu deutlichem Meidungsverhalten führen und dem angestrebten Wiesenvogelschutz insofern widersprechen. Darüber hinaus trägt diese isoliert gelegene Fläche nicht zur angestrebten Konzentrationswirkung bei, sondern würde im Gegenteil einer erstmalige, kleinteilige Inanspruchnahme eines bislang nicht vorbelasteten Gebiet führen.

Anl. 2 zum Umweltbericht PR I: Datenblatt PR1_NFL_058 2. Entwurf

Grundlagendaten Potenzialfläche		Grundlagendaten Vorranggebiet	
Kreis:	Nordfriesland	**Kreis:**	Nordfriesland
Stadt/Gemeinde:	Bargum	**Stadt/Gemeinde:**	Bargum
Anzahl Teilgebiete:	1	**Anzahl Teilgebiete:**	1
Größe (ha):	61,1	**Größe (ha):**	49,0

Kartenausschnitt



Anl. 2 zum Umweltbericht PR I: Datenblatt PR1_NFL_058 2. Entwurf

Konfliktrisikoanalyse

Kapitel 4.5.1.1 LEPWindVO – Siedlungsstruktur

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G (1)	800 bis 1.000m Umgebungsbereich von Siedlungsbereichen	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
1 G (2)	Umgebungsbereich um Flächen für den Gemeinbedarf	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
2 G	Umgebungsbereich um planverfestigte Siedlungsflächen im Außenbereich	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G	Umgebungsbereich um Siedlungsachsen, Baugebietsgrenzen und Entwicklungs- und Entlastungsorte	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
6 G	Stadt- und Umlandbereiche sowie Verdichtungsräume	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
7 G	Umfassung von Ortslagen	gering			gering		

Kapitel 4.5.1.2 LEPWindVO – Miltärische Belange, Infrastruktur, Tourismus/ Erholung sowie Freiraumschutz

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Militärische Bereiche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G (1)	Abstände zu bestehenden Infrastrukturen des Straßenverkehrs	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G (2)	Abstände zu geplanten Infrastrukturen des Straßenverkehrs	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G	An- und Abflugbereiche sowie Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
8 G	Korridore von Richtfunkstrecken	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
9 G	Mittel- und Binnendeiche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
10 G	Bestehende und geplante Infrastrukturen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
11 G	Schwerpunkträume für Tourismus u. Erholung/ Kernbereiche für Tourismus u./o. Erholung	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
12 G	Regionale Grünzüge	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
13 G	Landschaftsschutzgebiete	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
14 G	Naturparke	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.3 LEPWindVO – Gebiets- und Artenschutz

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
5 G (1)	Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	hoch	0,1	ha	gering	0,0	ha
5 G (1)	Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	gering	4,5	ha	gering	0,0	ha
5 G (2)	Kleinstbiotope	gering	2,7	ha	gering	0,0	ha
13 G	Landesweit bedeutsame Schlafgewässer der Kraniche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
14 G	Nahrungsgebiete für Gänse und Singschwäne	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
15 G	Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit Bedeutung	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
16 G	Wiesenvogel-Brutgebiete mit hohen Siedlungsdichten	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
17 G (1)	2km Radius um Schwarzstorchbrutplätze	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
17 G (2)	1,2km/1km Radius um Rotmilan-/ Weißstorchbrutplätze sowie 2 km um Seeadlerbrutplätze	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
18 G	Nordfriesische Inseln	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.4 LEPWindVO – Boden und Wasser

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Übrige Gewässer zweiter Ordnung sowie Seen und Teiche unter einem Hektar	gering	0,1	ha	gering	0,0	ha
3 G	Vorranggebiete Binnenhochwasserschutz	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G	Gewässertalräume	hoch	20,0	ha	mittel	12,0	ha
5 G	Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
6 G	Geotope	gering	0,3	ha	gering	0,0	ha
7 G	Kompensations- und Ökokontoflächen	mittel	2,7	ha	gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.5 LEPWindVO – Kultur und sonstige Sachgüter

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Belange des Denkmalschutzes	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
3 G	Sichtkorridore um die UNESCO-Welterbestätte Archäologischer Grenzkomplex Haithabu und Danewerk	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Hinweise

Innerhalb des Vorranggebietes sind wasserwirtschaftlich relevante Talräume vorhanden, die im Zuge der konkreten Genehmigungsplanung von WEA regelmäßig freizuhalten sind. In Ausnahmefällen können WEA zugelassen werden, wenn sie am Rand des Talraums errichtet werden sollen, keine Anlagenteile, Zuwegungen, Leitungen oder ähnliches innerhalb des Talraums verlaufen und die zuständige Wasserbehörde einer Errichtung explizit zugestimmt hat.

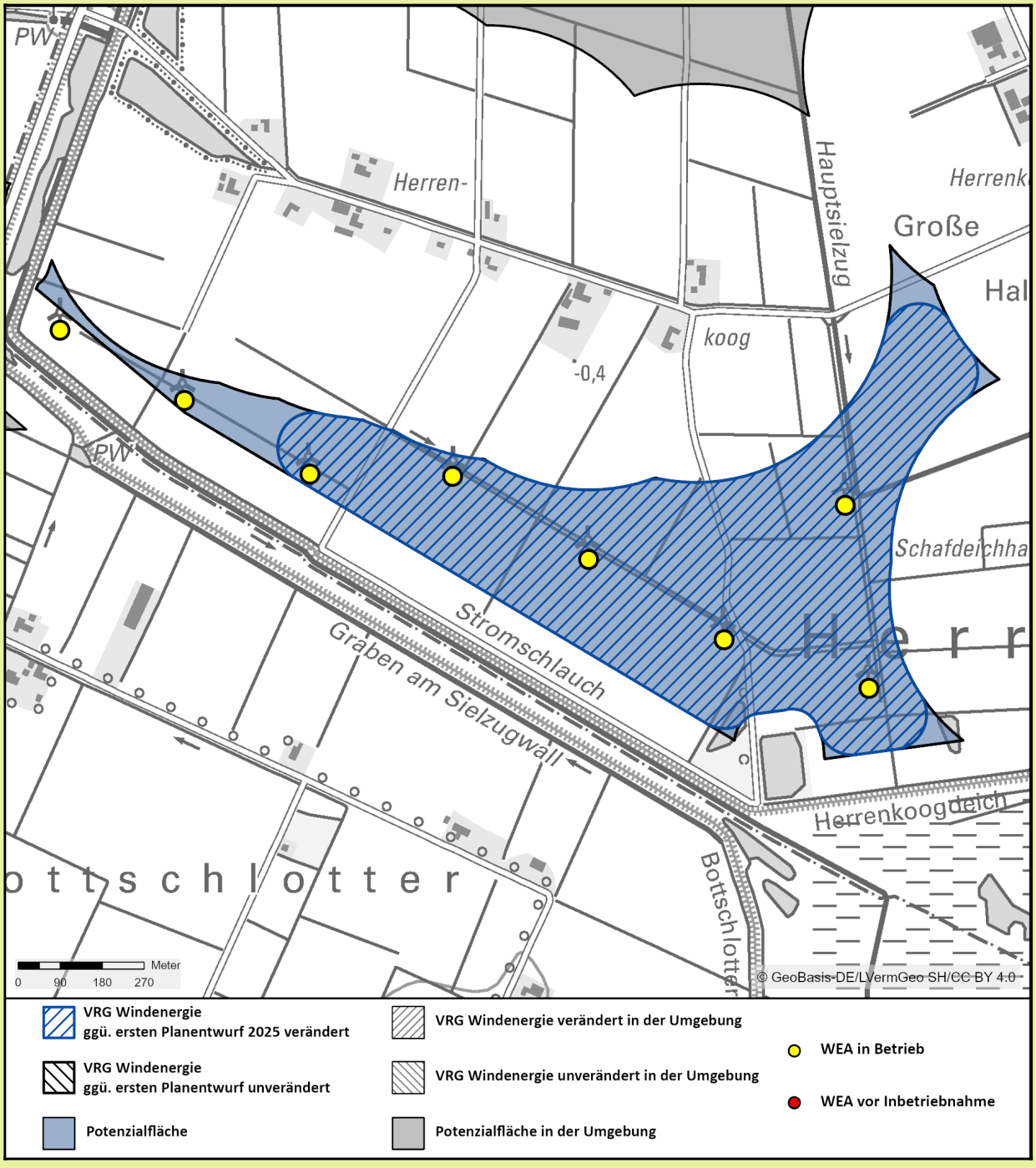
Abwägungsentscheidung

Die Potenzialfläche wird zu großen Teilen als Vorranggebiet Windenergie übernommen. Einzig der schmale östliche Flächenausläufer wird nicht übernommen, da hier aufgrund der vorliegenden arten- und naturschutzfachlichen Kriterien nicht ausreichend Raum für eine konfliktarme Windenergienutzung verbleibt. Die östliche Grenze des Vorranggebiets bildet deshalb die Straße Schöpfwerk. Die verbleibenden, westlich gelegenen Flächenteile werden vollständig übernommen.
Innerhalb des übernommenen Vorranggebiets befindet sich ein Kleinstbiotop, bei dem aufgrund der kleinräumigen Überlagerung davon ausgegangen wird, dass der Schutzbelang im Rahmen der konkretisierten Standortplanungen von WEA im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren angemessene Berücksichtigung finden kann und gleichzeitig die Nutzbarkeit des Vorranggebiets nicht wesentlich eingeschränkt wird.
Gegenüber dem ersten Planentwurf wird das Vorranggebiet im östlichen Bereich geringfügig verkleinert, um die Überlagerung mit einem Schwerpunktbereich des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems sowie einer Achse des Biotopverbundsystems aufzulösen. Auf diese Weise können artenschutzfachliche Konflikte minimiert werden.
Der Gewässertalraum entlang der Soholmer Au wird als Vorranggebiet übernommen. Es wird aufgrund der Deichlinie davon ausgegangen, dass hierdurch die Funktionsfähigkeit des Talraums nicht bzw. nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Anl. 2 zum Umweltbericht PR I: Datenblatt PR1_NFL_065 2. Entwurf

Grundlagendaten Potenzialfläche		Grundlagendaten Vorranggebiet	
Kreis:	Nordfriesland	**Kreis:**	Nordfriesland
Stadt/Gemeinde:	Risum-Lindholm	**Stadt/Gemeinde:**	Risum-Lindholm
Anzahl Teilgebiete:	1	**Anzahl Teilgebiete:**	1
Größe (ha):	62,8	**Größe (ha):**	57,4

Kartenausschnitt



Anl. 2 zum Umweltbericht PR I: Datenblatt PR1_NFL_065 2. Entwurf

Konfliktrisikoanalyse

Kapitel 4.5.1.1 LEPWindVO – Siedlungsstruktur

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G (1)	800 bis 1.000m Umgebungsbereich von Siedlungsbereichen	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
1 G (2)	Umgebungsbereich um Flächen für den Gemeinbedarf	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
2 G	Umgebungsbereich um planverfestigte Siedlungsflächen im Außenbereich	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G	Umgebungsbereich um Siedlungsachsen, Baugebietsgrenzen und Entwicklungs- und Entlastungsorte	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
6 G	Stadt- und Umlandbereiche sowie Verdichtungsräume	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
7 G	Umfassung von Ortslagen	mittel			gering		

Kapitel 4.5.1.2 LEPWindVO – Miltärische Belange, Infrastruktur, Tourismus/ Erholung sowie Freiraumschutz

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Militärische Bereiche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G (1)	Abstände zu bestehenden Infrastrukturen des Straßenverkehrs	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G (2)	Abstände zu geplanten Infrastrukturen des Straßenverkehrs	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G	An- und Abflugbereiche sowie Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
8 G	Korridore von Richtfunkstrecken	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
9 G	Mittel- und Binnendeiche	gering	0,1	ha	gering	0,0	ha
10 G	Bestehende und geplante Infrastrukturen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
11 G	Schwerpunkträume für Tourismus u. Erholung/ Kernbereiche für Tourismus u./o. Erholung	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
12 G	Regionale Grünzüge	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
13 G	Landschaftsschutzgebiete	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
14 G	Naturparke	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.3 LEPWindVO – Gebiets- und Artenschutz

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
5 G (1)	Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	gering	4,0	ha	gering	3,4	ha
5 G (1)	Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G (2)	Kleinstbiotope	gering	0,9	ha	gering	0,8	ha
13 G	Landesweit bedeutsame Schlafgewässer der Kraniche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
14 G	Nahrungsgebiete für Gänse und Singschwäne	gering	0,3	ha	gering	0,0	ha
15 G	Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit Bedeutung	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
16 G	Wiesenvogel-Brutgebiete mit hohen Siedlungsdichten	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
17 G (1)	2km Radius um Schwarzstorchbrutplätze	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
17 G (2)	1,2km/1km Radius um Rotmilan-/ Weißstorchbrutplätze sowie 2 km um Seeadlerbrutplätze	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
18 G	Nordfriesische Inseln	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.4 LEPWindVO – Boden und Wasser

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Übrige Gewässer zweiter Ordnung sowie Seen und Teiche unter einem Hektar	gering	0,3	ha	gering	0,2	ha
3 G	Vorranggebiete Binnenhochwasserschutz	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G	Gewässertalräume	gering	0,2	ha	gering	0,0	ha
5 G	Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
6 G	Geotope	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
7 G	Kompensations- und Ökokontoflächen	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.5 LEPWindVO – Kultur und sonstige Sachgüter

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Belange des Denkmalschutzes	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
3 G	Sichtkorridore um die UNESCO-Welterbestätte Archäologischer Grenzkomplex Haithabu und Danewerk	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Hinweise

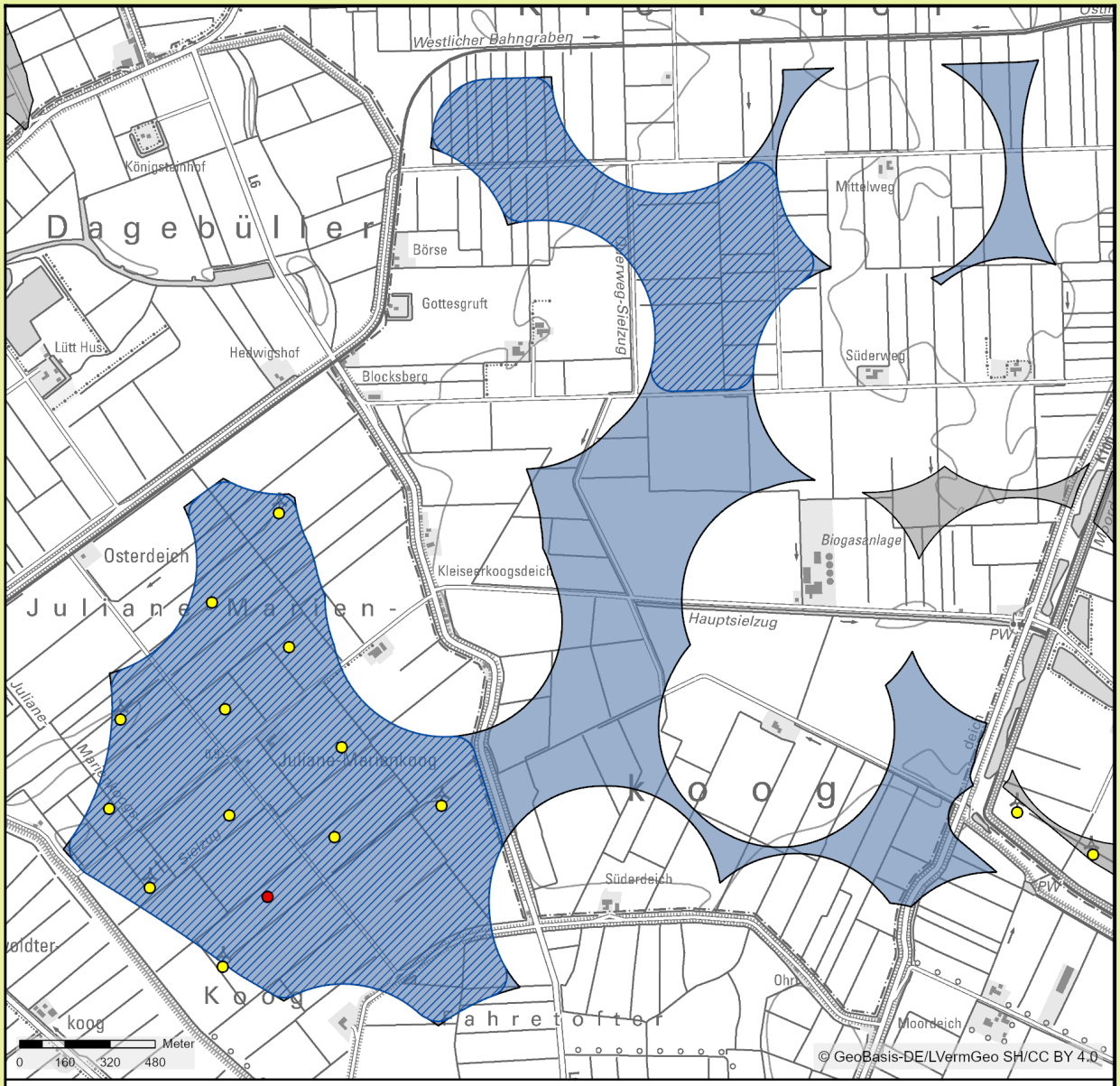
Abwägungsentscheidung

Die Potenzialfläche wird als Vorranggebiet übernommen. Es sind keine eine Windenergienutzung entgegenstehenden Belange erkennbar. Gegenüber dem ersten Planentwurf vergrößert sich das Vorranggebiet zum zweiten Planentwurf aufgrund der Aufgabe der Wohnnutzung an der Adresse Herrenkoogstraße 22; der auf diese Weise frei werdende Bereich wird ebenfalls als Vorranggebiet übernommen. Ebenfalls vergrößert sich das Vorranggebiet im nördlichen Bereich geringfügig, da im Zuge einer Datenkorrektur die Bemessungsgrundlage eines Wohngebäudes angepasst wurde.

Anl. 2 zum Umweltbericht PR I: Datenblatt PR1_NFL_066 2. Entwurf

Grundlagendaten Potenzialfläche		Grundlagendaten Vorranggebiet	
Kreis:	Nordfriesland	**Kreis:**	Nordfriesland
Stadt/Gemeinde:	Risum-Lindholm; Dagebüll; Galmsbüll	**Stadt/Gemeinde:**	Dagebüll; Galmsbüll
Anzahl Teilgebiete:	2	**Anzahl Teilgebiete:**	2
Größe (ha):	350,9	**Größe (ha):**	226,3

Kartenausschnitt



VRG Windenergie ggü. ersten Planentwurf 2025 verändert

VRG Windenergie verändert in der Umgebung

WEA in Betrieb

VRG Windenergie ggü. ersten Planentwurf unverändert

VRG Windenergie unverändert in der Umgebung

WEA vor Inbetriebnahme

Potenzialfläche

Potenzialfläche in der Umgebung

Anl. 2 zum Umweltbericht PR I: Datenblatt PR1_NFL_066 2. Entwurf

Konfliktrisikoanalyse

Kapitel 4.5.1.1 LEPWindVO – Siedlungsstruktur

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G (1)	800 bis 1.000m Umgebungsbereich von Siedlungsbereichen	mittel	31,8	ha	mittel	22,3	ha
1 G (2)	Umgebungsbereich um Flächen für den Gemeinbedarf	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
2 G	Umgebungsbereich um planverfestigte Siedlungsflächen im Außenbereich	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G	Umgebungsbereich um Siedlungsachsen, Baugebietsgrenzen und Entwicklungs- und Entlastungsorte	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
6 G	Stadt- und Umlandbereiche sowie Verdichtungsräume	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
7 G	Umfassung von Ortslagen	hoch			gering		

Kapitel 4.5.1.2 LEPWindVO – Miltärische Belange, Infrastruktur, Tourismus/ Erholung sowie Freiraumschutz

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Militärische Bereiche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G (1)	Abstände zu bestehenden Infrastrukturen des Straßenverkehrs	mittel	5,8	ha	gering	0,6	ha
4 G (2)	Abstände zu geplanten Infrastrukturen des Straßenverkehrs	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G	An- und Abflugbereiche sowie Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
8 G	Korridore von Richtfunkstrecken	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
9 G	Mittel- und Binnendeiche	gering	1,3	ha	gering	0,0	ha
10 G	Bestehende und geplante Infrastrukturen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
11 G	Schwerpunkträume für Tourismus u. Erholung/ Kernbereiche für Tourismus u./o. Erholung	gering	0,7	ha	gering	0,7	ha
12 G	Regionale Grünzüge	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
13 G	Landschaftsschutzgebiete	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
14 G	Naturparke	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.3 LEPWindVO – Gebiets- und Artenschutz

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
5 G (1)	Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G (1)	Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G (2)	Kleinstbiotope	gering	15,5	ha	gering	9,7	ha
13 G	Landesweit bedeutsame Schlafgewässer der Kraniche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
14 G	Nahrungsgebiete für Gänse und Singschwäne	mittel	82,7	ha	gering	0,0	ha
15 G	Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit Bedeutung	mittel	145,1	ha	mittel	144,2	ha
16 G	Wiesenvogel-Brutgebiete mit hohen Siedlungsdichten	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
17 G (1)	2km Radius um Schwarzstorchbrutplätze	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
17 G (2)	1,2km/1km Radius um Rotmilan-/ Weißstorchbrutplätze sowie 2 km um Seeadlerbrutplätze	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
18 G	Nordfriesische Inseln	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.4 LEPWindVO – Boden und Wasser

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Übrige Gewässer zweiter Ordnung sowie Seen und Teiche unter einem Hektar	gering	0,3	ha	gering	0,1	ha
3 G	Vorranggebiete Binnenhochwasserschutz	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G	Gewässertalräume	mittel	8,2	ha	gering	1,9	ha
5 G	Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
6 G	Geotope	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
7 G	Kompensations- und Ökokontoflächen	mittel	6,6	ha	gering	0,3	ha

Kapitel 4.5.1.5 LEPWindVO – Kultur und sonstige Sachgüter

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Belange des Denkmalschutzes	mittel	129,3	ha	mittel	129,0	ha
3 G	Sichtkorridore um die UNESCO-Welterbestätte Archäologischer Grenzkomplex Haithabu und Danewerk	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Hinweise

Innerhalb des Vorranggebietes sind Mitteldeiche vorhanden, deren Anpassung an sich ändernde Belastungssituationen durch die Errichtung von WEA nicht beeinträchtigt werden darf. WEA haben daher durchgehend einseitig einen Abstand von 50 m von den Mitteldeichen einzuhalten. Dies ist im Zuge der konkreten Genehmigungsplanung für Windkraftanlagen sicher zu stellen.

Innerhalb des Vorranggebietes sind wasserwirtschaftlich relevante Talräume vorhanden, die im Zuge der konkreten Genehmigungsplanung von WEA regelmäßig freizuhalten sind. In Ausnahmefällen können WEA zugelassen werden, wenn sie am Rand des Talraums errichtet werden sollen, keine Anlagenteile, Zuwegungen, Leitungen oder ähnliches innerhalb des Talraums verlaufen und die zuständige Wasserbehörde einer Errichtung explizit zugestimmt hat.

Abwägungsentscheidung

Die Potenzialfläche wird teilweise als Vorranggebiet Windenergie übernommen.
Im mittleren Teil überlagert sich die Fläche zwischen dem Süderstern Weg im Norden, dem Südersten und Nordersten Spülkoogsweg im Westen und dem Stromschlauch im Osten großflächig mit einem Nahrungsgebiet für Gänse und Singschwäne. Aus Vorsorgeerwägungen des Artenschutzes wird der gesamte Bereich inklusive des östlichen Flächenausläufers nicht übernommen. Ebenfalls nicht übernommen wird der verbleibende, schmale Flächenteil östlich vom Südersten und Nordersten Spülkoogsweg, da dies nicht zur angestrebten Konzentrationswirkung übernommener Vorranggebiete beitragen würde. Hierdurch entstehen zwei Teilbereiche in nördlicher Lage westlich vom Ortsteil Maasbüll der Gemeinde Risum-Lindholm und in südwestlicher Lage östlich von Dagebüll.

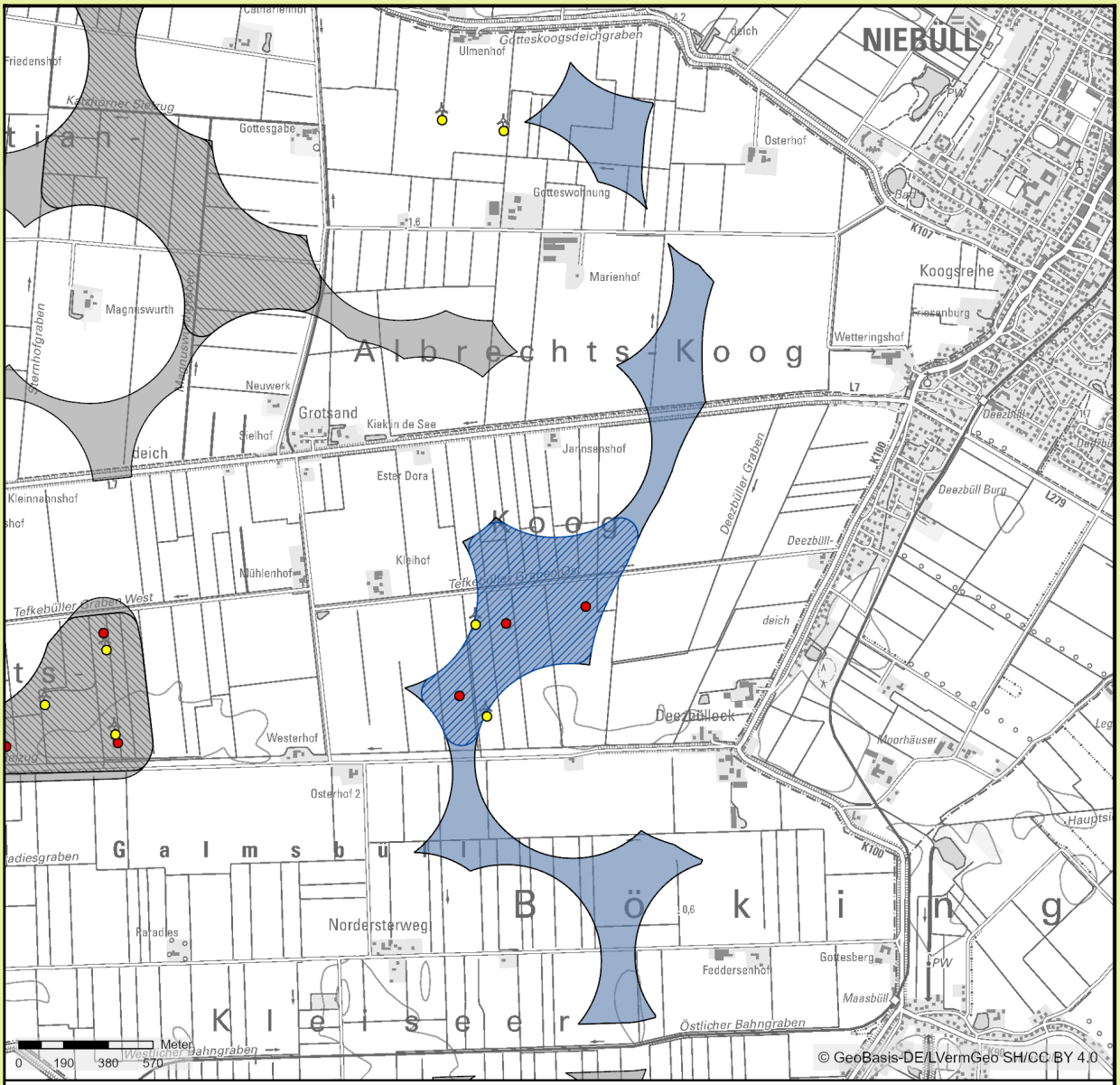
Teilbereich Nord:
Unter Berücksichtigung der südlichen Grenzziehung durch das Nahrungsgebiet für Gänse und Singschwäne wird der gesamte Teilbereich übernommen. Hiervon ausgenommen sind lediglich die beiden abgesetzten Gebiete im Nordosten. Für den Ortsteil Maasbüll der Gemeinde Risum-Lindholm wird der Umgebungsbereich von 800 Metern um Siedlungsbereiche um einen erweiterten Schutzbereich von 200 Metern ergänzt. Aufgrund der in diesem Bereich fehlenden Vorbelastung durch eine Windenergienutzung oder durch weithin sichtbare Strukturen wird dem siedlungsnahen Freiraumschutz ein höheres Gewicht eingeräumt. Hierdurch reduziert sich die Fläche bereits um die beiden genannten Bereiche.

Teilbereich Südwest:
Für die Ortslage der Gemeinde Dagebüll sowie für den Ortsteil Fahretoft wird an den Umgebungsbereich von 800 Metern um Siedlungsbereiche kein erweiterter Schutzbereich von 200 Metern festgelegt, da aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch WEA dem öffentlichen Interesse an fortbestehender Nutzung bereits vorhandener Infrastrukturen und dem berechtigten Interesse der Anlagenbetreiber an einem (Weiter-)Betrieb der Anlagen ein höheres Gewicht gegenüber dem siedlungsnahen Freiraumschutz eingeräumt wird. Dies bedeutet zum zweiten Planentwurf eine Erweiterung des Vorranggebiets in Richtung Süden, da die bestehenden WEA aus Sicht des Ortsteils Fahretoft als weithin sichtbare Vorbelastung bewertet werden. Die Wohnhäuser mit den Adressen Kleiseerkoogsdeich 12 und 13/13a sowie Kreuzweg 3 und 4 in der Gemeinde Galmsbüll wurden bei der Übernahme des Vorranggebiets nicht berücksichtigt, da der Landesplanungsbehörde hierzu vorgesehene Aufgaben der Wohnnutzung angezeigt wurden. Ein entsprechender Nachweis hierüber wurde erbracht, weshalb das Vorranggebiet in den entsprechenden Bereich zum zweiten Planentwurf unverändert bleibt. Der Teilbereich wird von der Landesstraße 6 tangiert, welche mit Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen versehen ist. Innerhalb dieser Zonen ist eine Windenergienutzung nur unter bestimmten Voraussetzungen und unter Wahrung der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs zulässig. Die Anbaubeschränkungszone bildet die westliche Begrenzung des Vorranggebiets, da unter Berücksichtigung des jenseits der Straße liegenden Nahrungsgebiets für Gänse und Singschwäne dort kein Raum für eine Windenergienutzung verbleibt. Der Teilbereich wird teilweise von einer Hauptachse des überregionalen Vogelzugs mit Bedeutung überlagert. Grundsätzlich ist innerhalb dieser Vogelzugrouten eine Errichtung von WEA als artenschutzfachlich kritisch zu bewerten, da ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht. Gleichwohl sind bei der Übernahme von Vorranggebieten innerhalb der Zugachsen bestehende Vorbelastungen zu berücksichtigen und die entsprechenden Gebiete der Inanspruchnahme noch unbelasteter Flächen an anderer Stelle vorzuziehen. Im Bereich des bestehenden Windparks ist aufgrund der existierenden Vorbelastung allerdings von einer Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit diesem Schutzbelang auszugehen, weshalb der Bereich als Vorranggebiet übernommen wird. Innerhalb des Teilbereichs befinden sich mehrere Kleinstbiotope, die ebenfalls als Vorranggebiet übernommen werden. Aufgrund ihrer Kleinteiligkeit wird davon ausgegangen, dass die Einzelbiotope als Schutzbelang im Rahmen der konkretisierten Standortplanungen im Genehmigungsverfahren angemessene Berücksichtigung finden können, und gleichzeitig die Nutzbarkeit des Vorranggebiets nicht wesentlich eingeschränkt wird. Dies gilt auch für die innerhalb des übernommenen Vorranggebietes vorhandenen Kompensations- und Ökokontenflächen, welche gegebenenfalls von einer Windenergienutzung freizuhalten sind. Der Teilbereich überlagert sich in Teilen mit Belangen des Denkmalschutzes. Der Landesplanungsbehörde liegen seitens der Obersten Denkmalschutzbehörde allerdings keine Hinweise zur einer besonderen Schutzwürdigkeit vor, die einer Übernahme als Vorranggebiet entgegenstehen. Darüber hinaus ist aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch den Windpark in der Gemeinde Dagebüll nicht von unlösbaren Konflikten aus denkmalschutzfachlicher Sicht auszugehen.

Anl. 2 zum Umweltbericht PR I: Datenblatt PR1_NFL_075 2. Entwurf

Grundlagendaten Potenzialfläche		Grundlagendaten Vorranggebiet	
Kreis:	Nordfriesland	**Kreis:**	Nordfriesland
Stadt/Gemeinde:	Galmsbüll	**Stadt/Gemeinde:**	Galmsbüll
Anzahl Teilgebiete:	2	**Anzahl Teilgebiete:**	1
Größe (ha):	111,4	**Größe (ha):**	42,9

Kartenausschnitt



- VRG Windenergie ggü. ersten Planentwurf 2025 verändert
- VRG Windenergie ggü. ersten Planentwurf unverändert
- Potenzialfläche
- VRG Windenergie verändert in der Umgebung
- VRG Windenergie unverändert in der Umgebung
- Potenzialfläche in der Umgebung
- WEA in Betrieb
- WEA vor Inbetriebnahme

Anl. 2 zum Umweltbericht PR I: Datenblatt PR1_NFL_075 2. Entwurf

Konfliktrisikoanalyse

Kapitel 4.5.1.1 LEPWindVO – Siedlungsstruktur

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G (1)	800 bis 1.000m Umgebungsbereich von Siedlungsbereichen	mittel	45,3	ha	mittel	12,6	ha
1 G (2)	Umgebungsbereich um Flächen für den Gemeinbedarf	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
2 G	Umgebungsbereich um planverfestigte Siedlungsflächen im Außenbereich	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G	Umgebungsbereich um Siedlungsachsen, Baugebietsgrenzen und Entwicklungs- und Entlastungsorte	gering	0,5	ha	gering	0,2	ha
6 G	Stadt- und Umlandbereiche sowie Verdichtungsräume	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
7 G	Umfassung von Ortslagen	mittel			gering		

Kapitel 4.5.1.2 LEPWindVO – Miltärische Belange, Infrastruktur, Tourismus/ Erholung sowie Freiraumschutz

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Militärische Bereiche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G (1)	Abstände zu bestehenden Infrastrukturen des Straßenverkehrs	mittel	1,9	ha	gering	0,0	ha
4 G (2)	Abstände zu geplanten Infrastrukturen des Straßenverkehrs	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G	An- und Abflugbereiche sowie Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
8 G	Korridore von Richtfunkstrecken	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
9 G	Mittel- und Binnendeiche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
10 G	Bestehende und geplante Infrastrukturen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
11 G	Schwerpunkträume für Tourismus u. Erholung/ Kernbereiche für Tourismus u./o. Erholung	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
12 G	Regionale Grünzüge	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
13 G	Landschaftsschutzgebiete	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
14 G	Naturparke	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.3 LEPWindVO – Gebiets- und Artenschutz

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
5 G (1)	Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G (1)	Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G (2)	Kleinstbiotope	gering	3,4	ha	gering	2,5	ha
13 G	Landesweit bedeutsame Schlafgewässer der Kraniche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
14 G	Nahrungsgebiete für Gänse und Singschwäne	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
15 G	Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit Bedeutung	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
16 G	Wiesenvogel-Brutgebiete mit hohen Siedlungsdichten	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
17 G (1)	2km Radius um Schwarzstorchbrutplätze	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
17 G (2)	1,2km/1km Radius um Rotmilan-/ Weißstorchbrutplätze sowie 2 km um Seeadlerbrutplätze	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
18 G	Nordfriesische Inseln	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.4 LEPWindVO – Boden und Wasser

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Übrige Gewässer zweiter Ordnung sowie Seen und Teiche unter einem Hektar	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
3 G	Vorranggebiete Binnenhochwasserschutz	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G	Gewässertalräume	gering	0,9	ha	gering	0,1	ha
5 G	Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
6 G	Geotope	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
7 G	Kompensations- und Ökokontoflächen	gering	0,7	ha	mittel	0,7	ha

Kapitel 4.5.1.5 LEPWindVO – Kultur und sonstige Sachgüter

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Belange des Denkmalschutzes	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
3 G	Sichtkorridore um die UNESCO-Welterbestätte Archäologischer Grenzkomplex Haithabu und Danewerk	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Hinweise

Innerhalb des Vorranggebietes sind wasserwirtschaftlich relevante Talräume vorhanden, die im Zuge der konkreten Genehmigungsplanung von WEA regelmäßig freizuhalten sind. In Ausnahmefällen können WEA zugelassen werden, wenn sie am Rand des Talraums errichtet werden sollen, keine Anlagenteile, Zuwegungen, Leitungen oder ähnliches innerhalb des Talraums verlaufen und die zuständige Wasserbehörde einer Errichtung explizit zugestimmt hat.

Abwägungsentscheidung

Die Potenzialfläche wird zum Teil als Vorranggebiet Windenergie übernommen. Dabei ist die Fläche in einzelnen Bereichen zu schmal zur Aufnahme einer Referenzanlage, weshalb die entsprechenden Bereiche nicht übernommen werden. In der Konsequenz entstehen dabei drei getrennte Teilbereiche in nördlicher, mittlerer und südlicher Lage westlich der Ortslage von Niebüll beziehungsweise dem Stadtteil Deezbüll der Gemeinde Niebüll.

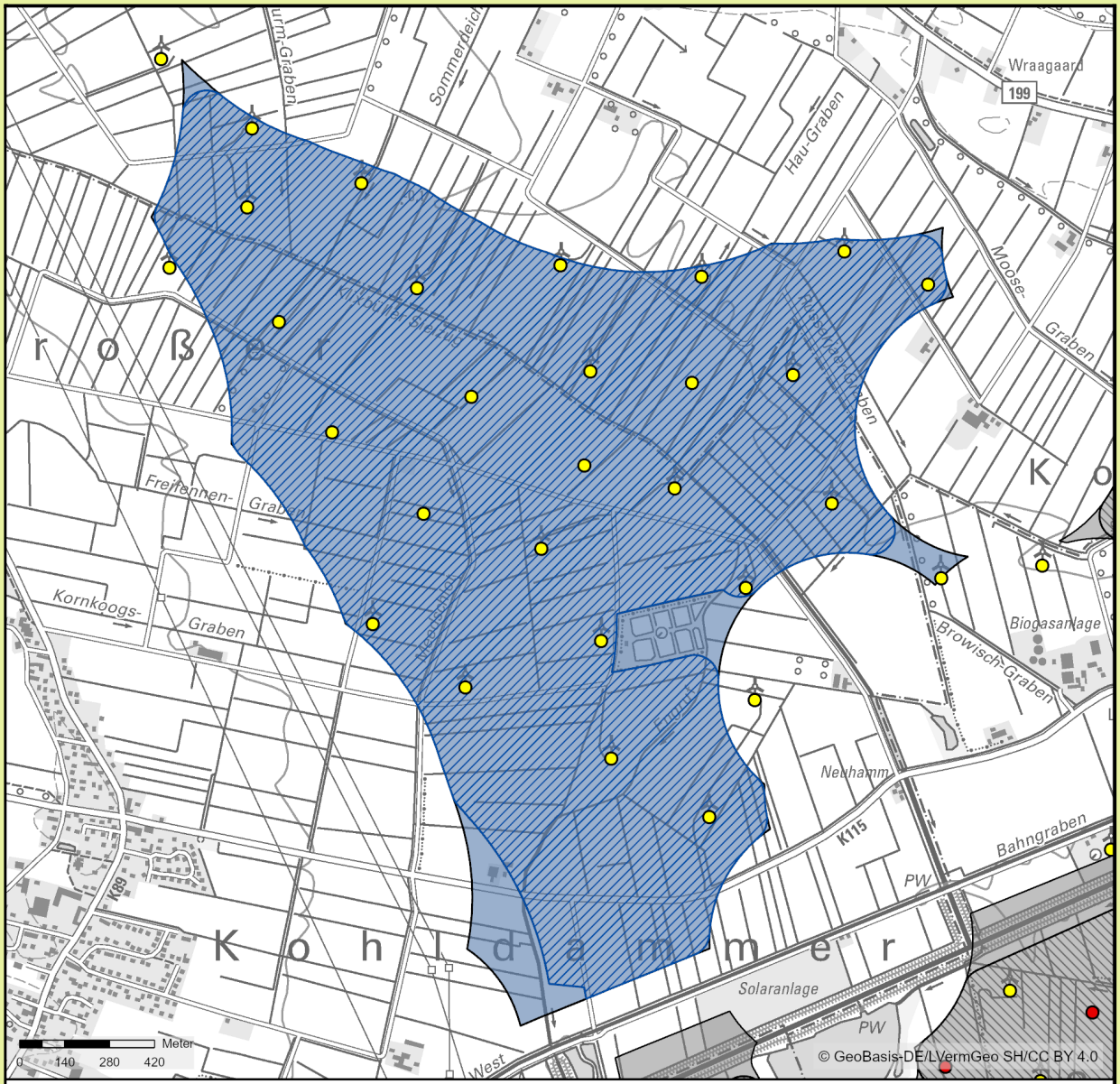
Teilbereiche Nord und Mitte:
Die Teilbereiche werden nicht als Vorranggebiete übernommen. Für die Ortslage der Stadt Niebüll wird in diesen Bereichen der Umgebungsbereich von 800 Metern um Siedlungsbereiche um einen erweiterten Schutzbereich von 200 Metern ergänzt. Aufgrund der in diesem Bereich fehlenden Vorbelastung durch eine Windenergienutzung oder durch weithin sichtbare Strukturen wird dem siedlungsnahen Freiraumschutz ein höheres Gewicht eingeräumt. Hierdurch reduziert sich der mittlere Teilbereich so weit, dass er die Mindestgröße von 5 Hektar für im räumlichen Zusammenhang stehende Vorranggebiete unterschreitet. Der nördliche Teilbereich wird hierdurch so weit verkleinert, dass lediglich ein Einzelstandort einer WEA verbleibt. Dies widerspricht der angestrebten Konzentrationswirkung der übernommenen Vorranggebiete.

Teilbereich Süd:
Für die Ortslage der Stadt Niebüll wird in diesem Bereich an den Umgebungsbereich von 800 Metern um Siedlungsbereiche kein erweiterter Schutzbereich von 200 Metern festgelegt, da aufgrund der angenommenen Vorbelastung der bereits genehmigten WEA dem öffentlichen Interesse an langfristiger Nutzung von zu errichtenden Infrastrukturen und dem berechtigten Interesse der Anlagenbetreiber an einem (Weiter-)Betrieb der Anlagen ein höheres Gewicht gegenüber dem siedlungsnahen Freiraumschutz eingeräumt wird.
Die Wohnhäuser mit den Adressen Deezbülleck 7 und Süderdeich 8 in der Gemeinde Galmsbüll wurde bei der Übernahme des Vorranggebiets nicht berücksichtigt; der Landesplanungsbehörde gegenüber wurde bezüglich des Hauses Deezbüllecke 7 eine vorgesehene Aufgabe der Wohnnutzung angezeigt wurde. Ein entsprechender Nachweis wurde nicht erbracht, weshalb das Gebäude wieder mit einem Abstandspuffer von 400 Metern berücksichtigt wird. Dies gilt auch für das Gebäude Süderdeich 8, welches fälschlicherweise ebenfalls als Potenzial zur Aufgabe der Wohnnutzung aufgenommen wurde. In der Konsequenz verkleinert sich das Vorranggebiet im südlichen Bereich deutlich. Als südliche Begrenzung wird die Straße Süderdeich bzw. Deezbülleck herangezogen, da südlich davon unter Berücksichtigung der Mindestbreite hinsichtlich der Referenzanlage ein isolierter Standort entstünde. Dies widerspräche dem Ansatz einer Konzentrationswirkung.
Die Potenzialfläche überlagert einen Gewässertalraum. Innerhalb dieser Bereiche ist eine Windenergienutzung regelhaft nicht mit den Schutzzwecken der Talräume vereinbar. Gleichwohl wird der Bereich ebenfalls als Vorranggebiet übernommen, da aufgrund der geringen Überlagerungsbereiche mit der Potenzialfläche davon auszugehen ist, dass der Schutzbelang im Rahmen der konkretisierten Standortplanungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren angemessene Berücksichtigung finden kann und gleichzeitig die Nutzbarkeit des Vorranggebiets nicht wesentlich eingeschränkt wird.

Anl. 2 zum Umweltbericht PR I: Datenblatt PR1_NFL_079 2. Entwurf

Grundlagendaten Potenzialfläche		Grundlagendaten Vorranggebiet	
Kreis:	Nordfriesland	**Kreis:**	Nordfriesland
Stadt/Gemeinde:	Risum-Lindholm; Klixbüll; Leck	**Stadt/Gemeinde:**	Risum-Lindholm; Klixbüll
Anzahl Teilgebiete:	1	**Anzahl Teilgebiete:**	1
Größe (ha):	353,2	**Größe (ha):**	333,7

Kartenausschnitt



- VRG Windenergie ggü. ersten Planentwurf 2025 verändert
- VRG Windenergie ggü. ersten Planentwurf unverändert
- Potenzialfläche
- VRG Windenergie verändert in der Umgebung
- VRG Windenergie unverändert in der Umgebung
- Potenzialfläche in der Umgebung
- WEA in Betrieb
- WEA vor Inbetriebnahme

Anl. 2 zum Umweltbericht PR I: Datenblatt PR1_NFL_079 2. Entwurf

Konfliktrisikoanalyse

Kapitel 4.5.1.1 LEPWindVO – Siedlungsstruktur

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G (1)	800 bis 1.000m Umgebungsbereich von Siedlungsbereichen	mittel	106,7	ha	mittel	98,7	ha
1 G (2)	Umgebungsbereich um Flächen für den Gemeinbedarf	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
2 G	Umgebungsbereich um planverfestigte Siedlungsflächen im Außenbereich	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G	Umgebungsbereich um Siedlungsachsen, Baugebietsgrenzen und Entwicklungs- und Entlastungsorte	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
6 G	Stadt- und Umlandbereiche sowie Verdichtungsräume	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
7 G	Umfassung von Ortslagen	hoch			gering		

Kapitel 4.5.1.2 LEPWindVO – Miltärische Belange, Infrastruktur, Tourismus/ Erholung sowie Freiraumschutz

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Militärische Bereiche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G (1)	Abstände zu bestehenden Infrastrukturen des Straßenverkehrs	mittel	5,1	ha	mittel	4,1	ha
4 G (2)	Abstände zu geplanten Infrastrukturen des Straßenverkehrs	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G	An- und Abflugbereiche sowie Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
8 G	Korridore von Richtfunkstrecken	mittel	39,7	ha	mittel	39,7	ha
9 G	Mittel- und Binnendeiche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
10 G	Bestehende und geplante Infrastrukturen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
11 G	Schwerpunkträume für Tourismus u. Erholung/ Kernbereiche für Tourismus u./o. Erholung	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
12 G	Regionale Grünzüge	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
13 G	Landschaftsschutzgebiete	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
14 G	Naturparke	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.3 LEPWindVO – Gebiets- und Artenschutz

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
5 G (1)	Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G (1)	Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G (2)	Kleinstbiotope	gering	8,3	ha	gering	8,3	ha
13 G	Landesweit bedeutsame Schlafgewässer der Kraniche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
14 G	Nahrungsgebiete für Gänse und Singschwäne	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
15 G	Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit Bedeutung	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
16 G	Wiesenvogel-Brutgebiete mit hohen Siedlungsdichten	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
17 G (1)	2km Radius um Schwarzstorchbrutplätze	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
17 G (2)	1,2km/1km Radius um Rotmilan-/ Weißstorchbrutplätze sowie 2 km um Seeadlerbrutplätze	hoch	8,8	ha	gering	0,0	ha
18 G	Nordfriesische Inseln	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.4 LEPWindVO – Boden und Wasser

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Übrige Gewässer zweiter Ordnung sowie Seen und Teiche unter einem Hektar	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
3 G	Vorranggebiete Binnenhochwasserschutz	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G	Gewässertalräume	mittel	22,9	ha	mittel	22,9	ha
5 G	Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
6 G	Geotope	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
7 G	Kompensations- und Ökokontoflächen	mittel	60,9	ha	mittel	60,1	ha

Kapitel 4.5.1.5 LEPWindVO – Kultur und sonstige Sachgüter

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Belange des Denkmalschutzes	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
3 G	Sichtkorridore um die UNESCO-Welterbestätte Archäologischer Grenzkomplex Haithabu und Danewerk	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Hinweise

Innerhalb des Vorranggebietes sind wasserwirtschaftlich relevante Talräume vorhanden, die im Zuge der konkreten Genehmigungsplanung von WEA regelmäßig freizuhalten sind. In Ausnahmefällen können WEA zugelassen werden, wenn sie am Rand des Talraums errichtet werden sollen, keine Anlagenteile, Zuwegungen, Leitungen oder ähnliches innerhalb des Talraums verlaufen und die zuständige Wasserbehörde einer Errichtung explizit zugestimmt hat.

Das Vorranggebiet überlagert Hindernisbegrenzungsbereiche um einen Flugplatz. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens können sich daher Auflagen für WEA ergeben. Eine Prüfung erfolgt durch die zuständige Luftfahrtbehörde unter Beteiligung der Deutsche Flugsicherung GmbH.

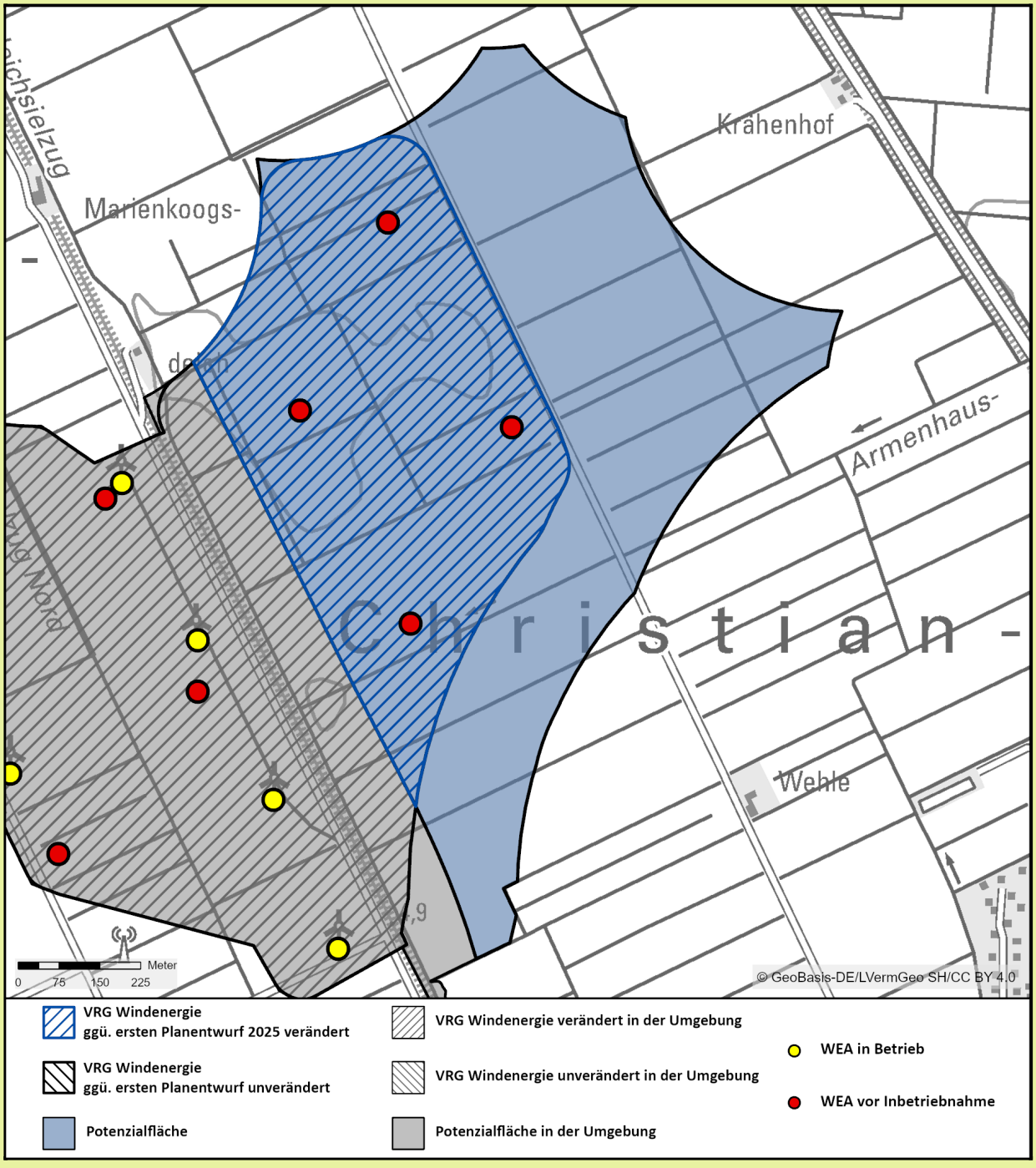
Abwägungsentscheidung

Die Potenzialfläche wird als Vorranggebiet Windenergie übernommen. Aufgrund des bestehenden hohen Konfliktrisikos bezüglich einer Umfassungswirkung werden vorrangig die bereits durch WEA vorgeprägten Bereiche übernommen. Hierdurch findet eine Begrenzung von Umfang und Anzahl der möglichen Windenergiegebiete in räumlicher Nähe zu den betroffenen Ortslagen statt, wodurch die Umfassungssituation zunächst nicht weiter verschärft wird. Darüber hinaus wird hierdurch dem öffentlichen Interesse an fortbestehender Nutzung bereits vorhandener Infrastrukturen und dem berechtigten Interesse der Anlagenbetreiber an einem (Weiter-)Betrieb der Anlagen Rechnung getragen.
Für die Hauptortslage sowie den Ortsteil Klixbüllfeld der Gemeinde Klixbüll und die Hauptortlage sowie den Ortsteil Klockries der Gemeinde Risum-Lindholm wird an den Umgebungsbereich von 800 Metern um Siedlungsbereiche kein erweiterter Schutzbereich von 200 Metern festgelegt, da aufgrund der Vorbelastung durch bestehende sowie genehmigte WEA dem öffentlichen Interesse an fortbestehender Nutzung bereits vorhandener Infrastrukturen und dem berechtigten Interesse der Anlagenbetreiber an einem (Weiter-)Betrieb der Anlagen ein höheres Gewicht gegenüber dem siedlungsnahen Freiraumschutz eingeräumt wird.
Der Überlagerung des Vorranggebiets mit der 21. Änderung des Flächennutzungsplans bzw. mit dem Teilgeltungsbereich 1 des Bebauungsplans Nr. 37 der Gemeinde Risum-Lindholm wird durch Reduzierung des Vorranggebiets zum zweiten Planentwurf aufgelöst. Hierdurch soll vorsorglich ein Nutzungskonflikt vermieden werden.
Das noch bestehende Wohnhaus mit der Adresse Naie Wäi 2 in der Gemeinde Risum-Lindholm wurde bei der Übernahme des Vorranggebiets nicht berücksichtigt, da der Landesplanungsbehörde hierzu eine vorgesehene Aufgabe der Wohnnutzung angezeigt wurde. Ein entsprechender Nachweis wurde erbracht, weshalb das Gebäude auch zum zweiten Planentwurf mit einem Vorranggebiet überplant wird.
Die Potenzialfläche wird vom Korridor einer Richtfunkstrecke gequert. Da der Landesplanungsbehörde keine anderslautenden Informationen vorliegen, wird bei diesem angenommen, dass die Vereinbarkeit mit einer Windenergienutzung im Rahmen der konkretisierten Planungen der Anlagenstandorte im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sichergestellt werden kann. Der Überlagerungsbereich wird deshalb ebenfalls als Vorranggebiet übernommen. Für eine Übernahme spricht auch die bestehende Genehmigung für einen Anlagenstandort innerhalb des Korridors.
Die Potenzialfläche wird im Süden von der Kreisstraße 115 durchquert, welche mit Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen versehen ist. Innerhalb dieser Zonen ist eine Windenergienutzung nur unter bestimmten Voraussetzungen und unter Wahrung der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs zulässig. Gleichwohl wird der Überlagerungsbereich ebenfalls als Vorranggebiet übernommen, da der Belang auf Ebene des Genehmigungsverfahrens hinreichend berücksichtigt werden kann. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, das die freizuhaltenden Abstände geringer sind als diejenigen, die WEA ohnehin mindestens untereinander einhalten müssen, weshalb die Ausnutzung der Windenergiegebiete nicht maßgeblich eingeschränkt wird.
Im Südwesten überschneidet sich die Potenzialfläche teils mit dem Bereich eines Radius von 500 - 1.000 Meter um einen Weißstorchhorst. Innerhalb dieses hochfrequentierten Bereichs bestehen Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist. Dies spricht aus Gründen des Individuenschutzes grundsätzlich gegen eine Übernahme als Vorranggebiet. Es existiert auch keine Vorbelastung durch bestehende WEA, die im Einzelfall für eine Inanspruchnahme dieses Bereiches sprechen könnte. Zudem soll mit der Freihaltung dieses Bereiches an anderer, möglichst mit WEA vorbelasteter, Stelle die Inanspruchnahme der Umgebungsbereiche im Einzelfall ermöglicht werden. Aus diesen Gründen wird der entsprechende Überlagerungsbereich nicht als Vorranggebiet übernommen. Gegenüber dem ersten Planentwurf hat sich die Datengrundlage geändert, weshalb es zu einer geringfügigen Verkleinerung des Vorranggebiets kommt.
Innerhalb der Potenzialfläche befinden sich mehrere Kleinstbiotope, die ebenfalls als Vorranggebiet übernommen werden. Aufgrund ihrer Kleinteiligkeit wird davon ausgegangen, dass die Einzelbiotope als Schutzbelang im Rahmen der konkretisierten Standortplanungen im Genehmigungsverfahren angemessene Berücksichtigung finden können und gleichzeitig die Nutzbarkeit des Vorranggebiets nicht wesentlich eingeschränkt wird. Dies gilt auch für die innerhalb des übernommenen Vorranggebietes vorhandenen Kompensations- und Ökokontenflächen und den Gewässertalraum entlang des Klixbüller Sielzugs, welche gegebenenfalls von einer Windenergienutzung freizuhalten sind.

Anl. 2 zum Umweltbericht PR I: Datenblatt PR1_NFL_083 2. Entwurf

Grundlagendaten Potenzialfläche		Grundlagendaten Vorranggebiet	
Kreis:	Nordfriesland	**Kreis:**	Nordfriesland
Stadt/Gemeinde:	Galmsbüll	**Stadt/Gemeinde:**	Galmsbüll
Anzahl Teilgebiete:	1	**Anzahl Teilgebiete:**	1
Größe (ha):	92,6	**Größe (ha):**	45,0

Kartenausschnitt



Anl. 2 zum Umweltbericht PR I: Datenblatt PR1_NFL_083 2. Entwurf

Konfliktrisikoanalyse

Kapitel 4.5.1.1 LEPWindVO – Siedlungsstruktur

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G (1)	800 bis 1.000m Umgebungsbereich von Siedlungsbereichen	hoch	25,6	ha	gering	0,0	ha
1 G (2)	Umgebungsbereich um Flächen für den Gemeinbedarf	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
2 G	Umgebungsbereich um planverfestigte Siedlungsflächen im Außenbereich	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G	Umgebungsbereich um Siedlungsachsen, Baugebietsgrenzen und Entwicklungs- und Entlastungsorte	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
6 G	Stadt- und Umlandbereiche sowie Verdichtungsräume	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
7 G	Umfassung von Ortslagen	mittel			gering		

Kapitel 4.5.1.2 LEPWindVO – Miltärische Belange, Infrastruktur, Tourismus/ Erholung sowie Freiraumschutz

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Militärische Bereiche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G (1)	Abstände zu bestehenden Infrastrukturen des Straßenverkehrs	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G (2)	Abstände zu geplanten Infrastrukturen des Straßenverkehrs	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G	An- und Abflugbereiche sowie Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
8 G	Korridore von Richtfunkstrecken	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
9 G	Mittel- und Binnendeiche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
10 G	Bestehende und geplante Infrastrukturen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
11 G	Schwerpunkträume für Tourismus u. Erholung/ Kernbereiche für Tourismus u./o. Erholung	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
12 G	Regionale Grünzüge	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
13 G	Landschaftsschutzgebiete	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
14 G	Naturparke	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.3 LEPWindVO – Gebiets- und Artenschutz

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
5 G (1)	Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G (1)	Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G (2)	Kleinstbiotope	gering	5,6	ha	mittel	5,6	ha
13 G	Landesweit bedeutsame Schlafgewässer der Kraniche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
14 G	Nahrungsgebiete für Gänse und Singschwäne	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
15 G	Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit Bedeutung	mittel	88,1	ha	mittel	45,0	ha
16 G	Wiesenvogel-Brutgebiete mit hohen Siedlungsdichten	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
17 G (1)	2km Radius um Schwarzstorchbrutplätze	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
17 G (2)	1,2km/1km Radius um Rotmilan-/ Weißstorchbrutplätze sowie 2 km um Seeadlerbrutplätze	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
18 G	Nordfriesische Inseln	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.4 LEPWindVO – Boden und Wasser

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Übrige Gewässer zweiter Ordnung sowie Seen und Teiche unter einem Hektar	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
3 G	Vorranggebiete Binnenhochwasserschutz	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G	Gewässertalräume	gering	0,2	ha	gering	0,2	ha
5 G	Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
6 G	Geotope	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
7 G	Kompensations- und Ökokontoflächen	gering	0,2	ha	gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.5 LEPWindVO – Kultur und sonstige Sachgüter

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Belange des Denkmalschutzes	mittel	89,2	ha	mittel	42,6	ha
3 G	Sichtkorridore um die UNESCO-Welterbestätte Archäologischer Grenzkomplex Haithabu und Danewerk	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Hinweise

Innerhalb des Vorranggebietes sind wasserwirtschaftlich relevante Talräume vorhanden, die im Zuge der konkreten Genehmigungsplanung von WEA regelmäßig freizuhalten sind. In Ausnahmefällen können WEA zugelassen werden, wenn sie am Rand des Talraums errichtet werden sollen, keine Anlagenteile, Zuwegungen, Leitungen oder ähnliches innerhalb des Talraums verlaufen und die zuständige Wasserbehörde einer Errichtung explizit zugestimmt hat.

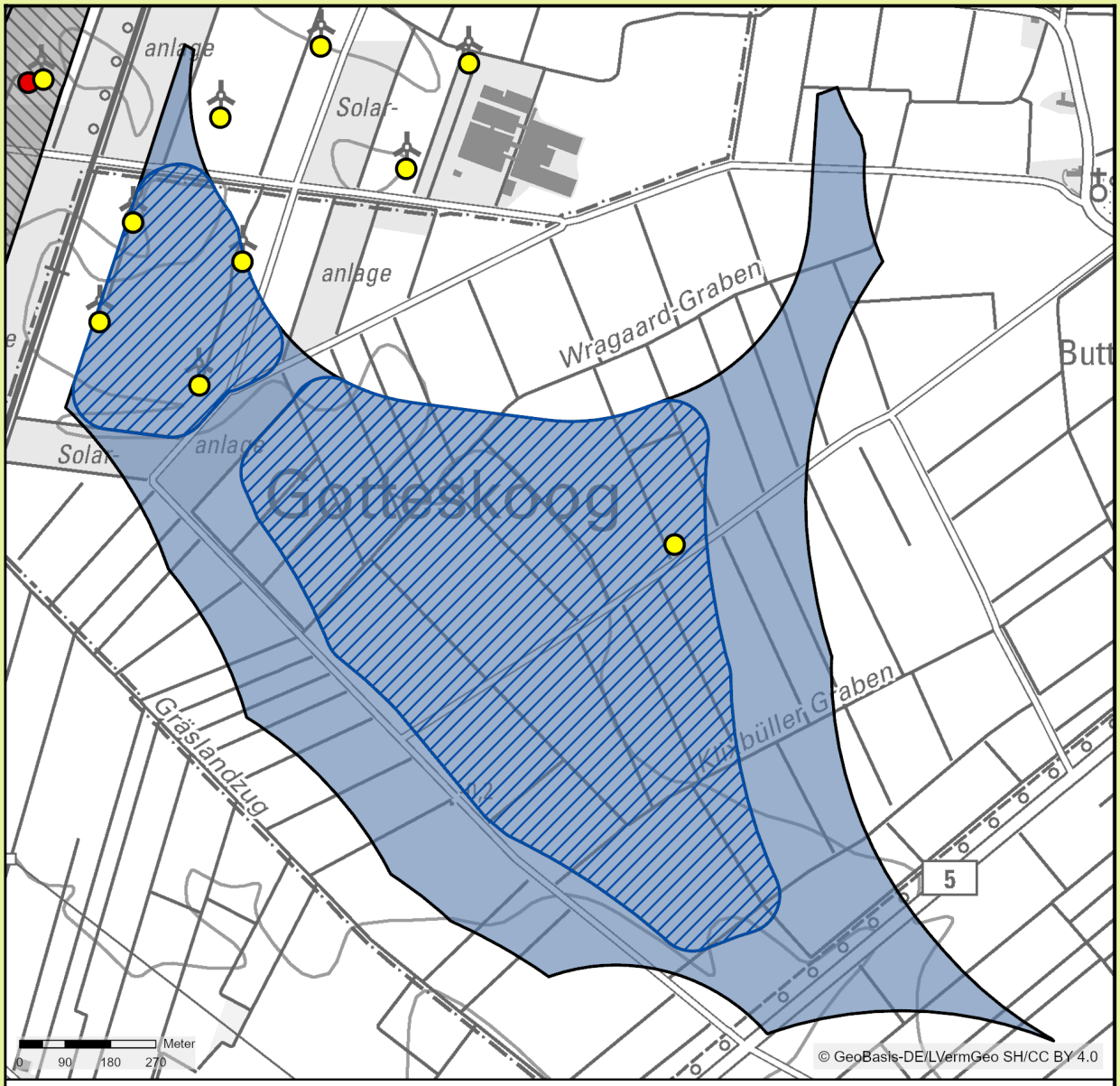
Abwägungsentscheidung

Die Potenzialfläche wird zum zweiten Planentwurf in Teilen als Vorranggebiet Windenergie übernommen. Die Fläche wird fast vollständig von einer Hauptachse des überregionalen Vogelzugs mit Bedeutung überlagert. Grundsätzlich ist innerhalb dieser Vogelzugrouten eine Errichtung von WEA als artenschutzfachlich kritisch zu bewerten, da ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht. Gleichwohl sind bei der Übernahme von Vorranggebieten innerhalb der Zugachsen bestehende Vorbelastungen zu berücksichtigen und die entsprechenden Gebiete der Inanspruchnahme noch unbelasteter Flächen an anderer Stelle vorzuziehen. Im Bereich des bestehenden bzw. genehmigten Windparks ist aufgrund der existierenden Vorbelastung allerdings von einer Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit diesem Schutzbelang auszugehen, weshalb der Bereich als Vorranggebiet übernommen wird. Aus artenschutzfachlichen Vorsorgeerwägungen soll eine Übernahme über den Bereich der WEA hinaus nicht erfolgen, weshalb eine Abgrenzung des Vorranggebiets eng um die Anlagenstandorte herum stattfindet. Nach Südosten wird dabei hilfsweise der erweiterte Siedlungsabstand von 1.000 Metern um die Ortslage Neugalmsbülls herangezogen, nach Nordosten erfolgt eine Abgrenzung grob entlang der Straße An der Wehle.
Am Übergang zum westlich gelegenen potenziellen Ausnahmebereich „SH_EUV_005“ wird auf eine geometrische Abrundung verzichtet; Grund hierfür ist, dass für die Fläche im Zuge einer FFH-Verträglichkeitsprüfung bestätigt werden konnte, dass eine Windenergienutzung mit dem Schutzbelang der EU-Vogelschutzgebiete vereinbar ist. Der Ausnahmebereich sowie die Potenzialfläche PR1_NFL_083 werden vor diesem Hintergrund als zusammenhängende Fläche betrachtet und eine Abrundung im Übergangsbereich ist nicht notwendig.
Innerhalb der Potenzialfläche befinden sich mehrere Kleinstbiotope, die ebenfalls als Vorranggebiet übernommen werden. Aufgrund ihrer Kleinteiligkeit wird davon ausgegangen, dass die Einzelbiotope als Schutzbelang im Rahmen der konkretisierten Standortplanungen im Genehmigungsverfahren angemessene Berücksichtigung finden können, und gleichzeitig die Nutzbarkeit des Vorranggebiets nicht wesentlich eingeschränkt wird. Für diese Annahme sprechen auch die teils innerhalb der Biotopbereiche genehmigten WEA.
Die Potenzialfläche wird zur großen Teilen durch Belange des Denkmalschutzes überlagert. Da der Landesplanungsbehörde seitens der Obersten Denkmalschutzbehörde keine Hinweise zur einer besonderen Schutzwürdigkeit vorliegen, die einer Übernahme als Vorranggebiet entgegenstehen, werden die entsprechenden Überlagerungsbereiche als Vorranggebiet übernommen. Für eine Vereinbarkeit der unterschiedlichen Belangen sprechen auch die bereits genehmigten WEA.

Anl. 2 zum Umweltbericht PR I: Datenblatt PR1_NFL_087 2. Entwurf

Grundlagendaten Potenzialfläche		Grundlagendaten Vorranggebiet	
Kreis:	Nordfriesland	**Kreis:**	Nordfriesland
Stadt/Gemeinde:	Bosbüll; Klixbüll	**Stadt/Gemeinde:**	Bosbüll; Klixbüll
Anzahl Teilgebiete:	1	**Anzahl Teilgebiete:**	2
Größe (ha):	157,5	**Größe (ha):**	85,7

Kartenausschnitt



Anl. 2 zum Umweltbericht PR I: Datenblatt PR1_NFL_087 2. Entwurf

Konfliktrisikoanalyse

Kapitel 4.5.1.1 LEPWindVO – Siedlungsstruktur

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G (1)	800 bis 1.000m Umgebungsbereich von Siedlungsbereichen	mittel	72,5	ha	mittel	4,0	ha
1 G (2)	Umgebungsbereich um Flächen für den Gemeinbedarf	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
2 G	Umgebungsbereich um planverfestigte Siedlungsflächen im Außenbereich	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G	Umgebungsbereich um Siedlungsachsen, Baugebietsgrenzen und Entwicklungs- und Entlastungsorte	gering	0,9	ha	gering	0,0	ha
6 G	Stadt- und Umlandbereiche sowie Verdichtungsräume	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
7 G	Umfassung von Ortslagen	hoch			hoch		

Kapitel 4.5.1.2 LEPWindVO – Miltärische Belange, Infrastruktur, Tourismus/ Erholung sowie Freiraumschutz

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Militärische Bereiche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G (1)	Abstände zu bestehenden Infrastrukturen des Straßenverkehrs	mittel	3,1	ha	gering	0,0	ha
4 G (2)	Abstände zu geplanten Infrastrukturen des Straßenverkehrs	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G	An- und Abflugbereiche sowie Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen	mittel	12,3	ha	gering	0,5	ha
8 G	Korridore von Richtfunkstrecken	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
9 G	Mittel- und Binnendeiche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
10 G	Bestehende und geplante Infrastrukturen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes	mittel	4,0	ha	gering	0,0	ha
11 G	Schwerpunkträume für Tourismus u. Erholung/ Kernbereiche für Tourismus u./o. Erholung	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
12 G	Regionale Grünzüge	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
13 G	Landschaftsschutzgebiete	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
14 G	Naturparke	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.3 LEPWindVO – Gebiets- und Artenschutz

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
5 G (1)	Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G (1)	Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G (2)	Kleinstbiotope	gering	0,1	ha	gering	0,0	ha
13 G	Landesweit bedeutsame Schlafgewässer der Kraniche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
14 G	Nahrungsgebiete für Gänse und Singschwäne	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
15 G	Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit Bedeutung	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
16 G	Wiesenvogel-Brutgebiete mit hohen Siedlungsdichten	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
17 G (1)	2km Radius um Schwarzstorchbrutplätze	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
17 G (2)	1,2km/1km Radius um Rotmilan-/ Weißstorchbrutplätze sowie 2 km um Seeadlerbrutplätze	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
18 G	Nordfriesische Inseln	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.4 LEPWindVO – Boden und Wasser

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Übrige Gewässer zweiter Ordnung sowie Seen und Teiche unter einem Hektar	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
3 G	Vorranggebiete Binnenhochwasserschutz	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G	Gewässertalräume	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G	Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
6 G	Geotope	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
7 G	Kompensations- und Ökokontoflächen	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.5 LEPWindVO – Kultur und sonstige Sachgüter

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Belange des Denkmalschutzes	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
3 G	Sichtkorridore um die UNESCO-Welterbestätte Archäologischer Grenzkomplex Haithabu und Danewerk	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Hinweise

Das Vorranggebiet überlagert Hindernisbegrenzungsbereiche um einen Flugplatz. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens können sich daher Auflagen für WEA ergeben. Eine Prüfung erfolgt durch die zuständige Luftfahrtbehörde unter Beteiligung der Deutsche Flugsicherung GmbH.

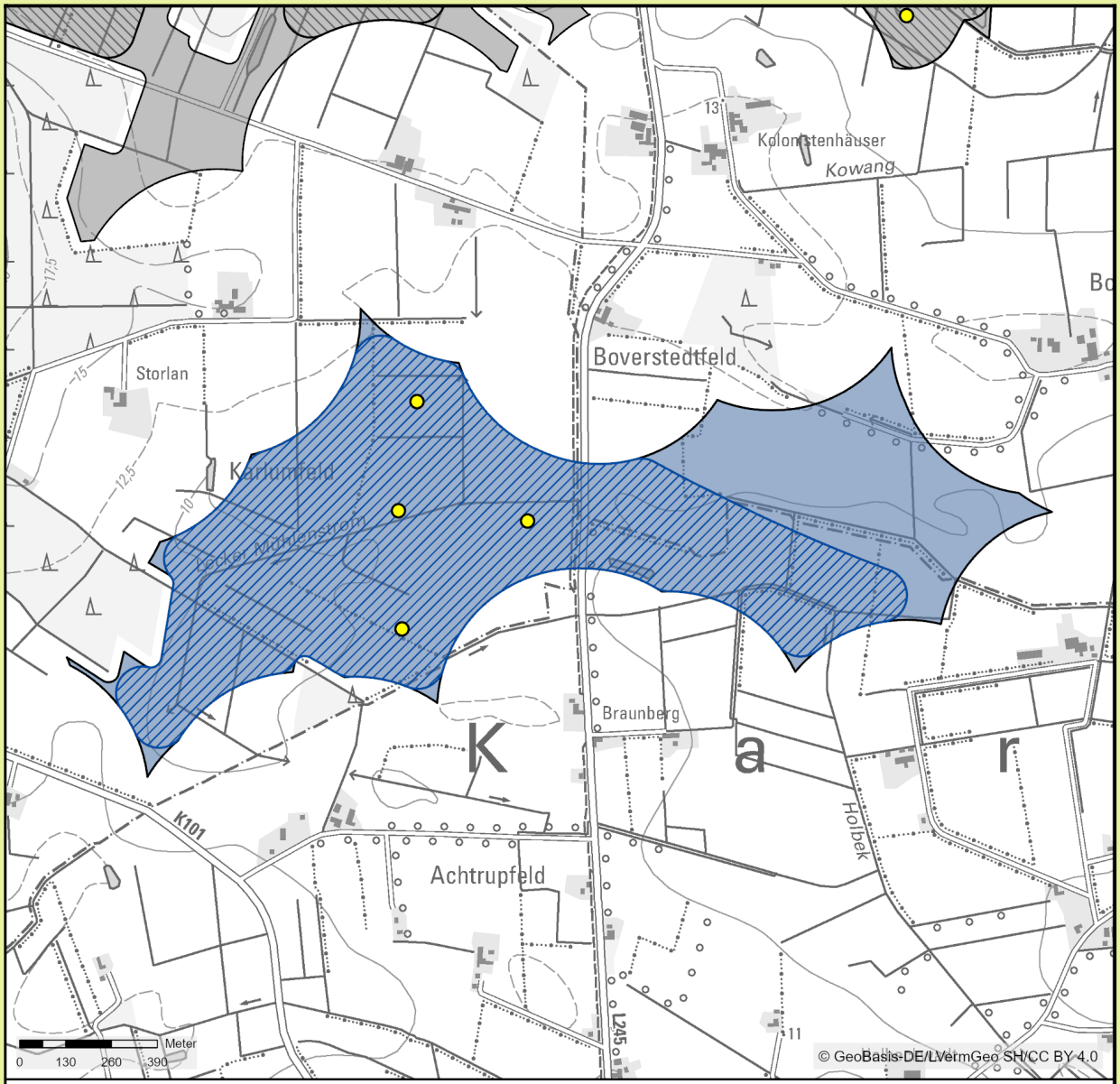
Abwägungsentscheidung

Die Potenzialfläche wird in Teilen als Vorranggebiet Windenergie übernommen. Die Überlagerungsbereiche mit den Freiflächen-Photovoltaik-Planungen der Gemeinden Klixbüll beziehungsweise Bosbüll gemäß gemeindlichem Bebauungsplan Nummer 4 beziehungsweise Nummer 1 (5. Änderung) wird nicht als Vorranggebiet übernommen, da die Festsetzungen der betreffenden Bauleitplanung keine kombinierte Windenergie- und Photovoltaik-Nutzung vorsehen. Es ist insofern nicht davon auszugehen, dass sich im Überlagerungsbereich mit einem potenziellen Vorranggebiet eine Windenergienutzung gegenüber der Photovoltaik-Nutzung durchsetzen kann. Gegenüber dem ersten Planentwurf verkleinert sich die Potenzialfläche im Norden im Zuge einer Datenkorrektur bezüglich der 06. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bosbüll und die dargestellt Sonderbaufläche wird mit dem vorzusehenden Umgebungsbereich von 400 Metern berücksichtigt. In der Konsequenz wird auch das Vorranggebiet im nördlichen Bereich angepasst und entsprechend verkleinert.
Für die Ortslage der Stadt Niebüll wird im Bereich des bestehenden Windparks an den Umgebungsbereich von 800 Metern um Siedlungsbereiche kein erweiterter Schutzbereich von 200 Metern festgelegt, da aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch WEA dem öffentlichen Interesse an fortbestehender Nutzung bereits vorhandener Infrastrukturen und dem berechtigten Interesse der Anlagenbetreiber an einem (Weiter-)Betrieb der Anlagen ein höheres Gewicht gegenüber dem siedlungsnahen Freiraumschutz eingeräumt wird. Eine Vorbelastung wird für den Bereich westlich des der Straße Schanzweg angenommen. Für die weiter südöstlich gelegenen Bereiche wird der Umgebungsbereich von 800 Metern um Siedlungsbereiche um einen erweiterten Schutzbereich von 200 Metern ergänzt. Zwar existieren in diesem Bereich Vorbelastungen durch eine Windenergienutzung in Form des in Betrieb befindlichen Flugdrachenkraftwerks und der nahegelegenen Windparks sowie aus Sicht des Ortsteils Klockries der Gemeinde Risum-Lindholm durch weithin sichtbare Strukturen in Form der hier verlaufenden Freileitungen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes, welche eine geringere Gewichtung des siedlungsnahen Freiraumschutzes rechtfertigen würden. Gleichwohl wird aufgrund des bestehenden hohen Konfliktrisikos bezüglich einer Umfassungswirkung dem Siedlungsschutz ein höheres Gewicht beigemessen. Dies gilt gleichermaßen für die Ortslage der Gemeinde Klixbüll. Hierdurch reduziert sich die Fläche des Vorranggebiets im südlichen und östlichen Bereich.
Bezüglich der Überlagerung der Potenzialfläche mit dem An- und Abflugbereich des Flugplatzes Leck liegen der Landesplanungsbehörde keine Informationen seitens der zuständigen Luftfahrtbehörde vor, die eine grundsätzliche Unvereinbarkeit des Schutzbelangs mit einer Windenergienutzung vermuten lassen. Für eine Übernahme des Überlagerungsbereichs spricht auch der existierende Bestand an WEA innerhalb des An- und Abflugbereichs.

Anl. 2 zum Umweltbericht PR I: Datenblatt PR1_NFL_089 2. Entwurf

Grundlagendaten Potenzialfläche		Grundlagendaten Vorranggebiet	
Kreis:	Nordfriesland	**Kreis:**	Nordfriesland
Stadt/Gemeinde:	Achtrup; Ladelund; Karlum	**Stadt/Gemeinde:**	Achtrup; Ladelund; Karlum
Anzahl Teilgebiete:	1	**Anzahl Teilgebiete:**	1
Größe (ha):	140,8	**Größe (ha):**	104,6

Kartenausschnitt



Anl. 2 zum Umweltbericht PR I: Datenblatt PR1_NFL_089 2. Entwurf

Konfliktrisikoanalyse

Kapitel 4.5.1.1 LEPWindVO – Siedlungsstruktur

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G (1)	800 bis 1.000m Umgebungsbereich von Siedlungsbereichen	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
1 G (2)	Umgebungsbereich um Flächen für den Gemeinbedarf	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
2 G	Umgebungsbereich um planverfestigte Siedlungsflächen im Außenbereich	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G	Umgebungsbereich um Siedlungsachsen, Baugebietsgrenzen und Entwicklungs- und Entlastungsorte	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
6 G	Stadt- und Umlandbereiche sowie Verdichtungsräume	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
7 G	Umfassung von Ortslagen	gering			gering		

Kapitel 4.5.1.2 LEPWindVO – Miltärische Belange, Infrastruktur, Tourismus/ Erholung sowie Freiraumschutz

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Militärische Bereiche	hoch	140,8	ha	hoch	104,6	ha
4 G (1)	Abstände zu bestehenden Infrastrukturen des Straßenverkehrs	mittel	2,5	ha	mittel	2,5	ha
4 G (2)	Abstände zu geplanten Infrastrukturen des Straßenverkehrs	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G	An- und Abflugbereiche sowie Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
8 G	Korridore von Richtfunkstrecken	mittel	11,7	ha	mittel	5,9	ha
9 G	Mittel- und Binnendeiche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
10 G	Bestehende und geplante Infrastrukturen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
11 G	Schwerpunkträume für Tourismus u. Erholung/ Kernbereiche für Tourismus u./o. Erholung	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
12 G	Regionale Grünzüge	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
13 G	Landschaftsschutzgebiete	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
14 G	Naturparke	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.3 LEPWindVO – Gebiets- und Artenschutz

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
5 G (1)	Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G (1)	Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	gering	7,5	ha	gering	6,1	ha
5 G (2)	Kleinstbiotope	gering	0,8	ha	gering	0,6	ha
13 G	Landesweit bedeutsame Schlafgewässer der Kraniche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
14 G	Nahrungsgebiete für Gänse und Singschwäne	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
15 G	Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit Bedeutung	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
16 G	Wiesenvogel-Brutgebiete mit hohen Siedlungsdichten	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
17 G (1)	2km Radius um Schwarzstorchbrutplätze	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
17 G (2)	1,2km/1km Radius um Rotmilan-/ Weißstorchbrutplätze sowie 2 km um Seeadlerbrutplätze	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
18 G	Nordfriesische Inseln	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.4 LEPWindVO – Boden und Wasser

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Übrige Gewässer zweiter Ordnung sowie Seen und Teiche unter einem Hektar	gering	0,3	ha	gering	0,3	ha
3 G	Vorranggebiete Binnenhochwasserschutz	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G	Gewässertalräume	mittel	22,2	ha	mittel	22,0	ha
5 G	Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
6 G	Geotope	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
7 G	Kompensations- und Ökokontoflächen	mittel	1,9	ha	gering	0,2	ha

Kapitel 4.5.1.5 LEPWindVO – Kultur und sonstige Sachgüter

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Belange des Denkmalschutzes	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
3 G	Sichtkorridore um die UNESCO-Welterbestätte Archäologischer Grenzkomplex Haithabu und Danewerk	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Hinweise

Innerhalb des Vorranggebietes sind wasserwirtschaftlich relevante Talräume vorhanden, die im Zuge der konkreten Genehmigungsplanung von WEA regelmäßig freizuhalten sind. In Ausnahmefällen können WEA zugelassen werden, wenn sie am Rand des Talraums errichtet werden sollen, keine Anlagenteile, Zuwegungen, Leitungen oder ähnliches innerhalb des Talraums verlaufen und die zuständige Wasserbehörde einer Errichtung explizit zugestimmt hat.

In Bezug auf militärische Belange kann es gegebenenfalls zu Auflagen im Genehmigungsverfahren kommen.

Das Vorranggebiet überlagert Hindernisbegrenzungsbereiche um einen Flugplatz. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens können sich daher Auflagen für WEA ergeben. Eine Prüfung erfolgt durch die zuständige Luftfahrtbehörde unter Beteiligung der Deutsche Flugsicherung GmbH.

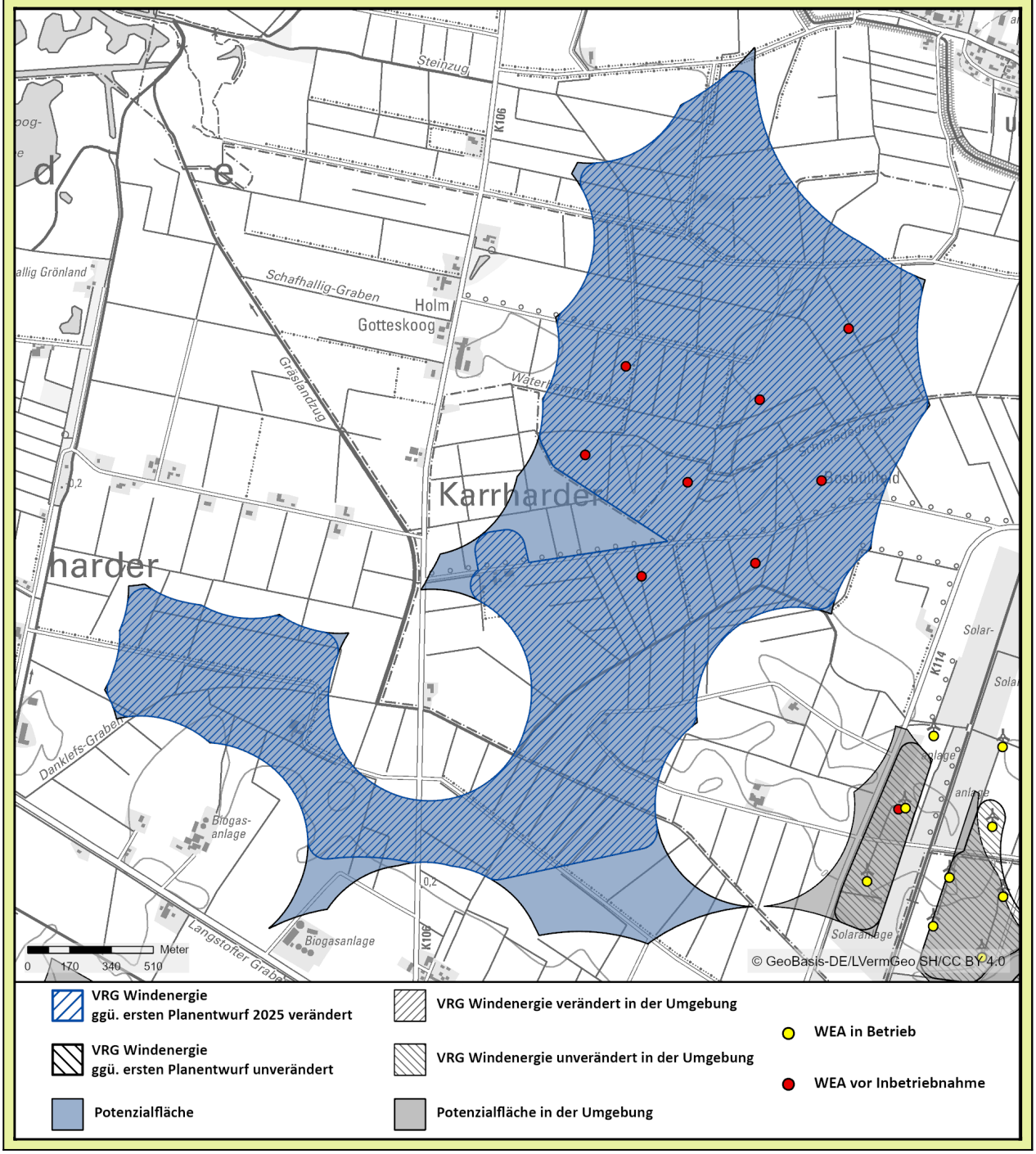
Abwägungsentscheidung

Die Potenzialfläche wird zu großen Teilen als Vorranggebiet Windenergie übernommen.
Für das noch bestehende Wohnhaus mit der Adresse Ladelunder Straße 25 in der Gemeinde Achtrup wurde der Landesplanungsbehörde eine vorgesehene Aufgabe der Wohnnutzung angezeigt. Gleichwohl wurde ein entsprechender Nachweis nicht erbracht, weshalb das Gebäude zum zweiten Planentwurf wieder mit dem regulären Abstandspuffer von 400 Metern berücksichtigt wird; das Vorranggebiet verkleinert sich entsprechend.
Die Potenzialfläche wird von der Landesstraße 245 durchquert, welche mit Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen versehen ist. Innerhalb dieser Zonen ist eine Windenergienutzung nur unter bestimmten Voraussetzungen und unter Wahrung der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs zulässig. Gleichwohl wird der Überlagerungsbereich ebenfalls als Vorranggebiet übernommen, da der Belang auf Ebene des Genehmigungsverfahrens hinreichend berücksichtigt werden kann. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, das die freizuhaltenden Abstände geringer sind als diejenigen, die WEA ohnehin mindestens untereinander einhalten müssen, weshalb die Ausnutzung der Windenergiegebiete nicht maßgeblich eingeschränkt wird. Da der Landesplanungsbehörde keine anderslautenden Informationen vorliegen, wird auch bezüglich des die Potenzialflächen querenden Korridors einer Richtfunkstrecke angenommen, dass die Vereinbarkeit mit einer Windenergienutzung im Rahmen der konkretisierten Planungen der Anlagenstandorte im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sichergestellt werden kann. Der Überlagerungsbereich wird deshalb ebenfalls als Vorranggebiet übernommen.
Die Potenzialfläche wird vollständig durch militärische Schutzbelange überlagert. Der Landesplanungsbehörde liegen allerdings keine Informationen seitens der zuständigen Schutzbereichsbehörde vor, durch die eine Übernahme als Vorranggebiet grundsätzlich ausgeschlossen wird. Lediglich im nordöstlichen Bereich liegen Teile der Potenzialfläche im Schutzbereich um die Verteidigungsanlage Bramstedtlund, der einen Radius von fünf Kilometern um die Anlage betrifft. Innerhalb des Schutzbereichs bedarf die Errichtung von WEA der Genehmigung der Schutzbereichsbehörde. Grundsätzlich unterliegt die Windenergienutzung in diesem Bereich erheblichen Restriktionen und ein weiterer Zubau ist entsprechend den der Landesplanungsbehörde vorliegenden Informationen seitens der zuständigen Schutzbereichsbehörde mit den Verteidigungsbelangen nicht mehr vereinbar. Von einer Übernahme des Überlagerungsbereichs wird deshalb abgesehen.
Die Potenzialfläche überlagert mehrere Gewässertalräume. Innerhalb dieser Bereiche ist eine Windenergienutzung regelhaft nicht mit den Schutzzwecken der Talräume vereinbar. Gleichwohl werden die Bereiche ebenfalls als Vorranggebiet übernommen, da der verhältnismäßig kleinen Überlagerungsbereiche mit der Potenzialfläche davon auszugehen ist, dass der Schutzbelang im Rahmen der konkretisierten Standortplanungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren angemessene Berücksichtigung finden kann und gleichzeitig die Nutzbarkeit des Vorranggebiets nicht wesentlich eingeschränkt wird.
Innerhalb der Potenzialfläche befinden sich mehrere Kleinstbiotope, die ebenfalls als Vorranggebiet übernommen werden. Aufgrund der verhältnismäßig geringen Überlagerungen mit der Potenzialfläche wird davon ausgegangen, dass die Einzelbiotope als Schutzbelang im Rahmen der konkretisierten Standortplanungen im Genehmigungsverfahren angemessene Berücksichtigung finden können und gleichzeitig die Nutzbarkeit des Vorranggebiets nicht wesentlich eingeschränkt wird. Dies gilt auch für die innerhalb des übernommenen Vorranggebietes vorhandenen Kompensations- und Ökokontenflächen, welche gegebenenfalls von einer Windenergienutzung freizuhalten sind.

Anl. 2 zum Umweltbericht PR I: Datenblatt PR1_NFL_090 2. Entwurf

Grundlagendaten Potenzialfläche		Grundlagendaten Vorranggebiet	
Kreis:	Nordfriesland	**Kreis:**	Nordfriesland
Stadt/Gemeinde:	Holm; Bosbüll; Niebüll; Uphusum	**Stadt/Gemeinde:**	Holm; Bosbüll; Niebüll; Uphusum
Anzahl Teilgebiete:	1	**Anzahl Teilgebiete:**	1
Größe (ha):	435,4	**Größe (ha):**	387,8

Kartenausschnitt



Anl. 2 zum Umweltbericht PR I: Datenblatt PR1_NFL_090 2. Entwurf

Konfliktrisikoanalyse

Kapitel 4.5.1.1 LEPWindVO – Siedlungsstruktur

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G (1)	800 bis 1.000m Umgebungsbereich von Siedlungsbereichen	mittel	68,4	ha	mittel	47,1	ha
1 G (2)	Umgebungsbereich um Flächen für den Gemeinbedarf	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
2 G	Umgebungsbereich um planverfestigte Siedlungsflächen im Außenbereich	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G	Umgebungsbereich um Siedlungsachsen, Baugebietsgrenzen und Entwicklungs- und Entlastungsorte	gering	2,5	ha	gering	0,0	ha
6 G	Stadt- und Umlandbereiche sowie Verdichtungsräume	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
7 G	Umfassung von Ortslagen	hoch			mittel		

Kapitel 4.5.1.2 LEPWindVO – Miltärische Belange, Infrastruktur, Tourismus/ Erholung sowie Freiraumschutz

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Militärische Bereiche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G (1)	Abstände zu bestehenden Infrastrukturen des Straßenverkehrs	gering	1,8	ha	gering	1,6	ha
4 G (2)	Abstände zu geplanten Infrastrukturen des Straßenverkehrs	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G	An- und Abflugbereiche sowie Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen	mittel	200,7	ha	mittel	182,0	ha
8 G	Korridore von Richtfunkstrecken	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
9 G	Mittel- und Binnendeiche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
10 G	Bestehende und geplante Infrastrukturen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
11 G	Schwerpunkträume für Tourismus u. Erholung/ Kernbereiche für Tourismus u./o. Erholung	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
12 G	Regionale Grünzüge	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
13 G	Landschaftsschutzgebiete	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
14 G	Naturparke	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.3 LEPWindVO – Gebiets- und Artenschutz

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
5 G (1)	Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G (1)	Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G (2)	Kleinstbiotope	gering	2,9	ha	gering	2,9	ha
13 G	Landesweit bedeutsame Schlafgewässer der Kraniche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
14 G	Nahrungsgebiete für Gänse und Singschwäne	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
15 G	Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit Bedeutung	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
16 G	Wiesenvogel-Brutgebiete mit hohen Siedlungsdichten	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
17 G (1)	2km Radius um Schwarzstorchbrutplätze	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
17 G (2)	1,2km/1km Radius um Rotmilan-/ Weißstorchbrutplätze sowie 2 km um Seeadlerbrutplätze	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
18 G	Nordfriesische Inseln	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.4 LEPWindVO – Boden und Wasser

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Übrige Gewässer zweiter Ordnung sowie Seen und Teiche unter einem Hektar	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
3 G	Vorranggebiete Binnenhochwasserschutz	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G	Gewässertalräume	mittel	6,9	ha	mittel	6,5	ha
5 G	Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
6 G	Geotope	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
7 G	Kompensations- und Ökokontoflächen	mittel	21,2	ha	mittel	4,3	ha

Kapitel 4.5.1.5 LEPWindVO – Kultur und sonstige Sachgüter

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Belange des Denkmalschutzes	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
3 G	Sichtkorridore um die UNESCO-Welterbestätte Archäologischer Grenzkomplex Haithabu und Danewerk	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Hinweise

Innerhalb des Vorranggebietes sind wasserwirtschaftlich relevante Talräume vorhanden, die im Zuge der konkreten Genehmigungsplanung von WEA regelmäßig freizuhalten sind. In Ausnahmefällen können WEA zugelassen werden, wenn sie am Rand des Talraums errichtet werden sollen, keine Anlagenteile, Zuwegungen, Leitungen oder ähnliches innerhalb des Talraums verlaufen und die zuständige Wasserbehörde einer Errichtung explizit zugestimmt hat.

Im Zuge einer geplanten Maßnahme zur Niederungsstrategie 2100 innerhalb des Vorranggebiets ist eine Abstimmung mit dem Deich- und Hauptsielverband Südwesthörn-Bongsiel erforderlich.

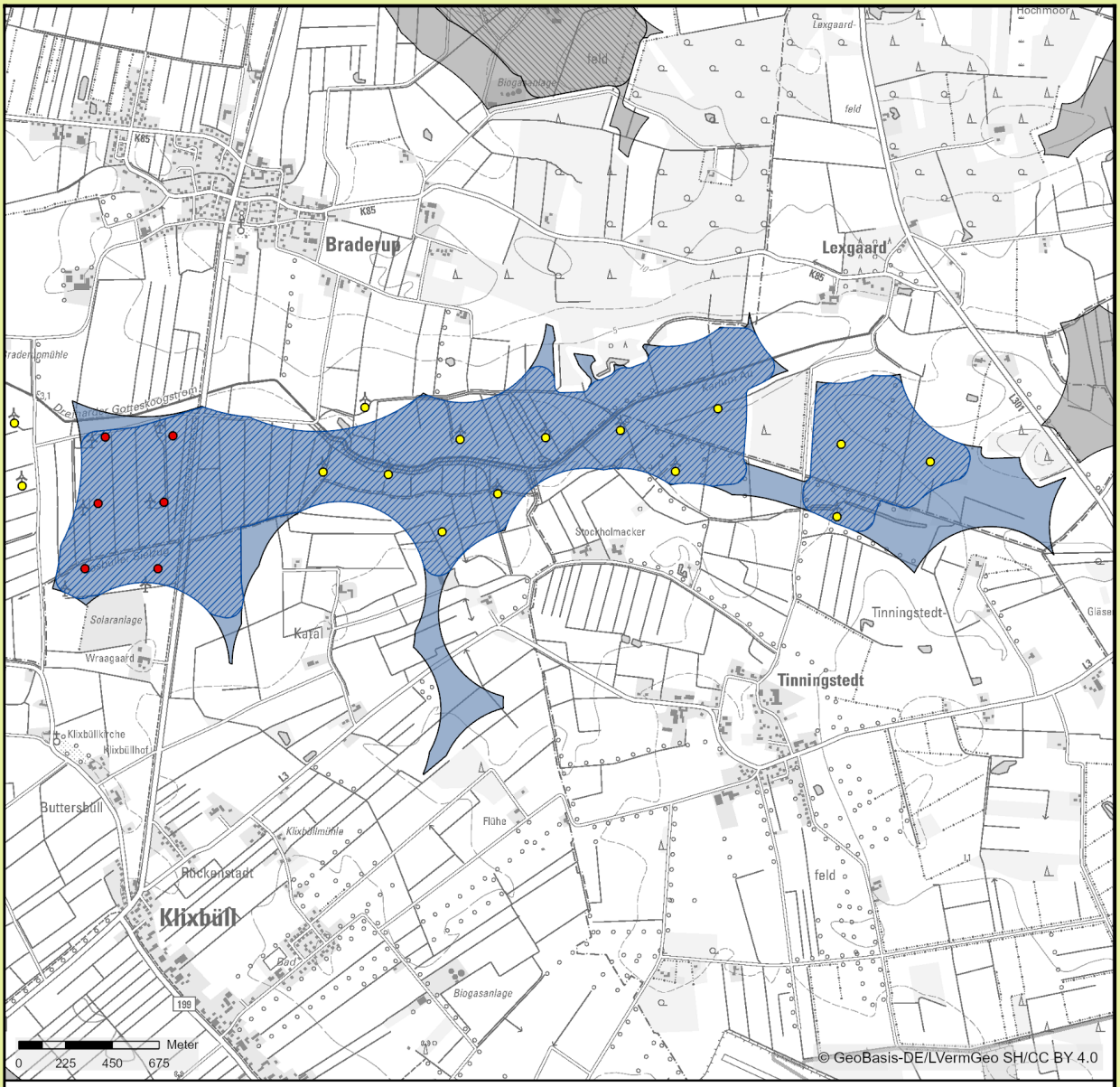
Abwägungsentscheidung

Die Potenzialfläche wird teilweise als Vorranggebiet Windenergie übernommen.
Für die Ortslage der Stadt Niebüll wird der Umgebungsbereich von 800 Metern um Siedlungsbereiche um einen erweiterten Schutzbereich von 200 Metern ergänzt. Aufgrund der in diesem Bereich fehlenden Vorbelastung durch eine Windenergienutzung oder durch weithin sichtbare Strukturen wird dem siedlungsnahen Freiraumschutz ein höheres Gewicht eingeräumt. Hierdurch reduziert sich die Fläche des Vorranggebiets geringfügig im südlichen Bereich. Darüber hinaus wird die Fläche im Hinblick die 21. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Niebüll sowie auf weitere mögliche Siedlungsentwicklungen im nördlichen Bereich bis zur Freileitung des Hochspannungsnetzes weiter verringert. Hierbei wird eine gedachte Linie parallel zur Hochspannungsleitung im Abstand von 1.000 Metern gegenüber der Ortslage zugrunde gelegt.
Demgegenüber wird für die Gemeinden Bosbüll, Holm und Uphusum zum zweiten Planentwurf kein erweiterter Siedlungsabstand mehr vorgesehen. Grund hierfür ist, dass zwischenzeitlich WEA in den Gemeinden Holm und Bosbüll genehmigt worden sind, die als relevante Vorbelastung bewertet werden.
Die noch bestehenden Wohnhäuser mit den Adressen Payracksweg 1 in der Stadt Niebüll sowie Gottekoogweg 2/2a und Beckdeichweg 3 in der Gemeinde Bosbüll wurden bei der Übernahme des Vorranggebiets nicht berücksichtigt, da der Landesplanungsbehörde hierzu eine vorgesehene Aufgabe der Wohnnutzung angezeigt wurde. Ein Nachweis hierüber wurde gegenüber dem Plangeber erbracht, weshalb die Gebäude auch zum zweiten Planentwurf nicht berücksichtigt bleiben und das Vorranggebiet an dieser Stelle unverändert bleibt. Gegenüber dem ersten Planentwurf vergrößert sich das Vorranggebiet darüber hinaus in nördlicher Richtung, da die Aufgabe der schützenswerten Nutzung an der Adresse Gotteskoogallee 1 in der Gemeinde Uphusum ebenfalls nachweislich aufgegeben wurde; hier wird der somit als Potenzialfläche entstehende Bereich unter Einhaltung des erweiterten Siedlungsabstands von 1.000 Metern ebenfalls übernommen.
Das Vorranggebiet vergrößert sich zum zweiten Planentwurf darüber hinaus geringfügig im Bereich des Beckdeichwegs, da sich die Bemessungsgrundlage eines Einzelhauses im Zuge einer Datenkorrektur verändert hat.
Die Potenzialfläche wird von der Kreisstraße 106 durchquert, welche mit Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen versehen ist. Innerhalb dieser Zonen ist eine Windenergienutzung nur unter bestimmten Voraussetzungen und unter Wahrung der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs zulässig. Gleichwohl wird der Überlagerungsbereich ebenfalls als Vorranggebiet übernommen, da der Belang auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hinreichend berücksichtigt werden kann. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, das die freizuhaltenden Abstände geringer sind als diejenigen, die WEA ohnehin mindestens untereinander einhalten müssen, weshalb die Ausnutzung der Windenergiegebiete nicht maßgeblich eingeschränkt wird.
Nach Abstimmung mit der zuständigen Luftfahrtbehörde steht die teilweise Lage der Potenzialfläche innerhalb des Ab- und Abflugbereichs des Flugplatzes Leck einer Übernahme als Vorranggebiet nicht grundsätzlich entgegen. Da die Fläche sich allerdings zum Teil ebenfalls im Bauschutzbereich befindet, kann es im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gegebenenfalls zu Beschränkungen der Anlagenhöhe von WEA kommen.
Im südlichen Bereich der Potenzialfläche befindet sich eine Kompensations- und Ökokontenfläche, die ebenfalls als Vorranggebiet übernommen werden. Aufgrund ihrer Kleinteiligkeit wird davon ausgegangen, dass die Fläche als Schutzbelang im Rahmen der konkretisierten Standortplanungen im Genehmigungsverfahren angemessene Berücksichtigung finden können und gleichzeitig die Nutzbarkeit des Vorranggebiets nicht wesentlich eingeschränkt wird. Hingegen befindet sich im Norden der Potenzialfläche eine Ballung mehrerer Kompensations- und Ökokontenflächen, deren Zweck vielfach nicht mit einer Windenergienutzung vereinbar sein wird. Aufgrund der räumlichen Ballung der Einzelflächen auf mehr als 15 Hektar ist darüber hinaus davon auszugehen, dass bei Übernahme des Bereichs die Nutzbarkeit des Vorranggebiets im westlichen Teil deutlich eingeschränkt würde. Dieser Bereich wird deshalb nicht als Vorranggebiet Windenergie übernommen.
Die Potenzialfläche überlagert den Gewässertalraum entlang des Gräslandzugs. Innerhalb dieser Bereiche ist eine Windenergienutzung regelhaft nicht mit den Schutzzwecken der Talräume vereinbar. Gleichwohl wird der Bereich ebenfalls als Vorranggebiet übernommen, da aufgrund der geringen Überlagerungsbereiche mit der Potenzialfläche davon auszugehen ist, dass der Schutzbelang im Rahmen der konkretisierten Standortplanungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren angemessene Berücksichtigung finden kann und gleichzeitig die Nutzbarkeit des Vorranggebiets nicht wesentlich eingeschränkt wird.
Trotz des Konfliktrisikos bezüglich einer Umfassungswirkung hält es der Plangeber für zumutbar, einzelne Potenzialflächen(-teile) in der Region als Vorranggebiet zu übernehmen. Hintergrund hierfür ist der Umstand, dass bislang nur eine verhältnismäßig geringe Vorbelastung durch WEA besteht und durch Übernahme des Vorranggebiets nicht mit einer übermäßigen Umfassungswirkung zu rechnen ist. Darüber hinaus bewirkt die getroffene Abwägung bereits eine Begrenzung von Umfang und Anzahl der möglichen Windenergiegebiete in räumlicher Nähe zu den betroffenen Ortslagen. Zuletzt wird durch Übernahme dieser verhältnismäßig großen und kompakten Fläche die Freihaltung bislang unbelasteter Räume an anderer Stelle ermöglicht, ohne die Erreichung des festgelegten Flächenbeitragswerts zu gefährden.

Anl. 2 zum Umweltbericht PR I: Datenblatt PR1_NFL_092 2. Entwurf

Grundlagendaten Potenzialfläche		Grundlagendaten Vorranggebiet	
Kreis:	Nordfriesland	**Kreis:**	Nordfriesland
Stadt/Gemeinde:	Braderup; Klixbüll; Lexgaard; Karlum; Tinningstedt	**Stadt/Gemeinde:**	Braderup; Klixbüll; Lexgaard; Tinningstedt
Anzahl Teilgebiete:	1	**Anzahl Teilgebiete:**	2
Größe (ha):	296,3	**Größe (ha):**	242,2

Kartenausschnitt



VRG Windenergie ggü. ersten Planentwurf 2025 verändert

VRG Windenergie ggü. ersten Planentwurf unverändert

Potenzialfläche

VRG Windenergie verändert in der Umgebung

VRG Windenergie unverändert in der Umgebung

Potenzialfläche in der Umgebung

WEA in Betrieb

WEA vor Inbetriebnahme

Anl. 2 zum Umweltbericht PR I: Datenblatt PR1_NFL_092 2. Entwurf

Konfliktrisikoanalyse

Kapitel 4.5.1.1 LEPWindVO – Siedlungsstruktur

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G (1)	800 bis 1.000m Umgebungsbereich von Siedlungsbereichen	mittel	80,0	ha	mittel	60,3	ha
1 G (2)	Umgebungsbereich um Flächen für den Gemeinbedarf	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
2 G	Umgebungsbereich um planverfestigte Siedlungsflächen im Außenbereich	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G	Umgebungsbereich um Siedlungsachsen, Baugebietsgrenzen und Entwicklungs- und Entlastungsorte	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
6 G	Stadt- und Umlandbereiche sowie Verdichtungsräume	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
7 G	Umfassung von Ortslagen	hoch			hoch		

Kapitel 4.5.1.2 LEPWindVO – Miltärische Belange, Infrastruktur, Tourismus/ Erholung sowie Freiraumschutz

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Militärische Bereiche	mittel	115,2	ha	mittel	84,0	ha
4 G (1)	Abstände zu bestehenden Infrastrukturen des Straßenverkehrs	mittel	8,6	ha	mittel	7,6	ha
4 G (2)	Abstände zu geplanten Infrastrukturen des Straßenverkehrs	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G	An- und Abflugbereiche sowie Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen	mittel	5,0	ha	mittel	3,2	ha
8 G	Korridore von Richtfunkstrecken	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
9 G	Mittel- und Binnendeiche	mittel	14,3	ha	mittel	11,4	ha
10 G	Bestehende und geplante Infrastrukturen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes	mittel	14,4	ha	mittel	14,4	ha
11 G	Schwerpunkträume für Tourismus u. Erholung/ Kernbereiche für Tourismus u./o. Erholung	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
12 G	Regionale Grünzüge	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
13 G	Landschaftsschutzgebiete	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
14 G	Naturparke	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.3 LEPWindVO – Gebiets- und Artenschutz

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
5 G (1)	Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G (1)	Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	mittel	99,2	ha	mittel	73,3	ha
5 G (2)	Kleinstbiotope	gering	19,6	ha	gering	17,3	ha
13 G	Landesweit bedeutsame Schlafgewässer der Kraniche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
14 G	Nahrungsgebiete für Gänse und Singschwäne	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
15 G	Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit Bedeutung	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
16 G	Wiesenvogel-Brutgebiete mit hohen Siedlungsdichten	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
17 G (1)	2km Radius um Schwarzstorchbrutplätze	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
17 G (2)	1,2km/1km Radius um Rotmilan-/ Weißstorchbrutplätze sowie 2 km um Seeadlerbrutplätze	mittel	4,8	ha	gering	2,0	ha
18 G	Nordfriesische Inseln	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.4 LEPWindVO – Boden und Wasser

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Übrige Gewässer zweiter Ordnung sowie Seen und Teiche unter einem Hektar	gering	1,1	ha	gering	0,7	ha
3 G	Vorranggebiete Binnenhochwasserschutz	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G	Gewässertalräume	mittel	36,3	ha	mittel	33,0	ha
5 G	Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
6 G	Geotope	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
7 G	Kompensations- und Ökokontoflächen	mittel	3,6	ha	mittel	3,4	ha

Kapitel 4.5.1.5 LEPWindVO – Kultur und sonstige Sachgüter

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Belange des Denkmalschutzes	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
3 G	Sichtkorridore um die UNESCO-Welterbestätte Archäologischer Grenzkomplex Haithabu und Danewerk	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Hinweise

Innerhalb des Vorranggebietes sind wasserwirtschaftlich relevante Talräume vorhanden, die im Zuge der konkreten Genehmigungsplanung von WEA regelmäßig freizuhalten sind. In Ausnahmefällen können WEA zugelassen werden, wenn sie am Rand des Talraums errichtet werden sollen, keine Anlagenteile, Zuwegungen, Leitungen oder ähnliches innerhalb des Talraums verlaufen und die zuständige Wasserbehörde einer Errichtung explizit zugestimmt hat.

In Bezug auf militärische Belange kann es gegebenenfalls zu Auflagen im Genehmigungsverfahren kommen.

Das Vorranggebiet überlagert Hindernisbegrenzungsbereiche um einen Flugplatz. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens können sich daher Auflagen für WEA ergeben. Eine Prüfung erfolgt durch die zuständige Luftfahrtbehörde unter Beteiligung der Deutsche Flugsicherung GmbH.

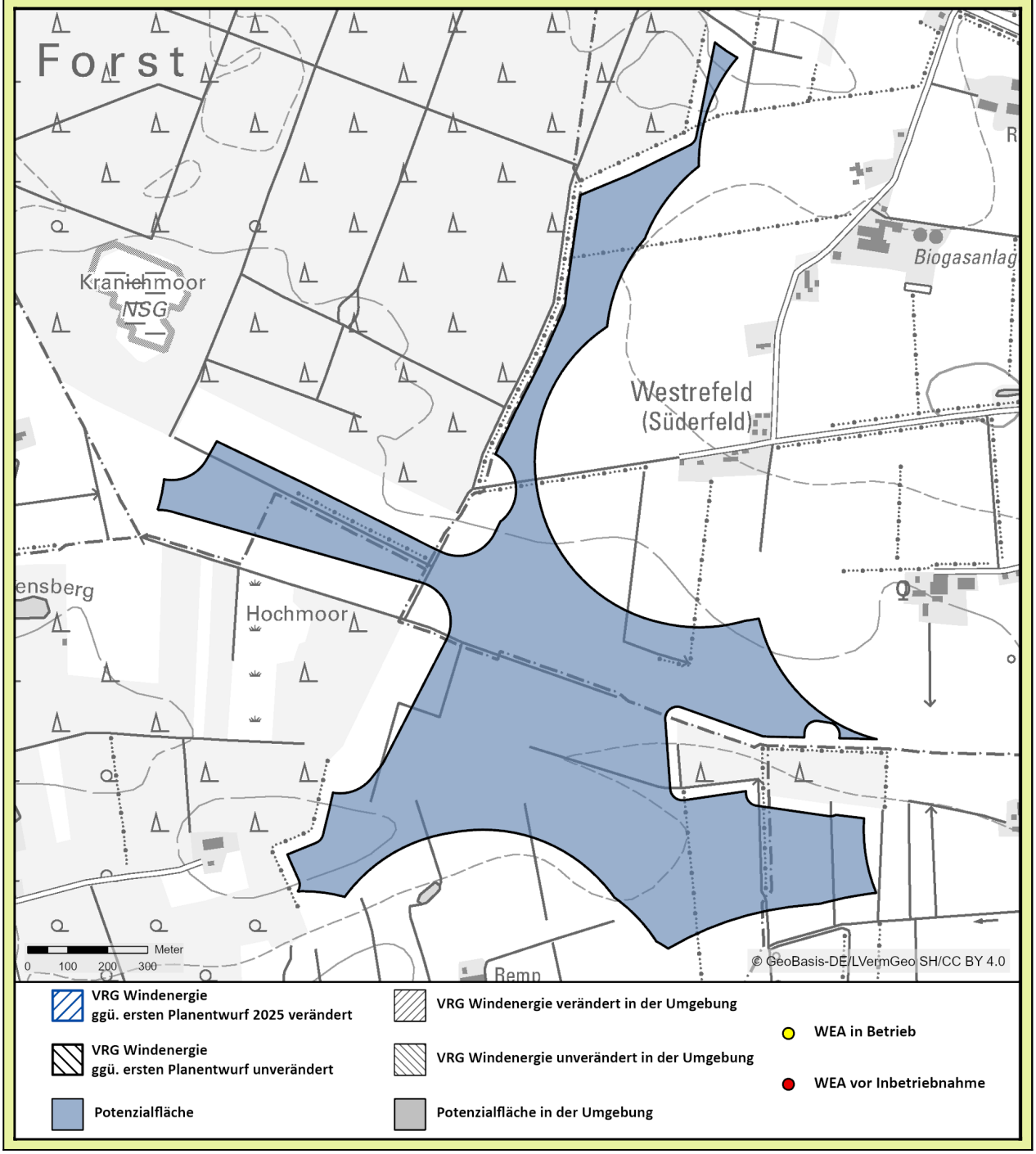
Abwägungsentscheidung

Die Potenzialfläche wird teilweise als Vorranggebiet Windenergie übernommen. Der südliche Flächenausläufer ist zu großen Teilen zu schmal zur Aufnahme einer Referenzanlage, weshalb die entsprechenden Bereiche nicht übernommen werden. Die in der Konsequenz verbleibende südliche Teilfläche wird ebenfalls nicht übernommen, da dies nicht zur angestrebten Konzentrationswirkung übernommener Vorranggebiete beitragen würde. Aufgrund des bestehenden hohen Konfliktrisikos bezüglich einer Umfassungswirkung vorrangig die bereits durch WEA vorgeprägten Bereiche übernommen. Hierdurch findet eine Begrenzung von Umfang und Anzahl der möglichen Windenergiegebiete in räumlicher Nähe zu den betroffenen Ortslagen statt. Durch die vorrangige Übernahme bereits mit WEA bebauter Bereiche als Vorranggebiet kann dafür Sorge getragen werden, dass die Umfassungssituation zunächst nicht weiter verschärft wird. Darüber hinaus wird hierdurch dem öffentlichen Interesse an fortbestehender Nutzung bereits vorhandener Infrastrukturen und dem berechtigten Interesse der Anlagenbetreiber an einem (Weiter-)Betrieb der Anlagen Rechnung getragen.
Für die Ortslagen der Gemeinden Klixbüll, Bosbüll, Braderup und Tinningstedt wird an den Umgebungsbereich von 800 Metern um Siedlungsbereiche kein erweiterter Schutzbereich von 200 Metern festgelegt, da aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch WEA dem öffentlichen Interesse an fortbestehender Nutzung bereits vorhandener Infrastrukturen und dem berechtigten Interesse der Anlagenbetreiber an einem (Weiter-)Betrieb der Anlagen ein höheres Gewicht gegenüber dem siedlungsnahen Freiraumschutz eingeräumt wird.
Der Überlagerungsbereich mit den Freiflächen-Photovoltaik-Planungen der Gemeinde Klixbüll gemäß der 22. Änderung des Flächennutzungsplans wird nicht als Vorranggebiet übernommen, da keine kombinierte Windenergie- und Photovoltaik-Nutzung vorgesehen ist. Es ist insofern nicht davon auszugehen, dass sich im Überlagerungsbereich mit einem potenziellen Vorranggebiet eine Windenergienutzung gegenüber der Photovoltaik-Nutzung durchsetzen kann.
Die noch bestehenden Wohnhäuser mit den Adressen Kathal 7 in der Gemeinde Braderup und Damweg 3 in der Gemeinde Tinningstedt wurden bei der Übernahme des Vorranggebiets nicht berücksichtigt, da der Landesplanungsbehörde hierzu eine vorgesehene Aufgabe der Wohnnutzungen angezeigt wurde. Ein entsprechender Nachweis wurde für das Gebäude Kathal 7 erbracht, weshalb dieses auch im zweiten Planentwurf unberücksichtigt bleibt. Für das Gebäude im Damweg 3 hingegen wurde kein Nachweis über den Entfall der schützenswerten Nutzung geliefert, weshalb das Gebäude zum zweiten Planentwurf wieder mit einem Schutzabstand von 400 Metern berücksichtigt wird. Das Vorranggebiet verkleinert sich entsprechend im Osten geringfügig.
Im nordwestlichen Bereich wird bei der Abgrenzung des Vorranggebiets der Abstandsbereich entlang des Binnendeiches am Dreiharder Gotteskoogstrom zugrunde gelegt, wodurch sich die Fläche hier geringfügig reduziert. Es wird davon ausgegangen, dass durch die Eindeichung eine Vereinbarkeit von Windenergienutzungen und dem ebenfalls hier vorhandenen Gewässertalraum besteht. Eventuell bestehende Konflikte mit dem Schutzbelang können im Rahmen der konkretisierten Standortplanungen von WEA im Genehmigungsverfahren angemessene Berücksichtigung finden.
Die Potenzialfläche wird von der Bundesstraße 5 durchquert, welche mit Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen versehen ist. Innerhalb dieser Zonen ist eine Windenergienutzung nur unter bestimmten Voraussetzungen und unter Wahrung der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs zulässig. Gleichwohl wird der Überlagerungsbereich ebenfalls als Vorranggebiet übernommen, da der Belang auf Ebene des Genehmigungsverfahrens hinreichend berücksichtigt werden kann. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, das die freizuhaltenden Abstände geringer sind als diejenigen, die WEA ohnehin mindestens untereinander einhalten müssen, weshalb die Ausnutzung der Windenergiegebiete nicht maßgeblich eingeschränkt wird.
Im östlichen Gebiet überlagert sich die Fläche teils mit dem Bereich eines Radius von 500 - 1.000 Meter um einen Weißstorchhorst. Innerhalb dieses hochfrequentierten Bereichs bestehen Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist. Dies spricht grundsätzlich gegen eine Übernahme als Vorranggebiet. Gleichwohl sind bei der Übernahme von Vorranggebieten bestehende Vorbelastungen durch WEA zu berücksichtigen und die entsprechenden Gebiete der erstmaligen Inanspruchnahme noch unbelasteter Flächen an anderer Stelle vorzuziehen. Der entsprechende Überlagerungsbereich wird somit übernommen.
Im mittleren und östlichen Bereich überlagert sich die Potenzialfläche teils großflächig mit einer Achse des Biotopverbundsystems, welche ebenfalls als Vorranggebiet übernommen wird. Aufgrund der bereits existierenden Vorbelastung durch bestehende WEA in beziehungsweise entlang der Achse wird von einer Vereinbarkeit des Schutzbelangs mit einer Windenergienutzung ausgegangen und ferner angenommen, dass der Schutzbelang im Rahmen der konkretisierten Standortplanungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bei Neubauten angemessene Berücksichtigung finden kann und gleichzeitig die Nutzbarkeit des Vorranggebiets nicht wesentlich eingeschränkt wird. Lediglich für den bislang unbebauten, östlichen Teil der Verbundachse liegen der Landesplanungsbehörde Informationen seitens der Obersten Naturschutzbehörde über eine Unvereinbarkeit des Schutzbelangs mit einer Windenergienutzung vor. Der Bereich wird somit nicht als Vorranggebiet übernommen. Auch bezüglich der innerhalb der Potenzialfläche liegenden Kompensations- und Ökokontenflächen wird davon ausgegangen, dass die einzelnen Flächen im Rahmen der konkretisierten Standortplanungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren angemessene Berücksichtigung finden können und gleichzeitig die Nutzbarkeit des Vorranggebiets nicht wesentlich eingeschränkt wird. Sie werden somit ebenfalls als Vorranggebiet übernommen. Das östliche Gebiet der Potenzialfläche wird durch militärische Schutzbelange überlagert. Der Landesplanungsbehörde liegen allerdings keine Informationen seitens der zuständigen Schutzbereichsbehörde vor, durch die eine Übernahme als Vorranggebiet ausgeschlossen wird. Der Überlagerungsbereich wird somit ebenfalls übernommen.
Bezüglich der Überlagerung der Potenzialfläche mit dem An- und Abflugbereich des Flugplatzes Leck liegen der Landesplanungsbehörde keine Informationen seitens der zuständigen Luftfahrtbehörde vor, die eine grundsätzliche Unvereinbarkeit des Schutzbelangs mit einer Windenergienutzung vermuten lassen. Für eine Übernahme des Überlagerungsbereichs spricht auch der existierende Bestand an WEA innerhalb des An- und Abflugbereichs.

Anl. 2 zum Umweltbericht PR I: Datenblatt PR1_NFL_098 2. Entwurf

Grundlagendaten Potenzialfläche		Grundlagendaten Vorranggebiet	
Kreis:	Nordfriesland	**Kreis:**	Nordfriesland
Stadt/Gemeinde:	Süderlügum; Westre; Lexgaard; Karlum	**Stadt/Gemeinde:**	
Anzahl Teilgebiete:	1	**Anzahl Teilgebiete:**	
Größe (ha):	92,7	**Größe (ha):**	

Kartenausschnitt



Anl. 2 zum Umweltbericht PR I: Datenblatt PR1_NFL_098 2. Entwurf

Konfliktrisikoanalyse

Kapitel 4.5.1.1 LEPWindVO – Siedlungsstruktur

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G (1)	800 bis 1.000m Umgebungsbereich von Siedlungsbereichen	hoch	12,0	ha			ha
1 G (2)	Umgebungsbereich um Flächen für den Gemeinbedarf	gering	0,0	ha			ha
2 G	Umgebungsbereich um planverfestigte Siedlungsflächen im Außenbereich	hoch	2,0	ha			ha
4 G	Umgebungsbereich um Siedlungsachsen, Baugebietsgrenzen und Entwicklungs- und Entlastungsorte	gering	0,0	ha			ha
6 G	Stadt- und Umlandbereiche sowie Verdichtungsräume	gering	0,0	ha			ha
7 G	Umfassung von Ortslagen	gering					

Kapitel 4.5.1.2 LEPWindVO – Miltärische Belange, Infrastruktur, Tourismus/ Erholung sowie Freiraumschutz

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Militärische Bereiche	hoch	92,7	ha			ha
4 G (1)	Abstände zu bestehenden Infrastrukturen des Straßenverkehrs	gering	0,0	ha			ha
4 G (2)	Abstände zu geplanten Infrastrukturen des Straßenverkehrs	gering	0,0	ha			ha
5 G	An- und Abflugbereiche sowie Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen	gering	0,0	ha			ha
8 G	Korridore von Richtfunkstrecken	gering	0,0	ha			ha
9 G	Mittel- und Binnendeiche	gering	0,0	ha			ha
10 G	Bestehende und geplante Infrastrukturen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes	gering	0,0	ha			ha
11 G	Schwerpunkträume für Tourismus u. Erholung/ Kernbereiche für Tourismus u./o. Erholung	gering	0,0	ha			ha
12 G	Regionale Grünzüge	gering	0,0	ha			ha
13 G	Landschaftsschutzgebiete	gering	0,0	ha			ha
14 G	Naturparke	gering	0,0	ha			ha

Kapitel 4.5.1.3 LEPWindVO – Gebiets- und Artenschutz

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
5 G (1)	Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	hoch	10,5	ha			ha
5 G (1)	Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	mittel	28,1	ha			ha
5 G (2)	Kleinstbiotope	gering	0,6	ha			ha
13 G	Landesweit bedeutsame Schlafgewässer der Kraniche	gering	0,0	ha			ha
14 G	Nahrungsgebiete für Gänse und Singschwäne	gering	0,0	ha			ha
15 G	Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit Bedeutung	gering	0,0	ha			ha
16 G	Wiesenvogel-Brutgebiete mit hohen Siedlungsdichten	gering	0,0	ha			ha
17 G (1)	2km Radius um Schwarzstorchbrutplätze	gering	0,0	ha			ha
17 G (2)	1,2km/1km Radius um Rotmilan-/ Weißstorchbrutplätze sowie 2 km um Seeadlerbrutplätze	gering	0,0	ha			ha
18 G	Nordfriesische Inseln	gering	0,0	ha			ha

Kapitel 4.5.1.4 LEPWindVO – Boden und Wasser

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Übrige Gewässer zweiter Ordnung sowie Seen und Teiche unter einem Hektar	gering	0,0	ha			ha
3 G	Vorranggebiete Binnenhochwasserschutz	gering	0,0	ha			ha
4 G	Gewässertalräume	gering	0,4	ha			ha
5 G	Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	gering	0,0	ha			ha
6 G	Geotope	gering	0,0	ha			ha
7 G	Kompensations- und Ökokontoflächen	mittel	1,2	ha			ha

Kapitel 4.5.1.5 LEPWindVO – Kultur und sonstige Sachgüter

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Belange des Denkmalschutzes	gering	0,0	ha			ha
3 G	Sichtkorridore um die UNESCO-Welterbestätte Archäologischer Grenzkomplex Haithabu und Danewerk	gering	0,0	ha			ha

Hinweise

Innerhalb des Vorranggebietes sind wasserwirtschaftlich relevante Talräume vorhanden, die im Zuge der konkreten Genehmigungsplanung von WEA regelmäßig freizuhalten sind. In Ausnahmefällen können WEA zugelassen werden, wenn sie am Rand des Talraums errichtet werden sollen, keine Anlagenteile, Zuwegungen, Leitungen oder ähnliches innerhalb des Talraums verlaufen und die zuständige Wasserbehörde einer Errichtung explizit zugestimmt hat.

In Bezug auf militärische Belange kann es gegebenenfalls zu Auflagen im Genehmigungsverfahren kommen.

Abwägungsentscheidung

Das Vorranggebiet wird zum zweiten Planentwurf vollständig gestrichen. Hintergrund hierfür sind Informationen seitens der zuständigen Naturschutzbehörde, dass sich der Bereich des Vorranggebiets trotz der gegenwärtigen landwirtschaftlichen Nutzung als ein wichtiger Teil bzw. räumlicher Baustein des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems und der Kernaktionsraumkulisse aus der Landes-Biodiversitätsstrategie darstellt, der insbesondere im räumlichen Gesamtverbund betrachtet Potenzial zur Realisierung der bedeutsamen naturschutzfachlichen Ziele bietet: „Entwicklung von offenen bis halboffenen Heide- und Magerrasenlebensräumen; an der Karlumau Entwicklung nasser Grünland- und Niedermoorlebensräume; Fließgewässerrenaturierung.“ Eine Übernahme als Vorranggebiet wird aus diesem Grund als äußerst kritisch betrachtet; die Errichtung von WEA hat in diesem Kontext erhebliches Potenzial, die Aufwertung der umgebenden Flächen ebenfalls zu entwerten und somit zu einem großräumigen Verlust der Schutz- und Entwickungsziele zu führen. Der Plangeber folgt dieser Einschätzung, indem das Vorranggebiet nicht übernommen wird; es werden stattdessen konfliktärmere Flächen ausgewählt.

Anl. 2 zum Umweltbericht PR I: Datenblatt PR1_NFL_099 2. Entwurf

Grundlagendaten Potenzialfläche		Grundlagendaten Vorranggebiet	
Kreis:	Nordfriesland	**Kreis:**	Nordfriesland
Stadt/Gemeinde:		**Stadt/Gemeinde:**	
Anzahl Teilgebiete:		**Anzahl Teilgebiete:**	
Größe (ha):		**Größe (ha):**	

Kartenausschnitt

Anl. 2 zum Umweltbericht PR I: Datenblatt PR1_NFL_099 2. Entwurf

Konfliktrisikoanalyse

Kapitel 4.5.1.1 LEPWindVO – Siedlungsstruktur

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G (1)	800 bis 1.000m Umgebungsbereich von Siedlungsbereichen			ha			ha
1 G (2)	Umgebungsbereich um Flächen für den Gemeinbedarf			ha			ha
2 G	Umgebungsbereich um planverfestigte Siedlungsflächen im Außenbereich			ha			ha
4 G	Umgebungsbereich um Siedlungsachsen, Baugebietsgrenzen und Entwicklungs- und Entlastungsorte			ha			ha
6 G	Stadt- und Umlandbereiche sowie Verdichtungsräume			ha			ha
7 G	Umfassung von Ortslagen						

Kapitel 4.5.1.2 LEPWindVO – Miltärische Belange, Infrastruktur, Tourismus/ Erholung sowie Freiraumschutz

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Militärische Bereiche			ha			ha
4 G (1)	Abstände zu bestehenden Infrastrukturen des Straßenverkehrs			ha			ha
4 G (2)	Abstände zu geplanten Infrastrukturen des Straßenverkehrs			ha			ha
5 G	An- und Abflugbereiche sowie Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen			ha			ha
8 G	Korridore von Richtfunkstrecken			ha			ha
9 G	Mittel- und Binnendeiche			ha			ha
10 G	Bestehende und geplante Infrastrukturen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes			ha			ha
11 G	Schwerpunkträume für Tourismus u. Erholung/ Kernbereiche für Tourismus u./o. Erholung			ha			ha
12 G	Regionale Grünzüge			ha			ha
13 G	Landschaftsschutzgebiete			ha			ha
14 G	Naturparke			ha			ha

Kapitel 4.5.1.3 LEPWindVO – Gebiets- und Artenschutz

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
5 G (1)	Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems			ha			ha
5 G (1)	Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems			ha			ha
5 G (2)	Kleinstbiotope			ha			ha
13 G	Landesweit bedeutsame Schlafgewässer der Kraniche			ha			ha
14 G	Nahrungsgebiete für Gänse und Singschwäne			ha			ha
15 G	Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit Bedeutung			ha			ha
16 G	Wiesenvogel-Brutgebiete mit hohen Siedlungsdichten			ha			ha
17 G (1)	2km Radius um Schwarzstorchbrutplätze			ha			ha
17 G (2)	1,2km/1km Radius um Rotmilan-/ Weißstorchbrutplätze sowie 2 km um Seeadlerbrutplätze			ha			ha
18 G	Nordfriesische Inseln			ha			ha

Kapitel 4.5.1.4 LEPWindVO – Boden und Wasser

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Übrige Gewässer zweiter Ordnung sowie Seen und Teiche unter einem Hektar			ha			ha
3 G	Vorranggebiete Binnenhochwasserschutz			ha			ha
4 G	Gewässertalräume			ha			ha
5 G	Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe			ha			ha
6 G	Geotope			ha			ha
7 G	Kompensations- und Ökokontoflächen			ha			ha

Kapitel 4.5.1.5 LEPWindVO – Kultur und sonstige Sachgüter

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Belange des Denkmalschutzes			ha			ha
3 G	Sichtkorridore um die UNESCO-Welterbestätte Archäologischer Grenzkomplex Haithabu und Danewerk			ha			ha

Hinweise

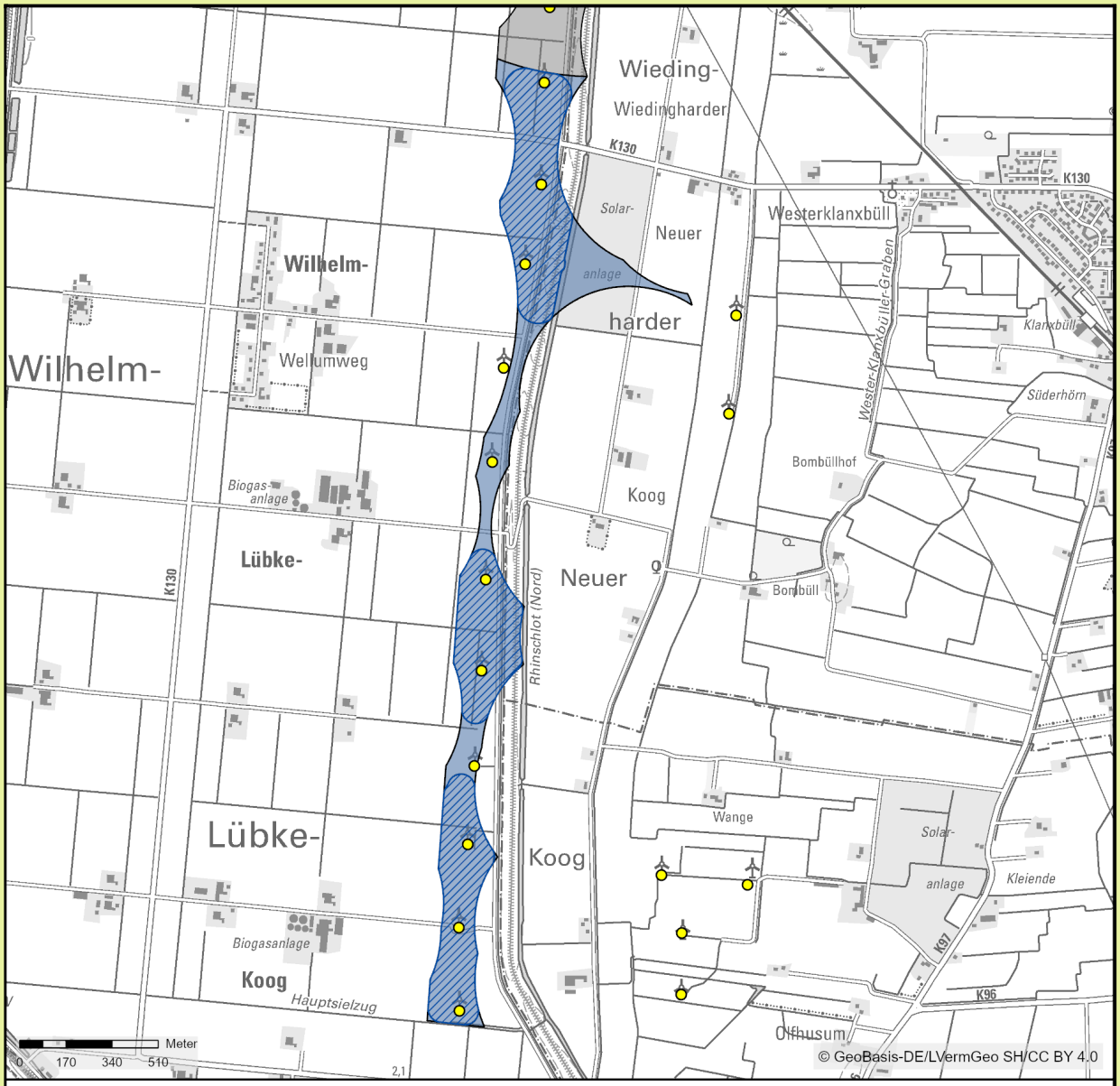
Abwägungsentscheidung

Gegenüber dem ersten Planentwurf entfällt die Fläche vollständig. Hintergrund hierfür sind zwei gegenüber dem Plangeber angezeigte, angestrebte Aufgaben der schützenswerten Nutzung an den Adressen Mühlenweg 1 und 2 in der Gemeinde Emmelsbüll-Horsbüll, zu denen kein entsprechender Nachweis erbracht wurde. Es kann insofern nicht davon ausgegangen werden, dass sich eine Windenergienutzung innerhalb des Vorranggebiets durchsetzen würde, weshalb dieses vollständig gestrichen wird.

Anl. 2 zum Umweltbericht PR I: Datenblatt PR1_NFL_100 2. Entwurf

Grundlagendaten Potenzialfläche		Grundlagendaten Vorranggebiet	
Kreis:	Nordfriesland	**Kreis:**	Nordfriesland
Stadt/Gemeinde:	Klanxbüll; Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog	**Stadt/Gemeinde:**	Klanxbüll; Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog
Anzahl Teilgebiete:	1	**Anzahl Teilgebiete:**	3
Größe (ha):	56,8	**Größe (ha):**	42,1

Kartenausschnitt



Anl. 2 zum Umweltbericht PR I: Datenblatt PR1_NFL_100 2. Entwurf

Konfliktrisikoanalyse

Kapitel 4.5.1.1 LEPWindVO – Siedlungsstruktur

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G (1)	800 bis 1.000m Umgebungsbereich von Siedlungsbereichen	mittel	22,9	ha	mittel	14,4	ha
1 G (2)	Umgebungsbereich um Flächen für den Gemeinbedarf	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
2 G	Umgebungsbereich um planverfestigte Siedlungsflächen im Außenbereich	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G	Umgebungsbereich um Siedlungsachsen, Baugebietsgrenzen und Entwicklungs- und Entlastungsorte	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
6 G	Stadt- und Umlandbereiche sowie Verdichtungsräume	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
7 G	Umfassung von Ortslagen	gering			gering		

Kapitel 4.5.1.2 LEPWindVO – Miltärische Belange, Infrastruktur, Tourismus/ Erholung sowie Freiraumschutz

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Militärische Bereiche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G (1)	Abstände zu bestehenden Infrastrukturen des Straßenverkehrs	mittel	1,1	ha	mittel	1,1	ha
4 G (2)	Abstände zu geplanten Infrastrukturen des Straßenverkehrs	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G	An- und Abflugbereiche sowie Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
8 G	Korridore von Richtfunkstrecken	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
9 G	Mittel- und Binnendeiche	mittel	7,5	ha	mittel	5,5	ha
10 G	Bestehende und geplante Infrastrukturen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
11 G	Schwerpunkträume für Tourismus u. Erholung/ Kernbereiche für Tourismus u./o. Erholung	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
12 G	Regionale Grünzüge	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
13 G	Landschaftsschutzgebiete	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
14 G	Naturparke	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.3 LEPWindVO – Gebiets- und Artenschutz

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
5 G (1)	Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G (1)	Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G (2)	Kleinstbiotope	gering	5,2	ha	gering	4,0	ha
13 G	Landesweit bedeutsame Schlafgewässer der Kraniche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
14 G	Nahrungsgebiete für Gänse und Singschwäne	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
15 G	Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit Bedeutung	mittel	40,8	ha	mittel	32,5	ha
16 G	Wiesenvogel-Brutgebiete mit hohen Siedlungsdichten	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
17 G (1)	2km Radius um Schwarzstorchbrutplätze	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
17 G (2)	1,2km/1km Radius um Rotmilan-/ Weißstorchbrutplätze sowie 2 km um Seeadlerbrutplätze	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
18 G	Nordfriesische Inseln	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.4 LEPWindVO – Boden und Wasser

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Übrige Gewässer zweiter Ordnung sowie Seen und Teiche unter einem Hektar	mittel	0,6	ha	gering	0,0	ha
3 G	Vorranggebiete Binnenhochwasserschutz	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G	Gewässertalräume	mittel	3,6	ha	mittel	2,1	ha
5 G	Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
6 G	Geotope	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
7 G	Kompensations- und Ökokontoflächen	mittel	4,3	ha	mittel	2,6	ha

Kapitel 4.5.1.5 LEPWindVO – Kultur und sonstige Sachgüter

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Belange des Denkmalschutzes	mittel	30,5	ha	mittel	18,1	ha
3 G	Sichtkorridore um die UNESCO-Welterbestätte Archäologischer Grenzkomplex Haithabu und Danewerk	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Hinweise

Innerhalb des Vorranggebietes sind wasserwirtschaftlich relevante Talräume vorhanden, die im Zuge der konkreten Genehmigungsplanung von WEA regelmäßig freizuhalten sind. In Ausnahmefällen können WEA zugelassen werden, wenn sie am Rand des Talraums errichtet werden sollen, keine Anlagenteile, Zuwegungen, Leitungen oder ähnliches innerhalb des Talraums verlaufen und die zuständige Wasserbehörde einer Errichtung explizit zugestimmt hat.

Innerhalb des Vorranggebietes sind Mitteldeiche vorhanden, deren Anpassung an sich ändernde Belastungssituationen durch die Errichtung von WEA nicht beeinträchtigt werden darf. WEA haben daher durchgehend einseitig einen Abstand von 50 m von den Mitteldeichen einzuhalten. Dies ist im Zuge der konkreten Genehmigungsplanung für Windkraftanlagen sicher zu stellen.

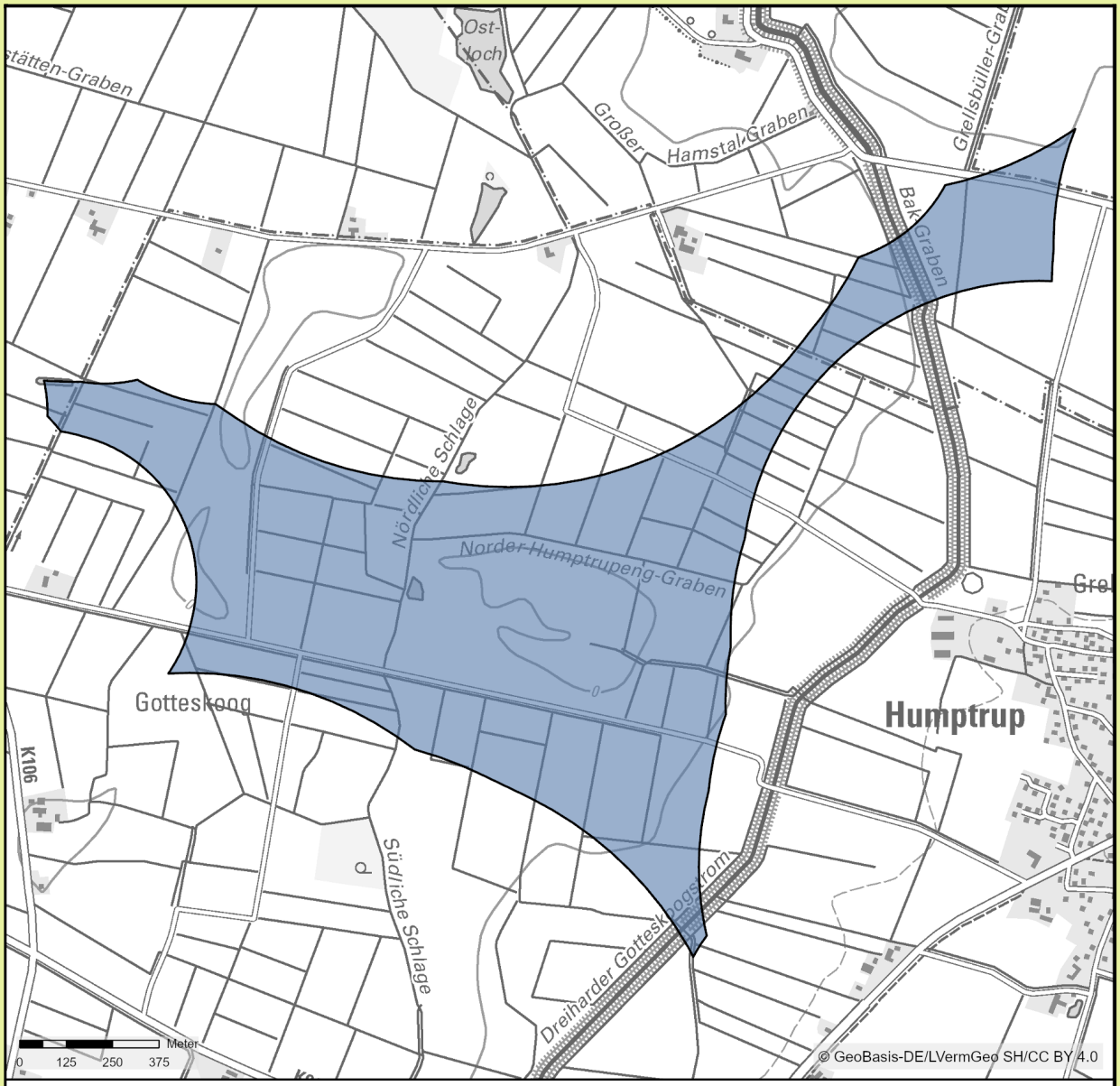
Abwägungsentscheidung

Die Potenzialfläche wird als Vorranggebiet Windenergie übernommen. Dabei wird insgesamt ein Rotordurchmesser von 100 Metern für die geometrische Abrundung zugrunde gelegt. Diese Verringerung gegenüber der festgelegten Referenzanlage mit einem Rotordurchmesser von 150 Metern wird dadurch begründet, dass hierdurch die bestehenden WEA entlang der Potenzialfläche mit in das Vorranggebiet übernommen werden können. Damit wird dem öffentlichen Interesse an fortbestehender Nutzung bereits vorhandener Infrastruktur und dem berechtigten Interesse der Altanlagenbetreiber an einem Weiterbetrieb sowie einem potenziellen ortsnahen Repowering der Anlagen entsprochen.
Für die Ortslage der Gemeinde Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog wird an den Umgebungsbereich von 800 Metern um Siedlungsbereiche kein erweiterter Schutzbereich von 200 Metern festgelegt, da aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch WEA dem öffentlichen Interesse an fortbestehender Nutzung bereits vorhandener Infrastrukturen und dem berechtigten Interesse der Anlagenbetreiber an einem (Weiter-)Betrieb der Anlagen ein höheres Gewicht gegenüber dem siedlungsnahen Freiraumschutz eingeräumt wird. Gleichwohl verringert sich die Fläche zum zweiten Planentwurf östlich der Ortslage. Grund hierfür ist eine Änderung in der berücksichtigten Datengrundlage: Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog wird mit dem Umgebungsbereich von 800 Metern berücksichtigt. Aufgrund der entfallenen schützenswerten Nutzung an der Adresse Wippenbüller Weg 75 entfällt ein Schutzabstand von 400 Metern; hieraus ergibt sich allerdings keine Vergrößerung des Vorranggebiets, da aufgrund der benannten 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog und unter Berücksichtigung der Mindestbreite hier faktisch ein Einzelstandort entstünde. Dies widerspräche der angestrebten Konzentrationswirkung.
Die Potenzialfläche wird teilweise von einer Hauptachse des überregionalen Vogelzugs mit Bedeutung überlagert. Grundsätzlich ist innerhalb dieser Vogelzugrouten eine Errichtung von WEA als artenschutzfachlich kritisch zu bewerten, da ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht. Gleichwohl sind bei der Übernahme von Vorranggebieten innerhalb der Zugachsen bestehende Vorbelastungen zu berücksichtigen und die entsprechenden Gebiete der Inanspruchnahme noch unbelasteter Flächen an anderer Stelle vorzuziehen. Im Bereich des bestehenden Windparks ist aufgrund der existierenden Vorbelastung allerdings von einer Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit diesem Schutzbelang auszugehen, weshalb der Bereich als Vorranggebiet übernommen wird.
Die Potenzialfläche wird im Norden von der Kreisstraße 130 durchquert, welche mit Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen versehen ist. Innerhalb dieser Zonen ist eine Windenergienutzung nur unter bestimmten Voraussetzungen und unter Wahrung der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs zulässig. Gleichwohl wird der Überlagerungsbereich ebenfalls als Vorranggebiet übernommen, da der Belang auf Ebene des Genehmigungsverfahrens hinreichend berücksichtigt werden kann. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, das die freizuhaltenden Abstände geringer sind als diejenigen, die WEA ohnehin mindestens untereinander einhalten müssen, weshalb die Ausnutzung der Windenergiegebiete nicht maßgeblich eingeschränkt wird.
Die Potenzialfläche überlagert sich in Teilen mit einem Mitteldeich beziehungsweise dessen vorsorglichen Abstandsbereich, dessen Schutzfunktion durch eine Windenergienutzung nicht beeinträchtigt werden darf. Der Deichverlauf wird ebenfalls als Vorranggebiet übernommen, da davon auszugehen ist, dass der Schutzbelang im Rahmen der konkretisierten Standortplanungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren angemessene Berücksichtigung finden kann, ohne dass gleichzeitig die Nutzbarkeit des Vorranggebiets wesentlich eingeschränkt wird.
Innerhalb der Potenzialfläche befinden sich mehrere Kleinstbiotope, die ebenfalls als Vorranggebiet übernommen werden. Aufgrund ihrer Kleinteiligkeit wird davon ausgegangen, dass die Einzelbiotope als Schutzbelang im Rahmen der konkretisierten Standortplanungen im Genehmigungsverfahren angemessene Berücksichtigung finden können, und gleichzeitig die Nutzbarkeit des Vorranggebiets nicht wesentlich eingeschränkt wird. Dies gilt auch für die innerhalb des übernommenen Vorranggebietes vorhandenen Kompensations- und Ökokontenflächen und Gewässertalräume, welche gegebenenfalls von einer Windenergienutzung freizuhalten sind.
Die Potenzialfläche überlagert sich in Teilen mit Belangen des Denkmalschutzes. Der Landesplanungsbehörde liegen seitens der Obersten Denkmalschutzbehörde allerdings keine Hinweise zur einer besonderen Schutzwürdigkeit vor, die einer Übernahme als Vorranggebiet entgegenstehen. Darüber hinaus ist aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch den Windpark im Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog nicht von unlösbaren Konflikten aus denkmalschutzfachlicher Sicht auszugehen.

Anl. 2 zum Umweltbericht PR I: Datenblatt PR1_NFL_105 2. Entwurf

Grundlagendaten Potenzialfläche		Grundlagendaten Vorranggebiet	
Kreis:	Nordfriesland	**Kreis:**	Nordfriesland
Stadt/Gemeinde:	Süderlügum; Humptrup; Aventoft	**Stadt/Gemeinde:**	
Anzahl Teilgebiete:	1	**Anzahl Teilgebiete:**	
Größe (ha):	149,9	**Größe (ha):**	

Kartenausschnitt



- VRG Windenergie ggü. ersten Planentwurf 2025 verändert
- VRG Windenergie verändert in der Umgebung
- WEA in Betrieb
- VRG Windenergie ggü. ersten Planentwurf unverändert
- VRG Windenergie unverändert in der Umgebung
- WEA vor Inbetriebnahme
- Potenzialfläche
- Potenzialfläche in der Umgebung

Anl. 2 zum Umweltbericht PR I: Datenblatt PR1_NFL_105 2. Entwurf

Konfliktrisikoanalyse

Kapitel 4.5.1.1 LEPWindVO – Siedlungsstruktur

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G (1)	800 bis 1.000m Umgebungsbereich von Siedlungsbereichen	hoch	45,1	ha			ha
1 G (2)	Umgebungsbereich um Flächen für den Gemeinbedarf	gering	0,0	ha			ha
2 G	Umgebungsbereich um planverfestigte Siedlungsflächen im Außenbereich	gering	0,0	ha			ha
4 G	Umgebungsbereich um Siedlungsachsen, Baugebietsgrenzen und Entwicklungs- und Entlastungsorte	gering	0,0	ha			ha
6 G	Stadt- und Umlandbereiche sowie Verdichtungsräume	gering	0,0	ha			ha
7 G	Umfassung von Ortslagen	gering					

Kapitel 4.5.1.2 LEPWindVO – Miltärische Belange, Infrastruktur, Tourismus/ Erholung sowie Freiraumschutz

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Militärische Bereiche	gering	0,0	ha			ha
4 G (1)	Abstände zu bestehenden Infrastrukturen des Straßenverkehrs	mittel	1,9	ha			ha
4 G (2)	Abstände zu geplanten Infrastrukturen des Straßenverkehrs	gering	0,0	ha			ha
5 G	An- und Abflugbereiche sowie Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen	gering	0,0	ha			ha
8 G	Korridore von Richtfunkstrecken	gering	0,0	ha			ha
9 G	Mittel- und Binnendeiche	mittel	3,3	ha			ha
10 G	Bestehende und geplante Infrastrukturen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes	gering	0,0	ha			ha
11 G	Schwerpunkträume für Tourismus u. Erholung/ Kernbereiche für Tourismus u./o. Erholung	gering	0,0	ha			ha
12 G	Regionale Grünzüge	gering	0,0	ha			ha
13 G	Landschaftsschutzgebiete	gering	0,0	ha			ha
14 G	Naturparke	gering	0,0	ha			ha

Kapitel 4.5.1.3 LEPWindVO – Gebiets- und Artenschutz

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
5 G (1)	Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	gering	0,0	ha			ha
5 G (1)	Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	mittel	28,4	ha			ha
5 G (2)	Kleinstbiotope	mittel	33,3	ha			ha
13 G	Landesweit bedeutsame Schlafgewässer der Kraniche	gering	0,0	ha			ha
14 G	Nahrungsgebiete für Gänse und Singschwäne	gering	1,3	ha			ha
15 G	Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit Bedeutung	gering	0,0	ha			ha
16 G	Wiesenvogel-Brutgebiete mit hohen Siedlungsdichten	gering	0,0	ha			ha
17 G (1)	2km Radius um Schwarzstorchbrutplätze	gering	0,0	ha			ha
17 G (2)	1,2km/1km Radius um Rotmilan-/ Weißstorchbrutplätze sowie 2 km um Seeadlerbrutplätze	gering	0,0	ha			ha
18 G	Nordfriesische Inseln	gering	0,0	ha			ha

Kapitel 4.5.1.4 LEPWindVO – Boden und Wasser

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Übrige Gewässer zweiter Ordnung sowie Seen und Teiche unter einem Hektar	gering	0,2	ha			ha
3 G	Vorranggebiete Binnenhochwasserschutz	gering	0,0	ha			ha
4 G	Gewässertalräume	mittel	5,4	ha			ha
5 G	Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	gering	0,0	ha			ha
6 G	Geotope	gering	0,0	ha			ha
7 G	Kompensations- und Ökokontoflächen	mittel	14,0	ha			ha

Kapitel 4.5.1.5 LEPWindVO – Kultur und sonstige Sachgüter

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Belange des Denkmalschutzes	gering	0,0	ha			ha
3 G	Sichtkorridore um die UNESCO-Welterbestätte Archäologischer Grenzkomplex Haithabu und Danewerk	gering	0,0	ha			ha

Hinweise

Abwägungsentscheidung

Die Fläche wird insgesamt nicht als Vorranggebiet Windenergie übernommen. Diese Änderung gegenüber dem ersten Planentwurf basiert auf dem Plangeber vorliegenden Informationen seitens der zuständigen Naturschutzbehörde. Hintergrund der Streichung ist die festgestellte besondere Bedeutung des Gebiets für Rastvögel; im Sinne naturschutzfachlicher Vorsorgeerwägungen wird auf eine Übernahme der Fläche verzichtet.